Deutscher Bundestag **Drucksache 19/19651**

19. Wahlperiode 29.05.2020

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 25. Mai 2020 eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

Abgeordnete	*Nummer der Frage*
Akbulat, Gökay (DIE LINKE.)	13
Badum, Lisa (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	106, 107, 108
Baerbock, Annalena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	34, 90
Bartsch, Dietmar, Dr. (DIE LINKE.)	74
Bayaz, Danyal, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	111, 112
Brandner, Stephan (AfD)	14, 71
Brantner, Franziska, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	15
Bull-Bischoff, Birke, Dr. (DIE LINKE.)	113, 114
Cotar, Joana (AfD)	16
Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.)	46
Dassler, Britta Katharina (FDP)	72
Deligöz, Ekin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	35
Dörner, Katja (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	17
Dröge, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	36
Dürr, Christian (FDP)	3
Fricke, Otto (FDP)	4, 37, 38
Frömming, Götz, Dr. (AfD)	18
Gabelmann, Sylvia (DIE LINKE.)	39
Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	91
Gelbhaar, Stefan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	92, 93
Gohlke, Nicole (DIE LINKE.)	94
Hänsel, Heike (DIE LINKE.)	29
Hahn, André, Dr. (DIE LINKE.)	19, 75, 76
Helling-Plahr, Katrin (FDP)	47
Herbrand, Markus (FDP)	5, 6, 7
Hessel, Katja (FDP)	8
Hitschler, Thomas (SPD)	77, 78
Hoffmann, Christoph, Dr. (FDP)	79, 115
Holm, Leif-Erik (AfD)	40
Holtz, Ottmar von (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	120
Hunko, Andrej (DIE LINKE.)	20, 80
Janecek, Dieter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	81
Jelpke, Ulla (DIE LINKE.)	21, 22, 30
Jensen, Gyde (FDP)	31
Kessler, Achim, Dr. (DIE LINKE.)	41
Kestner, Jens (AfD)	59
Kipping, Katja (DIE LINKE.)	51, 52
Kluckert, Daniela (FDP)	95, 96
Kraft, Rainer, Dr. (AfD)	48, 109
Krellmann, Jutta (DIE LINKE.)	53, 54
Krischer, Oliver (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	42, 62, 97
Kühn, Christian (Tübingen) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	23

Abgeordnete	*Nummer der Frage*
Künast, Renate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	63
Lazar, Monika (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	24
Lemke, Steffi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	60
Luksic, Oliver (FDP)	98
Magnitz, Frank (AfD)	99
Meiser, Pascal (DIE LINKE.)	55
Mieruch, Mario (fraktionslos)	1, 82, 83, 84
Möhring, Cornelia (DIE LINKE.)	73
Mohamed Ali, Amira (DIE LINKE.)	64, 65, 66
Müller, Norbert (Potsdam) (DIE LINKE.)	32
Müller, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	43, 100
Müller-Rosentritt, Frank (FDP)	25, 33
Oehme, Ulrich (AfD)	2, 121
Ostendorff, Friedrich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	67, 68
Pasemann, Frank (AfD)	9
Pellmann, Sören (DIE LINKE.)	116, 117
Perli, Victor (DIE LINKE.)	10, 85, 101
Peterka, Tobias Matthias (AfD)	86
Petry, Frauke, Dr. (fraktionslos)	11
Pflüger, Tobias (DIE LINKE.)	61
Polat, Filiz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	26, 110
Reuther, Bernd (FDP)	102, 103
Sattelberger, Thomas, Dr. h. c. (FDP)	118, 119
Schneidewind-Hartnagel, Charlotte (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	56, 57
Schreiber, Eva-Maria (DIE LINKE.)	122, 123
Sichert, Martin (AfD)	87
Sitta, Frank (FDP)	69, 104
Straetmanns, Friedrich (DIE LINKE.)	49
Stumpp, Margit (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	44
Tackmann, Kirsten, Dr. (DIE LINKE.)	70
Toncar, Florian, Dr. (FDP)	105
Tressel, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	45
Trittin, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	50, 88
Ullrich, Gerald (FDP)	12
Vogel, Johannes (Olpe) (FDP)	27, 58
Weinberg, Harald (DIE LINKE.)	89
Zickenheiner, Gerhard (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	28

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

Seite

Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes

Mieruch, Mario (fraktionslos) 1
Oehme, Ulrich (AfD) 1

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

Dürr, Christian (FDP) 2
Fricke, Otto (FDP) 2
Herbrand, Markus (FDP) 3, 6, 7
Hessel, Katja (FDP) 8
Pasemann, Frank (AfD) 8
Perli, Victor (DIE LINKE.) 8
Petry, Frauke, Dr. (fraktionslos) 9
Ullrich, Gerald (FDP) 9

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat

Akbulat, Gökay (DIE LINKE.) 11
Brandner, Stephan (AfD) 12
Brantner, Franziska, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 13
Cotar, Joana (AfD) 13
Dörner, Katja (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 14
Frömming, Götz, Dr. (AfD) 15
Hahn, André, Dr. (DIE LINKE.) 15
Hunko, Andrej (DIE LINKE.) 16
Jelpke, Ulla (DIE LINKE.) 18, 19
Kühn, Christian (Tübingen) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 19
Lazar, Monika (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 20
Müller-Rosentritt, Frank (FDP) 21
Polat, Filiz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 21
Vogel, Johannes (Olpe) (FDP) 22
Zickenheiner, Gerhard (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 22

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

Hänsel, Heike (DIE LINKE.) 24
Jelpke, Ulla (DIE LINKE.) 24
Jensen, Gyde (FDP) 25
Müller, Norbert (Potsdam) (DIE LINKE.) 26
Müller-Rosentritt, Frank (FDP) 27

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

Baerbock, Annalena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 27
Deligöz, Ekin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 28
Dröge, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 29
Fricke, Otto (FDP) 30, 31
Gabelmann, Sylvia (DIE LINKE.) 31
Holm, Leif-Erik (AfD) 32
Kessler, Achim, Dr. (DIE LINKE.) 32
Krischer, Oliver (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 33
Müller, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 33
Stumpp, Margit (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 34
Tressel, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 35

Seite

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.) 36
Helling-Plahr, Katrin (FDP) 37
Kraft, Rainer, Dr. (AfD) 37
Straetmanns, Friedrich (DIE LINKE.) 38
Trittin, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 39

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

Kipping, Katja (DIE LINKE.) 39
Krellmann, Jutta (DIE LINKE.) 40
Meiser, Pascal (DIE LINKE.) 41
Schneidewind-Hartnagel, Charlotte (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 45
Vogel, Johannes (Olpe) (FDP) 46

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

Kestner, Jens (AfD) 46
Lemke, Steffi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 47
Pflüger, Tobias (DIE LINKE.) 48

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

Krischer, Oliver (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 49
Künast, Renate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 55
Mohamed Ali, Amira (DIE LINKE.) 58, 59, 60
Ostendorff, Friedrich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 60, 62
Sitta, Frank (FDP) 62

Seite

Tackmann, Kirsten, Dr. (DIE LINKE.) 67

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Brandner, Stephan (AfD) 68
Dassler, Britta Katharina (FDP) 69
Möhring, Cornelia (DIE LINKE.) 69

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

Bartsch, Dietmar, Dr. (DIE LINKE.) 70
Hahn, André, Dr. (DIE LINKE.) 71, 72
Hitschler, Thomas (SPD) 72
Hoffmann, Christoph, Dr. (FDP) 73
Hunko, Andrej (DIE LINKE.) 74
Janecek, Dieter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 74
Mieruch, Mario (fraktionslos) 75, 76
Perli, Victor (DIE LINKE.) 76
Peterka, Tobias Matthias (AfD) 77
Sichert, Martin (AfD) 78
Trittin, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 78
Weinberg, Harald (DIE LINKE.) 79

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

Baerbock, Annalena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 80
Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 80
Gelbhaar, Stefan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 81
Gohlke, Nicole (DIE LINKE.) 81
Kluckert, Daniela (FDP) 82, 83

Seite

Krischer, Oliver
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 83
Luksic, Oliver (FDP) 84
Magnitz, Frank (AfD) 85
Müller, Claudia
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 85
Perli, Victor (DIE LINKE.) 86
Reuther, Bernd (FDP) 86, 87
Sitta, Frank (FDP) 87
Toncar, Florian, Dr. (FDP) 88

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

Badum, Lisa
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 89
Kraft, Rainer, Dr. (AfD) 90
Polat, Filiz
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 91

Seite

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

Bayaz, Danyal, Dr.
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 92
Bull-Bischoff, Birke, Dr. (DIE LINKE.) 93
Hoffmann, Christoph, Dr. (FDP) 94
Pellmann, Sören (DIE LINKE.) 94, 95
Sattelberger, Thomas, Dr. h. c. (FDP) 95, 96

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

Holtz, Ottmar von
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 97
Oehme, Ulrich (AfD) 97
Schreiber, Eva-Maria (DIE LINKE.) 102

Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes

1. Abgeordneter **Mario Mieruch** (fraktionslos)

Welche Beträge setzt die Bundesregierung seit 2015 jährlich ein, um Anzeigen in den Bereichen Print, Online und TV schalten zu lassen?

Antwort des Stellvertretenden Chefs des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung Dr. Tilman Seeger vom 27. Mai 2020

Die Bundesregierung hat seit 2015 die folgenden Beträge jährlich eingesetzt, um Anzeigen in den Bereichen Print, Online und TV zu schalten:

2015	41.759.111,85 Euro
2016	40.564.665,31 Euro
2017	38.827.369,88 Euro
2018	29.136.089,12 Euro
2019	44.507.452,17 Euro.

2. Abgeordneter **Ulrich Oehme** (AfD)

Kann die Bundesregierung bestätigten, dass der Bundesnachrichtendienst (BND) entsprechend der Meldung von „New Europe“ (www.neweurope.eu/article/german-intelligence-says-chinas-xi-pressured-who-to-delay-global-warnings-about-covid-19-in-january) einen Bericht vorgelegt hat, wonach der chinesische Präsident Xi Jinping am 21. Januar 2020 den Leiter der Weltgesundheitsorganisation (WHO), Tedros Adhanom Ghebreyesus, angehalten habe, die Ausrufung einer globalen Pandemiewarnung mit Verweis der Mensch-zu-Mensch-Übertragung des Corona-Virus zu verzögern, und wann erhielt die Bundesregierung Kenntnis von diesem Bericht?

Antwort des Staatssekretärs Johannes Geismann vom 26. Mai 2020

Die Beantwortung der Frage kann aus Gründen des Staatswohls nicht offen erfolgen. Arbeitsmethoden und Vorgehensweisen der Nachrichtendienste des Bundes sind im Hinblick auf die künftige Erfüllung des gesetzlichen Auftrags aus § 1 Absatz 2 BNDG besonders schutzwürdig. Ebenso schutzbedürftig sind Einzelheiten zu der nachrichtendienstlichen Erkenntnislage. Eine Veröffentlichung von Einzelheiten betreffend solche Erkenntnisse würde zu einer wesentlichen Schwächung der dem BND zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Informationsgewinnung führen. Dies würde für die Auftragserfüllung des Bundesnachrichtendienstes erhebliche Nachteile zur Folge haben. Sie kann den Interessen der Bundesrepublik Deutschland schweren Schaden zufügen. Deshalb sind die entsprechenden Informationen als Verschlusssache gemäß

der VSA mit dem VS-Grad „GEHEIM“ eingestuft und werden in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt.*

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

3. Abgeordneter **Christian Dürr** (FDP)

Auf welcher Rechtsgrundlage soll die am 18. Mai 2020 vorgestellte deutsch-französische Initiative zur Einrichtung eines Fonds zur wirtschaftlichen Erholung auf EU-Ebene basieren, und strebt die Bundesregierung damit die Abschaffung des grundsätzlichen Verschuldungsverbots der EU-Finanzverfassung an?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 28. Mai 2020

Die von Frankreich und Deutschland vorgeschlagene Initiative für einen Fonds zur wirtschaftlichen Erholung bekräftigt die Bedeutung einer rechtlichen Grundlage, die den EU-Vertrag und Haushaltsrahmen ebenso achtet wie die Rechte der Mitgliedstaaten und die der nationalen Parlamente. Mit der vorgeschlagenen Änderung des Eigenmittelbeschlusses gemäß Artikel 311 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union wird diesen Anliegen Rechnung getragen. Deutschland und Frankreich haben eine befristete Ausnahmebestimmung zur Finanzierung des Fonds zur wirtschaftlichen Erholung mit einem klar festgelegten Umfang und geknüpft an einen verbindlichen Plan zur Rückzahlung über den EU-Haushalt vorgeschlagen. Im nächsten Schritt sind nun die Vorschläge der Europäischen Kommission zu prüfen.

4. Abgeordneter **Otto Fricke** (FDP)

Wie hoch waren in den Jahren von 2013 bis 2019 die vertraglich vereinbarten Gesamtvergütungen – Grundgehalt zuzüglich etwaiger Zulagen, Sonderzahlungen und Sachleistungen – des Präsidenten der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 20. Mai 2020

Die Bundesregierung weist vorab darauf hin, dass das Gehalt des Präsidenten der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost (BAnst PT) nicht aus dem Bundeshaushalt finanziert wird,

* Die Bundesregierung hat die Antwort als „VS – GEHEIM“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

sondern die Kosten hierfür – als Kosten aus der Aufgabenwahrnehmung der BAnst PT – die Postnachfolgeunternehmen tragen.

Gemäß § 4 des Bundesanstalt-Post-Gesetzes wird die Bundesanstalt durch eine Präsidentin oder einen Präsidenten geleitet, die oder der in einem Anstellungsverhältnis zur Bundesrepublik Deutschland steht. Die Beantwortung der Frage erfolgt wegen des genannten Zeitraums (2013 bis 2019) und einer Neubesetzung zum 1. August 2015 auf der Grundlage der jeweiligen Anstellungsverträge.

Das vertraglich vereinbarte Jahresgehalt betrug/beträgt:

ab August 2013: 160.000 Euro
ab August 2014: 160.000 Euro
ab August 2015: 165.000 Euro (Neubesetzung)
ab August 2016: 165.000 Euro
ab August 2017: 187.000 Euro
ab August 2018: 187.000 Euro
ab August 2019: 187.000 Euro.

Zudem ist in den Verträgen je eine Anpassungsklausel vereinbart, nach der sich das Jahresgehalt des Präsidenten/der Präsidentin entsprechend der Änderung des Grundgehalts eines Beamten der Besoldungsgruppe B9 erhöht. Dem Präsidenten/der Präsidentin steht vertraglich ein Dienstwagen auch zur privaten Mitnutzung zur Verfügung.

5. Abgeordneter **Markus Herbrand** (FDP)

Welche Auswirkungen hat nach Kenntnis des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) die Corona-Pandemie auf die Deutschlandprüfung der Financial Action Task Force (FATF), bei der die bei der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) angesiedelte Financial Action Task Force ab April 2020 den Stand der Geldwäschebekämpfung in Deutschland im Rahmen einer Länderprüfung, die u. a. eine Vor-Ort-Prüfung vorsieht, evaluiert – etwa im Hinblick auf die jeweiligen auf Bundestagsdrucksache 19/16464 erwähnten Fristen der Länderprüfung, der Durchführung der Vor-Ort-Prüfung sowie der generellen Prüfintensität –, und wie verhält sich vor diesem Hintergrund die Anzahl der seit Januar 2020 jeweils pro Monat bei der Financial Intelligence Unit (FIU) eingegangenen Verdachtsmeldungen auf Geldwäsche bzw. Terrorismusfinanzierung zu der Anzahl von Meldungen, die seitdem jeweils zum Monatsende an Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet wurden, ins sogenannte Monitoring verschoben wurden oder bei der FIU in Bearbeitung waren, die meiner Ansicht nach Rückschlüsse zulassen, inwiefern Kriminelle die aktuelle Krisensituation zum Einsatz von Geldwäsche und Terrorfinanzierung nutzen bzw. zu nutzen versuchen (bitte tabellarisch darstellen und dabei – vorläufige – Angaben aus dem Monat April 2020 integrieren)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 22. Mai 2020

Zur Teilfrage nach den Auswirkungen auf den Zeitplan der Länderprüfung Deutschlands:

Aufgrund der weltweiten Corona-Pandemie und den damit verbundenen Herausforderungen wurden mit Beschluss des Plenums der FATF vom 31. März 2020 alle noch nicht abgeschlossenen Länderprüfungen (Mutual Evaluations) sowie alle laufenden Follow-Up-Verfahren (Follow-Up-Processes) der vierten Evaluationsrunde um einen Plenarzyklus (ca. vier Monate) nach hinten verschoben. Weitere Informationen hierzu sind zu finden unter: www.fatfgafi.org/publications/fatfgeneral/documents/mer-postponement-covid-19.html.

Die Länderprüfung Deutschlands durch die FATF wird demnach nun Anfang September 2020 beginnen; nach derzeitiger Planung der FATF endet die Evaluation im Oktober 2021. Der Vor-Ort-Besuch der FATF in Deutschland wird über einen Zeitraum von zweieinhalb bis drei Wochen im März 2021 stattfinden.

Die Prüfungsintensität wird sich hierdurch nicht ändern.

Zur Teilfrage nach den Auswirkungen auf die Verdachtsmeldungen bei der FIU:

Die erbetenen statistischen Angaben sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen. Die vorläufigen Zahlen für den Monat April 2020 können zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht validiert ausgewiesen werden:

Monat/Jahr	eingegangene Verdachts-meldungen	An zuständige Behörden abgegebene Analyseberichte	Anzahl der laufenden Analysekomplexe	Anzahl der innerhalb der Frist des § 46 Abs. 1 GwG bzw. innerhalb der FIU-internen Frist von einem Werktag abgegebenen „Fristfälle“
01/2020	10.579	597	591	267
02/2020	10.005	646	780	321
03/2020	11.354	629	924	273

Zu diesen Angaben ist grundsätzlich Folgendes zu berücksichtigen:

Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (Financial Intelligence Unit – FIU) hat vor dem Hintergrund der Stärkung des national im Geldwäschegesetz sowie in der EU-Geldwäscherichtlinie verankerten risikobasierten Ansatzes unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Nationalen Risikoanalyse (NRA) und insbesondere der entsprechenden FATF-Vorgaben – in Übereinstimmung mit der Strategie der Bundesregierung zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung – die risikoorientierte Ausrichtung ihrer Prozesse seit Jahresanfang konsequent fortgeführt. Hiernach wird nunmehr jede bei der FIU eingehende Information – und damit insbesondere Verdachtsmeldungen nach den §§ 43, 44 GwG – entsprechend ihrem Charakter als Informationsbaustein behandelt und risikobasiert fortlaufend danach ausgewertet, welche Informationen hieraus einer weiteren Bearbeitung im Sinne des gesetzlichen Kernauftrags der FIU bedürfen.

Vor diesem Hintergrund wurde die bisherige Terminologie, die zuletzt im Rahmen der Antwort der Bundesregierung zu Ihrer Schriftlichen Frage 13 auf Bundestagsdrucksache 19/17175 vom 14. Februar 2020, verwendet wurde, zum Teil modifiziert. Jede eingehende Information wird

als ein Baustein unmittelbar Teil des „Informationspools“ der FIU und dient fortlaufend als Informations-/Datenabgleichquelle. Die vormalige Kategorie „in Bearbeitung“ wurde ab dem 1. Januar 2020 ersetzt durch die Kategorie „Anzahl der laufenden Analysekomplexe“. Diese Zahl beinhaltet nach dem risikobasierten Ansatz in der Sachbearbeitung befindliche Analysen, wobei ein Analysekomplex eine oder mehrere Verdachtsmeldungen/Informationsbausteine betreffen bzw. beinhalten kann.

Hintergrund des Anstiegs der laufenden Analysekomplexe ist zum einen der fortlaufende Anstieg der eingehenden Verdachtsmeldungen insgesamt, aber auch solcher Meldungen, die das Erschleichen von staatlichen Leistungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie betreffen. Zudem beziehen sich diese Analysen auf solche Sachverhalte, die nach dem von der FIU angewandten risikobasierten Modell prioritär und werthaltig sind und regelmäßig eine hohe Komplexität aufweisen. Sie bilden ein Kernstück der Arbeit der FIU.

Aus statistischen Gründen sind in der Zahl der laufenden Analysekomplexe solche Fristfälle enthalten, die unmittelbar vor Monatsende bei der FIU eingegangen sind. Fristfalle werden durch die FIU unverzüglich bearbeitet, was bedeutet, dass eine eingegangene Verdachtsmeldung, die als Fristfall im Sinne von § 46 GwG kategorisiert ist, grundsätzlich bis zum Ende des auf den Tag des Meldungseingangs folgenden Werktags analysiert ist und die Ergebnisse der Analyse an die zuständige Strafverfolgungsbehörde abgegeben werden sollen. Auch nach Abgabe eines Sachverhaltes bleiben die Daten im Informationspool der FIU, werden mit weiteren Daten verknüpft und in Analysen einbezogen.

Die Kategorie „Abgegebene Analyseberichte“ ersetzt schließlich die bisherige Angabe „Abgaben“. Diese angepasste neue Kategorie beinhaltet die Anzahl der abgeschlossenen Analysekomplexe – ggf. aus mehreren Verdachtsmeldungen/Informationsbausteinen – die an die Strafverfolgungsbehörden abgegeben wurden. In einem Analysebericht werden als zusammenhängend erkannte Verdachtsmeldungen sowie weitere Informationsbausteine gebündelt, angereichert und weiter analysiert.

Im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie stellt die FIU ein fortlaufendes Anwachsen des Meldeaufkommens fest. Mit Beginn der Krise hat die FIU mit einer Veröffentlichung auf ihrer Homepage für das Erkennen von Sachverhalten sensibilisiert, die im Schwerpunkt das Erschleichen von finanziellen staatlichen Mitteln im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie betreffen können. Der Gesamtmeldungseingang der FIU wird mit Blick auf mögliche Bezüge zur Corona-Pandemie gefiltert und sämtliche Vorgänge mit festgestelltem COVID-19-Bezug unverzüglich an die Strafverfolgungsbehörden übersandt.

6. Abgeordneter **Markus Herbrand** (FDP)

Wie verhalten sich nach Kenntnis der Bundesregierung, aufgeschlüsselt auf die jeweiligen Arten von Lohnersatzleistungen im Sinne von § 32b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes (EStG), die Anzahl der Bezieher der jeweiligen Lohnersatzleistungen, zu der jeweils auf diese Lohnersatzleistungen aufgeschlüsselte Anzahl von Einkommensteuererklärungen, die im Sinne des Progressionsvorbehalts nach § 32b EStG i. V. m. § 46 Absatz 2 Nummer 1 EStG anfallen werden, und wie hoch lassen sich in diesem Zusammenhang die jeweils auf die Lohnersatzleistungen aufgeschlüsselten Mindereinnahmen unter Berücksichtigung der Projektionen und Berechnungstools der Bundesregierung die Steuermindereinnahmen beziffern bzw. schätzen, die dadurch anfallen würden, wenn man den Progressionsvorbehalt für die oben genannten Lohnersatzleistungen für den steuerlichen Veranlagungszeitraum 2020 angesichts der Folgen der Corona-Pandemie gänzlich aussetzt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 22. Mai 2020

Prognosen zur Zahl der erfragten Leistungsbeziehenden für das Jahr 2020 liegen angesichts der dynamischen Entwicklung insbesondere beim Kurzarbeitergeld nicht vor. Die aktuellen Zahlen der Leistungsbeziehenden sowie aus den Vorjahren können dem Statistikangebot der Bundesagentur für Arbeit (https://statistik.arbeitsagentur.de/) entnommen werden.

In den Daten der Lohn- und Einkommensteuerstatistik werden die Sachverhalte nach § 32b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EStG nur insgesamt erfasst, eine Abgrenzung der Leistungen nach § 32b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a EStG ist nicht möglich.

7. Abgeordneter **Markus Herbrand** (FDP)

Wie steht die Bundesregierung meinen Bedenken hinsichtlich einer ungenügenden Rechtsgrundlage zur Steuerbefreiung für Beihilfen und Unterstützungen (Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen – BMF – vom 9. April 2020) gegenüber, die ich u. a. deshalb als äußerst kritisch ansehe, weil § 3 Nummer 11 EStG für eine pauschale Befreiung von solchen Beihilfen und Unterstützungen privater Arbeitgeber in Höhe von 1.500 Euro schon nach seinem Wortlaut keine Rechtsgrundlage bietet, R 3.11 Absatz 2 der Lohnsteuer-Richtlinie (LStR) als bloße norminterpretierende Verwaltungsvorschrift diesen rechtsstaatlichen Mangel offenkundig nicht beheben kann, und auch die §§ 163, 227 der Abgabenordnung (AO), wonach die Finanzbehörden im Einzelfall die Nichtbesteuerung einer Beihilfe oder Unterstützungsleistung auf persönliche „Billigkeitsgründe“ stützen kann, keine ausreichende Rechtsgrundlage bietet, da die Finanzbehörden durch die Anwendung dieser Vorschriften nicht zu einer „strukturellen Gesetzeskorrektur“ (Beschluss des Bundesfinanzhofs – BFH – vom 28. November 2016 – GrS 1/15 BStBl 2017 II S. 393) berechtigt sind (bitte begründen), und welche jeweiligen Folgen ergäben sich im Falle eines rechtsstaatlichen Defizits?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 25. Mai 2020

Die Obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder halten § 3 Nummer 11 des Einkommensteuergesetzes (EStG) in Verbindung mit R 3.11 Absatz 2 der Lohnsteuer-Richtlinien (LStR) für eine hinreichende Rechtsgrundlage für das BMF-Schreiben vom 9. April 2020.

Bereits bisher wurde in den sog. Katastrophenerlassen (z. B. BMF-Schreiben vom 21. Juni 2013, BStBl I S. 769) die Gewährung einer steuerfreien Beihilfe nach § 3 Nummer 11 EStG auf Arbeitnehmer, die z. B. von einem Hochwasser unmittelbar betroffen waren, zur Anwendung gebracht. Aufgrund der enormen gesamtgesellschaftlichen Auswirkungen der Corona-Krise kann für alle Arbeitnehmer angenommen werden, dass eine den Anlass rechtfertigende Situation im Sinne des R 3.11 Absatz 2 Satz 1 LStR vorliegt. Die Verwaltung hat sich im Übrigen mit dem BMF-Schreiben selbst gebunden, sodass sich keine negativen Folgen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer ergeben.

8. Abgeordnete **Katja Hessel** (FDP)

Hat die Bund-Länder-Arbeitsgruppe, die für die Evaluierung einer Reform des Einfuhrumsatzsteuerrechts eingesetzt worden ist (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP auf Bundestagsdrucksache 19/15669), einen Zeitplan für die Reform der Einfuhrumsatzsteuer entwickeln können, und hat die Bund-Länder-Arbeitsgruppe ihre Arbeit während der Corona-Krise fortsetzen und beispielsweise virtuell tagen können?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 22. Mai 2020

Als Maßnahme des Koalitionsvertrags wie auch vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie hat das Thema für die Bundesregierung Priorität. Denn die Optimierung des derzeitigen Verfahrens trägt erheblich zur Verbesserung der Liquidität der betroffenen Unternehmen bei.

Ziel ist es weiterhin, dem Gesetzgeber einen zwischen Bund und Ländern abgestimmten Vorschlag zur Optimierung der Erhebung von Einfuhrumsatzsteuer zu unterbreiten. Auch wenn die Arbeiten derzeit durch die Corona-Pandemie behindert werden, konnte die AG zwischenzeitlich virtuell tagen. Die Gespräche werden fortgesetzt. Einen konkreten Zeitplan gibt es nicht.

9. Abgeordneter **Frank Pasemann** (AfD)

Wo wird oder wurde die nachzubesetzende Position des Präsidenten der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost in Form eines Stellenangebotes ausgeschrieben?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 20. Mai 2020

Gemäß § 4 Absatz 2 des Bundesanstalt-Post-Gesetzes wird die Präsidentin oder der Präsident der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost vom Bundesministerium der Finanzen im Benehmen mit dem Verwaltungsrat auf der Grundlage eines Anstellungsvertrages bestellt. Ein Ausschreibungsverfahren ist gesetzlich nicht vorgesehen. Zu Einzelheiten von laufenden Besetzungsverfahren äußert sich die Bundesregierung generell nicht.

10. Abgeordneter **Victor Perli** (DIE LINKE.)

Besteht die Möglichkeit, das Kindergeld für junge Erwachsene über das 25. Lebensjahr hinaus für ein weiteres Semester zu zahlen, wenn die Ausbildung aufgrund der pandemiebedingten Einschränkungen nicht abgeschlossen bzw. nur eingeschränkt fortgesetzt werden konnte, oder sind hierzu noch Änderungen vorgesehen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 22. Mai 2020

Ein Anspruch auf Kindergeld besteht für ein Kind, das für einen Beruf ausgebildet wird, gemäß § 32 Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres. Dabei handelt es sich um eine typisierende gesetzliche Regelung. Sie berücksichtigt, dass die Eltern gegenüber dem Kind zum Unterhalt verpflichtet sind, bis es seine Berufsausbildung beendet hat. Bei der Bemessung der Altersgrenze hat sich der Gesetzgeber daran orientiert, dass eine Ausbildung oder ein Studium im Regelfall deutlich vor Erreichen der Altersgrenze abgeschlossen werden kann. In Fällen, in denen sich ein Studium aufgrund der Corona-Virus-Pandemie verzögert oder sogar vorübergehend unterbrochen wird und die rechtliche Bindung des Kindes zur Hochschule fortbesteht (weil das Kind weiterhin immatrikuliert ist), wird nach bestehender Rechts- und Weisungslage – längstens bis zum Erreichen der Altersgrenze – weiterhin Kindergeld gezahlt.

11. Abgeordnete **Dr. Frauke Petry** (fraktionslos)

Welchen Einfluss hat die Untersuchung zur „Verfassungsmäßigkeit einer Vermögensabgabe zur Bekämpfung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie“ der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages vom 9. April 2020 (www.bundestag.de/resource/blob/691376/2feb28d7057bf918bd18254ab06d95ad/WD-4-041-20-pdf-data.pdf) auf mögliche diesbezügliche Überlegungen der Bundesregierung, und wie weit sind gegebenenfalls die technischen und organisatorischen Vorbereitungen – eingeschlossen auch Vorprüfungen zur Umsetzung selbiger – zur Erhebung einer solchen Abgabe vorangeschritten?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 22. Mai 2020

Die Einführung einer einmaligen Vermögensabgabe ist weder Gegenstand des Koalitionsvertrags noch einer anderen Vereinbarung zwischen den Koalitionsparteien. Die Frage nach etwaigen Überlegungen stellt vor diesem Hintergrund eine hypothetische Erwägung dar, wozu die Bundesregierung grundsätzlich nicht Stellung nimmt.

12. Abgeordneter **Gerald Ullrich** (FDP)

Welcher Anteil des 500 Mrd. Euro schweren Wiederaufbaufonds, den die französische Regierung und die Bundesregierung am 18. Mai 2020 vorgeschlagen haben, soll nach Plänen der Bundesregierung aus Deutschland stammen, und welcher Anteil soll an Empfänger in Deutschland ausgezahlt werden (bitte begründen und jeweils in absoluten und in relativen Zahlen angeben)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 27. Mai 2020

Der Vorschlag von Frankreich und Deutschland sieht vor, dass der Fonds für die wirtschaftliche Erholung durch Anleihen gespeist wird, welche die Europäische Kommission am Kapitalmarkt aufnimmt. Diese Anleihen sollen an einen verbindlichen Rückzahlungsplan über den EU-Haushalt geknüpft werden, und zwar über den gegenwärtigen Mehrjährigen Finanzrahmen hinaus. Deutschland wird zur anteiligen Rückzahlung gemäß dem zum jeweiligen Rückzahlungszeitpunkt geltenden Eigenmittelbeschluss beitragen. Nach derzeitigen Berechnungen steigt der deutsche Finanzierungsanteil in den kommenden Jahren infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs von rund 21 Prozent auf voraussichtlich rund 25 Prozent an. Der genaue Anteil wird von den Ergebnissen der Verhandlungen zum mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) und zum Fonds für die wirtschaftliche Erholung abhängen.

Die gemeinsame deutsch-französische Initiative macht keine detaillierten Vorgaben zu den erwarteten Rückflüssen für einzelne Mitgliedstaaten. Der Fonds zur wirtschaftlichen Erholung soll EU-Haushaltsausgaben für die am stärksten betroffenen Sektoren und Regionen auf der Grundlage von EU-Haushaltsprogrammen und im Einklang mit europäischen Prioritäten bereitstellen. Er soll Resilienz, Konvergenz und Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaften steigern, Investitionen insbesondere in den digitalen und ökologischen Wandel erhöhen sowie Forschung und Innovationen stärken.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat

13. Abgeordnete **Gökay Akbulat** (DIE LINKE.)

Inwieweit werden die vom Verband binationaler Familien und Partnerschaften, iaf e. V. mit einem offenen Brief vom 15. Mai 2020 angeschriebenen Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat Horst Seehofer und Bundesminister des Auswärtigen Heiko Maas dem Appell nachkommen, die Einreise für binationale Paare unbürokratisch zu erleichtern (bitte ausführlich darlegen und insbesondere auf die auf S. 5 benannten konkreten Maßnahmen eingehen), auch vor dem Hintergrund der dort geschilderten, aus meiner Sicht unerträglichen Einzelfallschicksale, und inwieweit hat die Bundesregierung die Empfehlung der EU-Kommission in ihrer Mitteilung vom 16. März 2020 (COM(2020) 115 final, S. 2 f.) umgesetzt, dass von den vorübergehenden Reisebeschränkungen Personen, deren Reise zwingend notwendig ist, ausgenommen werden sollen, etwa Personen, die aus zwingenden familiären Gründen reisen, was nach meiner Ansicht bei den im offenen Brief geschilderten Fällen der Fall ist, etwa wenn eine im sechsten Monat Schwangere wegen bürokratischer Hürden vergeblich die Einreise des im Ausland lebenden Vaters begehrt (bitte ausführen)?

Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke vom 25. Mai 2020

Im Rahmen der temporären Binnengrenzkontrollen zu Österreich, der Schweiz, Frankreich, Dänemark, Italien und Spanien, die aktuell bis zum 15. Juni 2020 angeordnet sind, bestehen zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus (SARS-CoV-2) weiterhin Einreisebeschränkungen für nicht erforderliche Einreisen. Ausnahmen hiervon bilden triftige Gründe, wie etwa Einreisen zu familiären Zwecken. Dies können an den Landbinnengrenzen u. a. Besuche des Ehegatten, Lebenspartners bzw. Lebensgefährten sein. Aber auch Angelegenheiten im Sinne des Sorgerechts und Umgangsangelegenheiten zur Betreuung von minderjährigen Kindern sind als Ausnahmen von den Einreisebeschränkungen an den Binnengrenzen zu berücksichtigen. Die entsprechenden Gründe müssen bei der Einreise ggf. durch Vorlage entsprechender Unterlagen glaubhaft gemacht werden. Insofern bestehen gerade auch für binationale Partnerschaften an den Landbinnengrenzen bereits entsprechende Ausnahmen von den Einreisebeschränkungen.

Den Einreisebeschränkungen an den EU-Außengrenzen liegen weiterhin die Empfehlungen der Mitteilung der EU-Kommission „COVID-19: Vorübergehende Beschränkung von nicht unbedingt notwendigen Reisen in die EU“ vom 16. März 2020 (COM(2020) 115 final) und die dort genannten Ausnahmen von den Einreisebeschränkungen zugrunde. Die Einreise von Drittstaatsangehörigen in die EU ist demnach grundsätzlich nicht zulässig, wenn nicht eine der dort vorgesehenen Ausnahmen, zum

Beispiel zwingende familiäre Gründe, vorliegt. Die Umsetzung erfolgt durch die Bundespolizei.

Hinsichtlich der Visumvergabe an den deutschen Auslandsvertretungen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 8 auf Bundestagdrucksache 19/18770 verwiesen.

Ein Visum kann im Übrigen auch in einem o. g. Ausnahmefall nur erteilt werden, wenn im konkreten Einzelfall die aufenthaltsrechtlichen Erteilungsvoraussetzungen erfüllt sind.

Eine Visumerteilung an Verlobte ist vor dem Hintergrund, dass selbst ein Ehegattennachzug derzeit in den meisten Fällen nicht möglich ist, grundsätzlich nicht vorgesehen, wenn nicht im Einzelfall ein anderer zwingender Einreisegrund vorliegt.

Hinsichtlich der Verfahrensweise bezüglich im Ausland aufgrund der Corona-Pandemie nicht genutzter ablaufender Visa wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 31 der Abgeordneten Ulla Jelpke auf Bundestagsdrucksache 19/19021 verwiesen.

14. Abgeordneter **Stephan Brandner** (AfD)

Wie viele von den 5.106 Personen, die im April 2020 einen Antrag auf Asyl gestellt haben (www.welt.de/politik/deutschland/plus208029129/Grenzkontrollen-BAMF-registriert-trotz-Grenzkontrollen-Tausende-neue-Asylantraege.html?ticket=ST-A-726844-yh9foNiNHYUMPLlCYQZV-ssb-signin-server), sind seit der Einführung von Grenzkontrollen im Zuge der Bekämpfung des Corona-Virus nach Deutschland eingereist, und aus welchen 20 Hauptherkunftsländern stammen die Personen, die im April 2020 einen Asylantrag gestellt haben und nicht in besagter Zeit eingereist sind?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer vom 27. Mai 2020

Die Asylstatistik des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) differenziert nicht nach dem Zeitpunkt der Einreise, sondern nach dem Zeitpunkt des Asylantrags. Daher können aus der Asylstatistik des BAMF keine Angaben zu den 5.106 im Monat April 2020 gestellten Asylerstanträgen im Sinne der Frage ermittelt werden.

Im Ausländerzentralregister (AZR) war zum Auswertungsstichtag 30. April 2020 bei etwa 47 Prozent der Personen, die mit einem im Monat April 2020 gestellten Asylerstantrag erfasst waren, ein Einreisedatum nach dem 15. März 2020 gespeichert. Die 20 Hauptstaatsangehörigkeiten von Personen, die im April 2020 einen Asylerstantrag gestellt haben und nicht in besagter Zeit einreisten, sind (in der Reihenfolge der Häufigkeit) Syrien, Afghanistan, Irak, Türkei, Iran, Staatsangehörigkeitsbezeichnung „ungeklärt“, Nigeria, Somalia, Russische Föderation, Albanien, Georgien, Eritrea, Pakistan, Vietnam, Guinea, Serbien, Aserbaidschan, Algerien, Libanon und Kolumbien. Die Angaben sind allerdings noch nicht uneingeschränkt belastbar, da von den betroffenen Behörden zum genannten Auswertungsstichtag noch nicht alle Daten an das AZR gemeldet wurden.

15. Abgeordnete **Dr. Franziska Brantner** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Ab wann und nach welchen Kriterien können Lebenspartner/-innen die Grenze passieren und werden damit Eheleuten gleichgestellt, wie es Bundesinnenminister Horst Seehofer bei der Sendung Maischberger am 13. Mai 2020 (Minute 27; www.daserste.de/information/talk/maischberger/videos/maischberger-die-woche-video-304.html) in Aussicht gestellt hat?

Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke vom 22. Mai 2020

Im Zusammenhang mit den zum 16. Mai 2020 eingetretenen Lockerungen des Grenzregimes bei den temporären, landseitigen Binnengrenzkontrollen ist nunmehr auch der Besuch des Lebenspartners bzw. der Lebenspartnerin in der Bundesrepublik Deutschland möglich. Eingetragene Lebenspartner, Lebenspartnerinnen werden beim Passieren der Grenze wie Eheleute behandelt.

16. Abgeordnete **Joana Cotar** (AfD)

Welche Maßnahmen wurden zu welchem Zeitpunkt durch Bundesbehörden (im Besonderen Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik und Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat – BMI) hinsichtlich der Hackerangriffe auf die Rechenzentren ergriffen, und welche Erkenntnisse über abgegriffene Daten liegen der Bundesregierung vor (www.heise.de/security/meldung/Mehrere-Hochleistungsrechenzentren-in-Europa-angegriffen-4721393.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 25. Mai 2020

Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) wurde am 13. Mai 2020 vom Deutschen Forschungsnetz (DFN-CERT) und vom National Cyber Security Center des Vereinigten Königreichs (NCSC UK) über erfolgreiche Angriffe auf wissenschaftliche Hoch- und Höchstleistungsrechenzentren informiert.

Das BSI steht seit diesem Tag mit den nationalen (DFN-CERT und Verwaltungs-CERT-Verbund) und internationalen Kontakten (CSIRT-Netzwerk) im engen Austausch. Es gibt Hinweise darauf, dass Zugangsdaten abgeflossen sind.

Über die internationalen Kontakte hat das BSI Indicators of Compromise (IoC) erhalten. Es handelt sich um Merkmale, anhand derer die Kompromittierung eines Computersystems oder eines Netzwerks erkennbar wird. Merkmale können beispielsweise Einträge in Logfiles, außergewöhnlicher Netzwerkverkehr, bestimmte Dateien, einzelne Prozesse, Registry-Einträge oder Aktivitäten unter einer bestimmten Benutzerkennung sein.

Bereits am 14. Mai 2020 wurden die ersten IoC's an potentielle Betroffene in Deutschland verteilt.

In den Protokolldaten der Netze des Bundes konnte das BSI für die letzten 90 Tage auf Grundlage der derzeit zur Verfügung stehenden IoC's keine Treffer feststellen.

Das BSI beobachtet die Lage weiterhin und steht mit den Betroffenen in Kontakt.

Zum fragegegenständlichen Sachverhalt werden derzeit Ermittlungsverfahren in verschiedenen Bundesländern geführt.

Die polizeiliche Bearbeitung obliegt den zuständigen Polizeidienststellen der Länder unter Sachleitung der jeweils zuständigen Staatsanwaltschaften. Das Bundeskriminalamt ist diesbezüglich als Zentralstelle gemäß § 2 des Bundeskriminalamtgesetzes (BKAG) koordinierend tätig und unterstützt aktiv den Informationsaustausch zwischen den Polizeidienststellen der Länder.

Die zuständigen Behörden des Bundes stehen des Weiteren in fortlaufendem Informationsaustausch mit internationalen Kooperationspartnern und dem nationalen Cyberabwehrzentrum.

Im Übrigen nimmt die Bundesregierung zu laufenden Ermittlungsverfahren grundsätzlich keine Stellung, um den Fortgang der Ermittlungen nicht zu gefährden.

17. Abgeordnete **Katja Dörner** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Welches Ergebnis hat die vom BMI angekündigte Ressortabstimmung zum geplanten Zusatzvertrag zum Berlin-Bonn-Gesetz ergeben (Generalanzeiger Bonn, 2. Januar 2020: www.general-anzeiger-bonn.de/bonn/stadt-bonn/bonn-vertrag-gespraeche-mit-dem-bund-sollen-im-januar-starten_aid-48093601), und wann wird das von der Bundesregierung Anfang Februar 2020 kurzfristig abgesagte Gespräch mit der Region stattfinden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Volkmar Vogel vom 25. Mai 2020

Die Abstimmungen im Ressortkreis dauern an. Sie stehen für die feste Absicht der Bundesregierung, sich in der Zukunft auch situationsgebunden und mit großem Engagement in gemeinsamer Anstrengung für den Erhalt und die Stärkung der Region Bonn als zweites politisches Zentrum, insbesondere in den Themenfeldern Nachhaltigkeit, Cyber-Sicherheit und Internationale Entwicklung und Zusammenarbeit einzusetzen und Bonn als Standort internationaler und supranationaler Einrichtungen sowie entsprechender Veranstaltungen noch weiter auszubauen, um die Bundesstadt als nationales Kompetenzzentrum noch stärker zu profilieren.

Zum zweiten Teil der Frage: Gespräche zwischen den Entscheidungsträgern auf Leitungsebene konnten aufgrund der derzeitigen besonderen Situation noch nicht nachgeholt werden. Auf Arbeitsebene sind alle Seiten weiter im konstruktiven Dialog.

18. Abgeordneter **Dr. Götz Frömming** (AfD)

Was beinhalten die „fachlich überzeugende(n) Projektanträge“, die das Recherchenetzwerk „CORRECTIV – Recherchen für die Gesellschaft“ seit 2015 bei der Bundesregierung eingereicht und durch die es Förderung durch die Bundeszentrale für Politische Bildung erhalten hat (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 19/19468)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 26. Mai 2020

Die Projektanträge beinhalten neben detaillierten Angaben zum Antragsteller, eine ausführliche Beschreibung der geplanten Maßnahmen, samt einer Kurzbeschreibung des Projekts und der geplanten Ergebnisse sowie die Bezifferung der benötigten Finanzmittel.

19. Abgeordneter **Dr. André Hahn** (DIE LINKE.)

Wie sind der derzeitige Stand und die weitere Planung zur Schaffung der Außenstelle des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik in der sächsischen Stadt Freital (siehe Pressemitteilung des BMI vom 11. Juli 2019 „Zweitstandort der Bundesbehörde BSI entsteht in Freital“ sowie „Wo entsteht Freitals neues Cyber-Zentrum?“ in Sächsische Zeitung vom 24. Juli 2019), und welche Vereinbarungen gibt es hinsichtlich der Aufteilung der damit verbundenen Kosten zwischen dem Bund, dem Freistaat Sachsen, dem Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge und der Stadt Freital (siehe auch „Geldvernichtung wegen Bundesbehörde?“ in Sächsische Zeitung vom 6. Mai 2020)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 27. Mai 2020

Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) wird nach einer Entscheidung des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat einen Zweitstandort mit einer Größe von zunächst 200 Beschäftigten in der Stadt Freital ansiedeln. Zum 1. Dezember 2019 nahm der Aufbaustab seine Arbeit in Freital auf. Aufgrund der pandemischen Lage kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Umsetzung des bisherigen Zeitplans zur Einrichtung des Zweitstandorts verzögert. So ist aktuell ungewiss, ob die für das vierte Quartal 2020 vorgesehene Arbeitsaufnahme weiterer 50 Beschäftigter des BSI sowie die Arbeitsaufnahme der insgesamt 200 Beschäftigten bis zum Jahr 2021/2022 gehalten werden kann.

Zur Unterbringung der avisierten 200 Beschäftigten des BSI bot die Stadt Freital dem Bund eine städtische Liegenschaft in der Hüttenstraße an. Im Rahmen des Einheitlichen Liegenschaftsmanagements des Bundes wird die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) unmittelba-

rer Mieter der Stadt Freital. Das BSI wird danach als Untermieter der BImA die Liegenschaft übernehmen.

Dass der Vermieter die Mietflächen vor Bezug für den beabsichtigten und vertraglich vereinbarten Nutzungszweck nach den Anforderungen des künftigen Nutzers herrichtet, ist nicht unüblich. Nach dem derzeitigen Verhandlungsstand refinanziert die BImA die Herrichtungskosten der städtischen Liegenschaft in Form eines Baukostenzuschusses.

Es ist also davon auszugehen, dass die finanziellen Aspekte der Herrichtung der avisierten Mietliegenschaft einvernehmlich und tragfähig geklärt werden, ohne dass dies zu Lasten der Stadt Freital geht.

20. Abgeordneter **Andrej Hunko** (DIE LINKE.)

Was ist der Bundesregierung über das Milieu sogenannter „Corona-Rebellen“ bekannt, die in Nordrhein-Westfalen laut des Ministers des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen Herbert Reul von sogenannten „Reichsbürgern“ bzw. „Selbstverwaltern“ und anderen rechtsextremen Strömungen organisiert werden und sich vorwiegend in Telegram-Messenger-Gruppen organisieren („Innenminister warnt vor extremistischer Unterwanderung der Corona-Proteste“, WDR vom 14. Mai 2020), und die nach meiner Kenntnis absurde und antisemitische Verschwörungen wie die Existenz geheimer Weltregierungen und Rituale kolportieren, und wie groß schätzt sie dieses Protestmilieu auf Bundes- und Länderebene ein (soweit hierzu Analysen bekannt sind, bitte für die einzelnen Bundesländer darstellen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 29. Mai 2020

Im Zusammenhang mit den staatlichen Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus und als Reaktion darauf finden seit einigen Wochen bundesweit – zum Teil auch unangemeldete – Kleinkundgebungen, „Spaziergänge“ und Versammlungen mit bis zu mehreren tausend Teilnehmern statt. Nachdem Rechtsextremisten unterschiedlicher Organisationen und Spektren ihre Demonstrationstätigkeit nach einer pandemiebedingten mehrwöchigen Pause wiederaufgenommen haben, rufen mehrere rechtsextremistische Protagonisten nun auch dazu auf, sich an Demonstrationen gegen die Beschränkungsmaßnahmen organisationsübergreifend zu beteiligen und auch bei Kundgebungen außerhalb des rechtsextremistischen Spektrums Präsenz in der Öffentlichkeit zu zeigen.

In diesem Zusammenhang finden sich – neben fremdenfeindlichen Argumentationen und Kritik an den staatlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Infektionen – auch verschwörungstheoretische Inhalte im Zusammenhang mit COVID-19. Neben Behauptungen, eine „jüdische Elite“ habe die Pandemie bewusst hervorgerufen, finden sich auch viele verschwörungstheoretische Aussagen, die davon ausgehen, dass das Corona-Virus künstlich – als biologische Waffe – erschaffen wurde. Von manchen Rechtsextremisten sowie von Angehörigen des Spektrums der „Reichsbürger und Selbstverwalter“ wird die Pandemie als Inszenie-

rung begriffen, mit der bestimmte Kräfte weitergehende Ziele verfolgten.

In diesem Zusammenhang sind zuweilen antisemitische Agitationsmuster zu beobachten. So bringen Rechtsextremisten das Corona-Virus mit dem antisemitisch geprägten Diskurs einer „Neuen Weltordnung“ (NWO) in Verbindung und insinuieren, dass die Pandemie genutzt werde, um eben jene seit langem geplante NWO in Deutschland, aber auch weltweit zu etablieren. Indirekt werden „internationale“, insbesondere „jüdische Bankiers“ als die eigentlichen Initiatoren der NWO diffamiert.

Die Facebook-Gruppe „Corona-Rebellen“ wurde Ende März 2020 gegründet und ist inzwischen auf 71.405 Mitglieder angewachsen (Stand: 22. Mai 2020). Der Beschreibung nach setzen sich die Teilnehmer „mit den Informationen zu COVID-19 und den damit begründeten Einschränkungen unserer Freiheiten und Rechte kritisch auseinander“. Weiter heißt es dort: „Wir vernetzen und informieren uns unabhängig von den manipulativen Meldungen der Machthaber.“ Über den Messengerdienst Telegram können sich die Gruppenmitglieder vernetzen. Es besteht eine Hauptgruppe, die nach Bundesländern untergliedert ist und sich in einer weiteren Untergliederung in einzelne Städte und Regionen unterteilt. Beim Begründer der Corona-Rebellen soll es sich nach Presseangaben um einen „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ aus Nordrhein-Westfalen handeln. Allein in diesem Bundesland gibt es 29 Untergruppen auf Telegram. In den sozialen Medien ruft die Gruppierung bundesweit u. a. zu Demonstrationen und Veranstaltungen gegen die Einschränkungen der Grundrechte auf. Wie hoch der Anteil von „Reichsbürgern“ und „Selbstverwaltern“ an diesem Protestmilieu ist, ist nicht bekannt.

Insgesamt beteiligen sich Szeneangehörige an solchen Protesten bzw. Protestformen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie. Dabei nutzen „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ die Pandemie zur Verbreitung von teils widersprüchlichen Verschwörungstheorien. Hier versuchen Gruppierungen mit Fehlinformationen und Falschbehauptungen die durch die Corona-Pandemie erzeugte Stimmungslage in der Bevölkerung für sich zu nutzen. Überwiegend wird die Pandemie als Inszenierung begriffen, mit der weitergehende Ziele verfolgt würden, etwa dahingehend, dass die Bundesregierung nicht im Interesse der „Deutschen“ agiere und beabsichtige, die Grundrechte auf Dauer zwecks der Einführung eines „Überwachungsstaates“ abzuschaffen.

21. Abgeordnete **Ulla Jelpke** (DIE LINKE.)

Inwieweit hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gegenüber den für die Erstaufnahme von Asylsuchenden zuständigen Bundesländern bzw. deren Landesbehörden kommuniziert, dass eine Asylantragstellung oder Anhörung nur dann ermöglicht wird – und zwar im Regelfall und nicht nur bei Erkrankten, Krankheitsverdächtigen, Ausscheidern oder Ansteckungsverdächtigen –, wenn die Asylsuchenden zuvor auf den Corona-Virus getestet wurden oder einer 14-tägigen Quarantäne/Karenzzeit unterlagen (bitte so konkret wie möglich und mit Datum und Dauer der Regelung antworten), und was ist gegebenenfalls die genaue Rechtsgrundlage bzw. rechtliche Begründung für eine solche Vorgabe, insbesondere soweit dies auch Asylsuchende betrifft, die bereits länger als 14 Tage in Deutschland leben und/oder eine solche Quarantäne bereits in eigener Verantwortung in privater Unterbringung vorgenommen haben, auch angesichts des Umstands, dass in Erstaufnahmeeinrichtungen die im Allgemeinen geforderten Abstands- und Hygienevorschriften nach meiner Auffassung mitunter nicht eingehalten werden können (vgl.: www.nds-fluerat.org/43089/aktuelles/leben-in-niedersaechsischen-erstaufnahmestellen-abstand-halten-unmoeglich/; bitte so konkret wie möglich darlegen)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann vom 20. Mai 2020

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) hat im Rahmen der Bund-Länder-Telefonkonferenz zu COVID-19 am 17. März 2020 bekannt gegeben, dass eine persönliche Antragsannahme und mündliche Anhörung derzeit nur erfolge, wenn Antragstellende zuvor negativ getestet wurden oder zumindest eine 14-tägige Karenzzeit vor Antragstellung bzw. Anhörung eingehalten wird.

Mit Schreiben vom 23. März 2020 wurden die Länder über die Umstellung auf eine schriftliche Antragsstellung informiert.

Die organisatorischen Änderungen dienten dem Zweck, die Ansteckungsgefahr für Mitarbeitende des BAMF sowie für die Antragsteller bei der Asylantragstellung so gering wie möglich zu halten. Zugleich sollte dadurch die Arbeitsfähigkeit der jeweiligen Außenstelle sichergestellt werden, da im Fall einer Ansteckung die Schließung der gesamten Außenstelle aus Quarantänegründen droht.

§ 14 Absatz 1 des Asylgesetzes (AsylG) lässt auch die formularmäßige Stellung eines Asylantrags zu. Aus § 23 Absatz 1 AsylG ergibt sich die Möglichkeit, für die Asylantragstellung einen Termin zu setzen; in diesem Fall erlischt die Aufenthaltsgestattung selbst dann nicht, wenn die Ausstellung des Ankunftsnachweises mehr als zwei Wochen zurückliegt (§ 67 Absatz 1 Nummer 2 i. V. m. Satz 2 AsylG). Die Unterbringung liegt in der Zuständigkeit der Länder. Diese sind ebenso an die infektionsschutzrechtlichen Vorgaben gebunden.

22. Abgeordnete **Ulla Jelpke** (DIE LINKE.)

Wie ist nach Kenntnis des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) die Praxis der Bundesländer im Umgang mit registrierten Asylsuchenden im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie, bevor diese zur Asylantragstellung im BAMF vorsprechen können (z. B.: pauschale Corona-Tests, 14-tägige Quarantäne oder andere Maßnahmen; bitte nach Bundesländern auflisten, wobei ich davon ausgehe, dass dem BAMF diese Informationen bekannt und sie somit für die Bundesregierung zumutbar beschaffbar sind), und inwieweit entsprechen nach Auffassung der Bundesregierung diese Maßnahmen den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts, insbesondere soweit es um Asylsuchende geht, die weder erkrankt, krankheits- oder ansteckungsverdächtig oder Ausscheider sind (bitte begründen)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann vom 20. Mai 2020

Die Bundesregierung verfügt über keine systematische Kenntnis im Sinne der Fragestellung. Die Unterbringung, etwa in Erstaufnahmerichtungen, und die (medizinische) Versorgung von Asylsuchenden ist Aufgabe der Länder. Anordnung und Organisation einer Quarantäne erfolgen nach dem Infektionsschutzgesetz durch die jeweils örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden.

23. Abgeordneter **Christian Kühn (Tübingen)** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Kann die Bundesregierung Berichte bestätigen, wonach es beim Bau des Berliner Humboldt Forums coronabedingt zu Bauverzögerungen kommt (www.tagesspiegel.de/berlin/coronavirus-verlangsamt-bauarbeiten-eroeffnung-des-humboldtforums-erneut-verschoben/25820818.html), und bei welchen der 28 größten Projekte im Bau befindlichen Hochbauprojekten des Bundes ist dies ebenfalls der Fall?

Antwort der Staatssekretärin Anne Katrin Bohle vom 22. Mai 2020

Gesundheitsschutz und die Eindämmung der COVID-19-Pandemie haben auf Baustellen des Bundes oberste Priorität. Die Gefahren der Ansteckung und die Verbreitung des Corona-Virus werden durch baustellenspezifische Hygieneregelungen, Verhaltensregeln und Schutzmaßnahmen minimiert. Unter diesen Maßgaben werden die Baustellen des Bundes seit Mitte März 2020 möglichst ohne Beeinträchtigung der Produktion weiter betrieben. Ziel der Bundesregierung ist es, dadurch einen Beitrag zur Stabilisierung der Bauwirtschaft und zum Erhalt von Arbeitsplätzen zu leisten. Dies wurde auch durch einen Runderlass an die für den Bund tätigen Bauverwaltungen zu Beginn der Corona-Krise, von den Bauwirtschaftsverbänden anerkannt, für den Bundesbau vorgegeben.

Die Bundesregierung hat ihren Austausch mit den Leitungen der für den Bund tätigen Bauverwaltungen zur Lage auf allen größeren Baustellen des Bundes mit Beginn der Corona-Pandemie verdichtet. Dabei zeigt sich bisher relativ stabil, dass bei rund zwei Drittel der größeren Baumaßnahmen noch keine pandemiebedingten Einflüsse erkennbar sind. Etwa ein Drittel sind von pandemiebedingten Einflüssen betroffen, allerdings in sehr unterschiedlichem Maße von reinen Behinderungsanzeigen bis zu unzureichender Personal- und/oder Materialversorgung in einzelnen Gewerken.

Tendenziell zeigen sich die sehr großen Baustellen des Bundes, insbesondere in Berlin, betroffener als kleinere Bauvorhaben und Bauvorhaben in der Fläche.

Auch das Humboldt Forum in Berlin ist von den Auswirkungen der Pandemie betroffen. Vorbehaltlich sich ergebender weiterer Einschränkungen ist die bauliche Fertigstellung gleichwohl noch im Laufe des Jahres 2020 beabsichtigt.

Der weitere Verlauf der Pandemie und damit die Auswirkungen auf den zeitlichen Abschluss von laufenden Bauvorhaben des Bundes sind derzeit noch nicht abschließend prognostizierbar.

24. Abgeordnete **Monika Lazar** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Welche Konsequenzen hätte ein Verstoß gegen das Konzept der „Task Force Sportmedizin/ Sonderspielbetrieb“ der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH oder gegen die Maßgaben des Beschlusses der Sportministerinnen und Sportminister der Länder vom 28. April 2020 für die Erlaubnis der Fortsetzung des Spielbetriebes in der 1. und 2. Fußballbundesliga der Männer durch die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und -chefs der Länder vom 6. Mai 2020 (vgl. Vereinbarung 11 der Telefonschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 6. Mai 2020)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer vom 28. Mai 2020

Für die Umsetzung der Maßnahmen aus dem Konzept der „Task Force Sportmedizin/Sonderspielbetrieb“ der Deutsche Fußball Liga GmbH (DFL) stehen zuallererst die Vereine der Bundesliga und 2. Bundesliga und ihre Hygienebeauftragten (durch den Verein eingesetzter Mediziner) in der Verantwortung. Aus diesem Grund stehen auch die Vereine an der ersten Stelle, entsprechende Sanktionen bei Verstößen anzuwenden und durchzusetzen. Die DFL ist durch die Beschlüsse der Telefonschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 6. Mai 2020 sowie der Sportministerinnen und Sportminister der Länder vom 28. April 2020 gehalten, diese Voraussetzungen durchzusetzen und gegenüber den Vereinen zu überprüfen. Die DFL-Mitgliederversammlung hat am 14. Mai 2020 beschlossen, das medizinisch-organisatorische Konzept sowie das „Informationshandbuch Diagnostik und Monitoring für den Trainings- und Spielbetrieb in der Bundesliga und 2. Bundesliga“ als Anhänge in die DFL-Spielordnung aufzunehmen. Das Konzept sowie das Informationshand-

buch haben nunmehr auch rechtliche Verbindlichkeit für alle Vereine der genannten Ligen. Unabhängig davon können die nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Landesbehörden Bestimmungen der landesrechtlichen Verordnungen über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus durchsetzen und Verstöße ahnden.

25. Abgeordneter **Frank Müller-Rosentritt** (FDP)

Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über Hisbollah-Unterstützer-Vereine, die einen offenen Bezug z. B. zum Hisbollah-Gründer Muhammad Hussein Fadlallah herstellen und trotz des ausgesprochenen Betätigungsverbots für die Hisbollah aktuell weiterhin in Deutschland aktiv sind (www.zeit.de/politik/deutschland/2020-04/deutschland-razzia-gegen-hisbollah-unterstuetzer)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 27. Mai 2020

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse zu „Hizb Allah"-Unterstützer-Vereinen vor, die einen offenen Bezug zum „Hizb Allah"-Gründer Fadlallah haben oder diesen proklamieren.

Grundsätzlich ist es aus Sicht der Bundesregierung möglich, dass im Rahmen der allgemeinen Sympathie-Bekundung für die „Hizb Allah" entsprechende Bekundungen auch für Fadlallah getätigt werden. Inwieweit das Betätigungsverbot aktuell Auswirkungen auf Aktivitäten in Deutschland hat, kann derzeit noch nicht beurteilt werden.

26. Abgeordnete **Filiz Polat** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus den Empfehlungen der „Working Group on Alternatives to Immigration Detention" des „Network on Migration" der Vereinten Nationen, die unter Bezugnahme auf das Ziel 13 des UN-Migrationspaktes unter anderem fordert, bis auf Weiteres keine Personen mehr in Abschiebungshaft zu nehmen und ebenfalls bis auf Weiteres ein Moratorium über die Anordnung der Abschiebungshaft in Kraft zu setzen (www.migrationnetwork.un.org/sites/default/files/network_statement_forced_returns_-_13_may_2020.pdf), und wird die Bundesregierung entsprechende Hinweise an die Bundesländer geben?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann vom 29. Mai 2020

Die Abschiebungshaft ist eine rechtsstaatliche Maßnahme zur Vorbereitung oder Sicherung der zwangsweisen Durchsetzung einer Ausreisepflicht (Abschiebung). Sie ist nach den gesetzlichen Vorgaben auf die kürzest mögliche Dauer zu beschränken. Eine Ausländerbehörde beantragt bei Gericht die Haft nur, wenn ein konkreter Termin für die Ab-

schiebung in Aussicht steht. Es wäre also irrig anzunehmen, dass gegen vollziehbar ausreisepflichtige Personen in Deutschland auch dann Haft beantragt würde, wenn eine Rückführung absehbar nicht möglich ist.

27. Abgeordneter **Johannes Vogel (Olpe)** (FDP)

Welcher Anteil der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bundesministerien arbeitet mindestens einen Tag pro Woche im Homeoffice, und welcher Anteil arbeitet mehr als einen Tag pro Woche im Homeoffice?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 27. Mai 2020

Zu Fragen im Zusammenhang mit der Arbeit der Beschäftigten der Bundesministerien im Homeoffice hat die Bundesregierung bereits mehrfach geantwortet, es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 4 und 6 der Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP – zum Thema „Home-Office bei Bundesministerien und privaten Unternehmen in Deutschland“ – auf Bundestagsdrucksache 19/19170 verwiesen sowie auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 6 und 7 der Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP – zum Thema „IT-Kapazität für Homeoffice in den Bundesministerien während der Corona-Krise“ – auf Bundestagsdrucksache 19/18907.

Aufgrund der COVID-19-Pandemie ermöglichen die Bundesministerien ihren Beschäftigten weitergehender als im Normalbetrieb die Teilnahme am mobilen Arbeiten (Homeoffice), wobei eine Datenermittlung im Sinne der Fragestellung u. a. mit Blick auf die notwendige Aufgabenwahrnehmung der Zentralabteilungen im Übrigen nicht möglich ist (vgl. Antwort der Bundesregierung zu Frage 8a der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/19321).

28. Abgeordneter **Gerhard Zickenheiner** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Mit welcher Begründung wird die Grenze zum Schengenmitglied Schweiz weiterhin für den regionalen Grenzverkehr geschlossen (bis auf Ausnahmen für u. a. Berufspendler), obwohl die Infektionszahlen von COVID-19 auf beiden Seiten der Grenze ähnlich hoch sind (www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/2020-05-18-de.pdf?__blob=publicationFile; www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/mt/k-und-i/aktuelle-ausbrueche-pandemien/2019-nCoV/covid-19-lagebericht.pdf.download.pdf/COVID-19_Epidemiologische_Lage_Schweiz.pdf)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer vom 29. Mai 2020

Zur weiteren Eindämmung der Infektionsgefahren durch das Corona-Virus (SARS-CoV-2) hat das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) in Abstimmung mit den Nachbarstaaten und den betroffenen Ländern entschieden, ab dem 16. März 2020 vorübergehende Binnengrenzkontrollen wiedereinzuführen. Davon betroffen ist auch die deutsch-schweizerische Schengen-Binnengrenze.

Auch wenn ab dem 16. Mai 2020 weiterhin am Erfordernis eines triftigen Einreisegrundes festgehalten wird, gibt es zusätzliche Erleichterungen für Reisen aus familiären oder persönlichen Gründen. Zudem sind von deutscher Seite alle grenzüberschreitenden Verkehrsverbindungen zur Schweiz wieder für den Grenzübertritt zugelassen. Darüber hinaus erfolgen die nicht mehr systematisch, sondern flexibel und stichprobenartig.

Die Entscheidung des BMI erfolgte unter Berücksichtigung aller relevanter Faktoren, zu denen neben der epidemiologischen Lage u. a. auch die in den Anrainerstaaten jeweils ergriffenen Maßnahmen des Gesundheits- und Infektionsschutzes und die Abstimmung mit den Ländern zählen.

Die Bundesregierung und der Gemeinsame Krisenstab von BMI und dem Bundesministerium für Gesundheit prüfen fortlaufend die lagebedingte Anpassung der deutschen Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie. In diesem Kontext steht das BMI auch mit den betroffenen Ländern und den Anrainerstaaten in Kontakt. Sofern die Entwicklung des Infektionsgeschehens dies zulässt, wird ein Ende aller anlässlich der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 angeordneten Binnengrenzkontrollen mit Ablauf des 15. Juni 2020 angestrebt.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

29. Abgeordnete **Heike Hänsel** (DIE LINKE.)

Hat die Bundesregierung Erkenntnisse über die Echtheit von deutschen Dokumenten (u. a. https://twitter.com/latablablog/status/1259143693510025216/photo/1; www.trendsmap.com/twitter/tweet/1258179834817150977) des US-Staatsbürgers A. B., der nach einer regierungsfeindlichen Militäraktion am 3. Mai 2020 in Venezuela inhaftiert wurde, und wie wird sich der Umstand auf ihre Anerkennung des selbsternannten Interimspräsidenten Juan Guaidó auswirken, der einen Vertrag (www.washingtonpost.com/context/road-the-attachments-to-the-general-services-agreement-between-the-venezuelan-opposition-and-silvercorp/e67f401f-8730-4f66-af53-6a9549b88f94/) mit dem US-Militärdienstleister S. unterzeichnet hat, der von der US-Tageszeitung „Washington Post“ (ibd.) und dem Guaidó-Berater Juan José Rendón Delgado (https://cnnespanol.cnn.com/video/venezuela-operacion-gedeon-firma-contrato-rendon-entrevista-fernando-del-rincon-conclusiones/) als authentisch bestätigt, den Einsatz „tödlicher Gewalt“, die Verschleppung von Präsident Nicolás Maduro sowie den Einsatz von Antipersonenminen vorsieht (https://twitter.com/AnaVHerrero/status/1258183416698241025), die durch die von Deutschland und Venezuela ratifizierte Ottawa-Übereinkunft geächtet sind?

Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger vom 22. Mai 2020

Aus Gründen des Schutzes von Persönlichkeitsrechten erteilt die Bundesregierung keine Auskunft zur Echtheit amtlicher Dokumente einzelner Personen.

Die Bundesregierung kann keinen Zusammenhang zwischen der Frage der Echtheit der in der Fragestellung erwähnten Dokumente und der Tatsache, dass die Bundesregierung unverändert Juan Guaidó als Interimspräsidenten Venezuelas betrachtet, erkennen.

30. Abgeordnete **Ulla Jelpke** (DIE LINKE.)

Was unternimmt die Bundesregierung konkret, um den Familiennachzug zu Deutschen, Unionsbürgern und Drittstaatsangehörigen schnellstmöglich wieder zu gewährleisten (bitte möglichst genau darstellen), und wieso sieht eine Weisung des Auswärtigen Amts vor, dass eine neue Visumserteilung zum erstmaligen Familiennachzug zu einem deutschen Ehepartner „derzeit nicht gewünscht“ ist, wie die deutsche Auslandsvertretung in Bangkok einem Betroffenen, der sich an mich gewandt hat, mitgeteilt hat?

Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 25. Mai 2020

Die Staats- und Regierungschefs der Europäischen Union haben zur Pandemiebekämpfung vorübergehende Einreisebeschränkungen beschlossenen. Hiervon sind EU-Staatsangehörige bei der Wiedereinreise in ihren Heimatstaat sowie EU-Staatsangehörige und Personen aus Drittstaaten bei der Wiedereinreise in einen EU-Mitgliedstaat mit einem bestehenden Daueraufenthaltsrecht nicht betroffen.

Weitere Ausnahmen von den Einreisebeschränkungen gelten für Fälle, in denen ein zwingender Reisegrund angenommen werden kann. Zahlreiche drittstaatsangehörige Familienangehörige haben beispielsweise Visa zum Familiennachzug erhalten, um gemeinsam mit ihren deutschen Ehepartnern oder Kindern die letzten Reisemöglichkeiten nach Deutschland nutzen zu können.

Aufgrund von Reisebeschränkungen, Flugverboten und Ausgangssperren in den Herkunftsländern, aber auch aus Fürsorgegründen für die eigenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind die Pass- und Visastellen an den meisten deutschen Auslandsvertretungen derzeit für den Publikumsverkehr geschlossen und nur für Notfälle erreichbar.

Die Visumerteilung orientiert sich an den Einreisebeschränkungen und erfolgt nur dann, wenn eine Ausnahme davon bejaht werden kann. Die spezifischen Gegebenheiten vor Ort bestimmen darüber hinaus, ob in diesen Fällen eine Antragstellung tatsächlich möglich ist.

Wie lange die derzeitige Situation andauern wird, hängt von der weiteren Entwicklung der Corona-Pandemie sowie von der Dauer der Aufrechterhaltung der von den Regierungen verhängten Reiseeinschränkungen ab. Die Visastellen bereiten sich im Rahmen der Möglichkeiten auf die Wiederaufnahme des Betriebs vor.

31. Abgeordnete **Gyde Jensen** (FDP)

Wie ist nach Kenntnis der Bundesregierung der aktuelle Planungsstand des nächsten EU-China-Menschenrechtsdialogs, und in welcher Form setzt sich die Bundesregierung konkret für die Weiterführung des EU-China-Menschenrechtsdialogs, auch vor dem Hintergrund der aktuellen Beschränkungen durch COVID-19, ein (vgl. www.hrw.org/de/news/2020/02/11/die-eu-muss-ihre-schlagkraft-gegen-china-nutzen)?

Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 29. Mai 2020

Der EU-China-Menschenrechtsdialog 2020 sollte im März/April diesen Jahres stattfinden, musste jedoch aufgrund der COVID-19-Krise verschoben werden. Die Möglichkeiten zu einer technischen Durchführung im Video-Format werden aktuell geprüft. Hierzu steht die Bundesregierung mit ihren europäischen Partnerinnen und Partnern sowie mit der chinesischen Seite in einem regelmäßigen Austausch.

32. Abgeordneter **Norbert Müller (Potsdam)** (DIE LINKE.)

Wie viele Reisende aus Deutschland befinden sich nach Kenntnis der Bundesregierung nach Beendigung der Rückholaktion der Bundesregierung nach wie vor im Ausland (wenn möglich, bitte nach den 14 häufigsten Aufenthaltsländern aufschlüsseln), und was unternimmt die Bundesregierung, um ihre Rückreise zu ermöglichen?

Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger vom 26. Mai 2020

Nach Kenntnis der Bundesregierung befinden sich in vielen Ländern der Welt noch deutsche Staatsangehörige, die aufgrund der COVID-19-Pandemie derzeit nicht nach Deutschland zurückkehren können und aus verschiedenen Gründen entweder nicht an der Rückholaktion teilnehmen konnten oder die Angebote bewusst nicht wahrgenommen haben – zum Beispiel aufgrund von fehlenden Transportmöglichkeiten, Bewegungseinschränkungen oder Quarantänemaßnahmen oder weil sie sich erst nach Beendigung der Rückholaktion der Bundesregierung zu einer Ausreise entschlossen haben. Dabei handelt es sich meist um Einzelpersonen oder kleine Gruppen von Deutschen im einstelligen oder niedrigen zweistelligen Bereich. Darunter sind auch viele Deutsche, die dauerhaft oder saisonweise im Ausland leben. Auch handelt es sich häufig um Reisende mit familiären Bindungen in das Aufenthaltsland.

Die Bundesregierung unterstützt auch jetzt noch deutsche Reisende, die noch im Ausland sind, nach den jeweiligen Erfordernissen und Möglichkeiten im Einzelfall. Je nach länderspezifischem Kontext ist sie beispielsweise an der Organisation kommerzieller Flugverbindungen beteiligt oder vermittelt die Teilnahme an Rückholflügen europäischer Partnerstaaten. Auf diese Weise konnte bereits einer niedrigen vierstelligen Zahl von Reisenden die Rückkehr nach Deutschland ermöglicht werden.

Die meisten ausreisewilligen deutschen Staatsangehörigen befinden sich in Marokko, wo die Bundesregierung derzeit noch von einer Anzahl im höheren dreistelligen Bereich ausgeht. Dort ist es dem Auswärtigen Amt in Zusammenarbeit mit der Botschaft Rabat trotz widriger Umstände gelungen, insbesondere für viele Personen mit doppelter Staatsangehörigkeit Ausreisegenehmigungen zu erhalten. Das Auswärtige Amt hat im Mai mehrere kommerzielle Flüge von Marokko nach Deutschland unterstützt. So gab es am 18. Mai 2020 zwei Flüge von Casablanca nach Düsseldorf und Köln/Bonn sowie am 19. Mai 2020 einen Flug von Marrakesh nach Düsseldorf, mit denen insgesamt rund 450 Personen ausreisen konnten. Weitere vier Flüge für rund 600 Personen sind für den 28. und 29. Mai 2020 für die Strecke Casablanca–Düsseldorf geplant. Auf Fähren, deren Organisation vor Ort von der Botschaft Rabat unterstützt wurde, konnten zudem inzwischen die meisten ausreisewilligen deutschen Camper Marokko verlassen. Weitere ausreisewillige deutsche Staatsangehörige gibt es unter anderem in Südafrika (im mittleren dreistelligen Bereich) und Argentinien (im niedrigen bis mittleren dreistelligen Bereich). Das Auswärtige Amt unterstützt auch dort kommerzielle Fluganbieter und arbeitet mit europäischen Partnerstaaten zusammen, um Rückreisen zu ermöglichen.

Detaillierte Zahlen im Sinne der Fragestellung liegen der Bundesregierung mangels zentraler Erfassung dieser Daten nicht vor.

33. Abgeordneter **Frank Müller-Rosentritt** (FDP)

Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über die Inhaftierung der indischen Aktivistin Safoora Zargar vor, und welche Kenntnisse hat sie über Aktivitäten in Indien, um die Meinungsfreiheit im Zuge des „Unlawful Activities Prevention Acts“ einzuschränken (www.bbc.com/news/world-asia-india-52608589)?

Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger vom 29. Mai 2020

Die 27-jährige Studentin der Jamia Milia Islamia Universität in Delhi, Safoora Zargar, wurde am 10. April 2020 von der Polizei Delhis auf Grundlage des „Unlawful Activities Prevention Act“ (UAPA) festgenommen und befindet sich seitdem in Untersuchungshaft. Ihr wird vorgeworfen, Ende Februar 2020 illegale Proteste im Nordosten Delhis gegen das neue Staatsbürgerschaftsgesetz organisiert und damit zu Gewalttaten angestiftet zu haben. Die Inhaftierung von Safoora Zargar steht im besonderen Fokus der öffentlichen Berichterstattung, da sie im vierten Monat schwanger ist und ihr bislang Haftverschonung gegen Kaution versagt wird.

Neben Safoora Zargar wurden weitere Studierende während und im Nachgang der Proteste festgenommen. Die Proteste Ende Februar 2020 gingen zudem einher mit den schwersten inter-religiösen Ausschreitungen seit Jahren.

Die Europäische Union (EU) und die Bundesregierung haben die Änderungen im indischen Staatsangehörigkeitsgesetz bei verschiedenen Gelegenheiten im Rahmen von hochrangigen Gesprächen mit der indischen Regierung kritisch thematisiert, zuletzt bei einem Treffen der EU-Außenminister mit dem indischen Außenminister im Februar 2020.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

34. Abgeordnete **Annalena Baerbock** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche zusätzliche Gebotskomponente für die Ausschreibung von Offshore-Windkraftanlagen wird es nach Ansicht der Bundesregierung auf Grundlage des Windenergie-auf-See-Gesetzes und § 22 (Höchstwert) geben, unter anderem vor dem Hintergrund des vorangegangenen Null-Cent-Gebots der EnBW Energie Baden-Württemberg AG (siehe www.energie-und-management.de/nachrichten/detail/kein-traum-offshore-windstrom-fuer-0-cent-119069), und bis wann wird die Bundesregierung hierzu einen konkreten Vorschlag vorlegen?

Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht
vom 25. Mai 2020

Im Rahmen der Ausschreibungen für bestehende Projekte in den Jahren 2017 und 2018 wurden mehrere Null-Cent-Gebote bezuschlagt. Für die Ausschreibungen für Windenergie auf See ab dem Jahr 2021 ist es daher notwendig, im Rahmen der bevorstehenden Novelle des Windenergie-auf-See-Gesetzes eine Regelung zu treffen, um Null-Cent-Gebote differenzieren zu können. Im Fall von Null-Cent-Geboten beanspruchen Bieter über die am Strommarkt erzielbaren Erlöse hinaus keine Förderung.

Um eine Differenzierung der Gebote sicherzustellen, werden derzeit unterschiedliche Möglichkeiten und ihre Vor- und Nachteile analysiert. Dabei wird auch berücksichtigt, inwiefern die mit den jeweiligen Modellen verbundenen Anpassungen am Rechtsrahmen zu möglichen zeitlichen Verzögerungen führen könnten.

Der Gesetzentwurf zur Novellierung des Windenergie-auf-See-Gesetzes befindet sich derzeit in der Ressortabstimmung.

35. Abgeordnete **Ekin Deligöz** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie viel Prozent der Nutzerinnen und Nutzer von stationären Breitbandanschlüssen in Bayern erhielten nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr 2019 im Download und im Upload mindestens die Hälfte der vertraglich vereinbarten maximalen Datenübertragungsrate, und bei wie vielen der Nutzerinnen und Nutzer von stationären Breitbandanschlüssen in Bayern wurde nach Kenntnis der Bundesregierung die vertraglich vereinbarte maximale Datenübertragungsrate im Jahr 2019 im Download und im Upload tatsächlich/vollständig erreicht (bitte jeweils nach Breitbandklassen differenzieren und gemäß Messergebnissen des Breitbandmessungsjahresberichtes 2018/2019 detailliert angeben)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 25. Mai 2020

Die Daten finden sich in der nachstehenden Tabelle, wobei „n“ jeweils die Anzahl der dieser Auswertung zugrundeliegenden Messungen angibt. Die jeweiligen Prozentwerte wurden den auf der Internetseite der Breitbandmessung veröffentlichen Grafiken für das Berichtsjahr 2018/2019 entnommen (https://breitbandmessung.de/interaktive-darstellung). Es handelt sich um „Circa-Angaben“.

	Vertraglich vereinbarte maximale Datenübertragungsrate			
Bayern	Download		Upload	
	Anteil der Nutzerinnen und Nutzer, die mindestens 50 % erreichten	Anteil der Nutzerinnen und Nutzer, die mindestens 100 % erreichten	Anteil der Nutzerinnen und Nutzer, die mindestens 50 % erreichten	Anteil der Nutzerinnen und Nutzer, die mindestens 100 % erreichten
Bandbreiteklasse 1	69 %	19 %	77 %	24 %
2 bis kleiner 8 Mbit/s	n=2766		n=2089	
Bandbreiteklasse 2	69 %	5 %	76 %	5 %
8 bis kleiner 18 Mbit/s	n=15287		n=12313	
Bandbreiteklasse 3	67 %	3 %	87 %	16 %
18 bis kleiner 25 Mbit/s	n=5192		n=4906	
Bandbreiteklasse 4	76 %	24 %	73 %	12 %
25 bis kleiner 50 Mbit/s	n=8270		n=6964	
Bandbreiteklasse 5	79 %	24 %	82 %	22 %
50 bis kleiner 100 Mbit/s	n=44463		n=41512	
Bandbreiteklasse 6	77 %	13 %	77 %	9 %
100 bis kleiner 200 Mbit/s	n=36793		n=34088	
Bandbreiteklasse 7	56 %	20 %	71 %	18 %
200 bis kleiner 500 Mbit/s	n=18519		n=16801	

Hinweis:

Die Teilnahme von Nutzerinnen und Nutzern an der Breitbandmessung ist eigeninitiiert und damit nicht zufällig. Auf der Grundlage der Breitbandmessung können daher keine Aussagen zur Versorgungssituation oder Verfügbarkeit von breitbandigen Internetzugangsdiensten getroffen werden.

36. Abgeordnete **Katharina Dröge** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie bewertet die Bundesregierung die wirtschaftlichen Aussichten für die europäische Stahlindustrie vor dem Hintergrund der Corona-Krise und den parallel dazu steigenden Überkapazitäten in Drittländern wie China (www.stahl-online.de/wp-content/uploads/2020/05/Anlage2_2020-05_IGM_WVS_Positionspapier_Handelspolitik_final.pdf), und setzt sich die Bundesregierung dafür ein, dass vor diesem Hintergrund die geplante Erhöhung der Importquoten im Juli 2020 im Rahmen der EU-Safeguard-Maßnahmen um 3 Prozent nicht umgesetzt wird?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum vom 27. Mai 2020

Die stahlproduzierenden Unternehmen in Deutschland und Europa agieren bereits seit längerer Zeit in einem herausfordernden wirtschaftlichen Umfeld, auch bedingt durch hohe Überkapazitäten auf dem Weltstahlmarkt, verstärkt hervorgerufen durch marktverzerrende staatliche Subventionen einiger stahlproduzierender Drittstaaten. Diese Situation hat sich durch die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie noch einmal deutlich verschärft.

Die Sicherung des deutschen und europäischen Stahlstandortes bleibt für die Bundesregierung auch vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie ein zentrales Anliegen. Die Bundesregierung setzt sich daher unter anderem gegenüber der Europäischen Kommission dafür ein, dass unter Berücksichtigung des WTO-rechtlichen Rahmens eine Anpassung der Schutzmaßnahmen auf Stahlimporte im Wege der laufenden Überprüfung erfolgt. Ziel ist ein effektiver Schutz der europäischen Produzenten vor Handelsumlenkungen.

37. Abgeordneter **Otto Fricke** (FDP)

Für wie viele deutsche Unternehmen lag seit dem 1. Januar 2020 eine abstrakte Übernahmeabsicht oder ein konkretes Übernahmeangebot aus dem außereuropäischen Ausland vor, durch die bzw. durch das sich die Bundesregierung zur Prüfung von Investitionsschutzmaßnahmen veranlasst sah, und was waren jeweils die Ergebnisse dieser Prüfungen (Unternehmen bitte benennen und Prüfergebnisse begründen)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum vom 26. Mai 2020

Der Bundesregierung liegen keinerlei Erkenntnisse hinsichtlich abstrakter Übernahmeabsichten oder konkreter Übernahmeangebote im Sinne der Fragestellung vor. Investitionsprüfungen werden bezüglich Akquisitionen vorgenommen, bei denen bereits Unternehmenskaufverträge geschlossen wurden oder ein derartiger Vertragsschluss unmittelbar bevorsteht, eine Erwerbsabsicht beider Parteien (Käufer und Verkäufer) mithin manifestiert ist.

Insoweit sich die Frage auf konkrete Investitionsprüfverfahren nach § 55 ff. der Außenwirtschaftsverordnung bezieht, sind verfassungsrechtlich geschützte Geschäftsgeheimnisse und Grundrechte der beteiligten Unternehmen und Personen berührt. Diese nicht öffentlich verfügbaren Angaben ermöglichen Rückschlüsse auf die wirtschaftliche Situation der beteiligten Unternehmen und Personen. Sie könnten zu Beeinträchtigungen im unternehmerischen Wettbewerb führen. Unter Abwägung zwischen den verfassungsrechtlich geschützten Geschäftsgeheimnissen einerseits und dem Informationsanspruch des Deutschen Bundestages andererseits hat die Bundesregierung die erfragten Informationen zu geführten Investitionsprüfverfahren als „VS – VERTRAULICH“ eingestuft und der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages übermittelt. Sie können dort eingesehen werden.*

Es wird darauf hingewiesen, dass zusätzlich zu den dort genannten Verfahren 22 weitere Verfahren aus dem Jahr 2020 anhängig sind, bei denen noch keine abschließende Entscheidung gefallen ist.

* Die Bundesregierung hat einen Teil der Antwort als „VS – Vertraulich“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

38. Abgeordneter **Otto Fricke** (FDP)

Ist es bei Hilfsmaßnahmen des Bundes für Unternehmen, wie etwa KfW-Krediten oder Hilfen aus Sondervermögen, möglich, soziale oder ökologische Auflagen zu vereinbaren, wenn sich das betreffende Unternehmen in einem Insolvenz- oder Schutzschirmverfahren befindet (bitte begründen)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum vom 26. Mai 2020

Das KfW-Sonderprogramm für Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe steht zur Deckung vor allem des kurzfristigen Liquiditätsbedarfs zur Verfügung, um den Zugang der Unternehmen zu günstigen Krediten zu erleichtern. Auf diese Weise können im erheblichen Umfang liquiditätsstärkende Kredite der Hausbanken mobilisiert werden. Entsprechend den beihilferechtlichen Vorgaben der Europäischen Kommission gilt im KfW-Sonderprogramm, dass Unternehmen, bei denen es sich zum Stichtag 31. Dezember 2019 um sog. Unternehmen in Schwierigkeiten handelte, von der Antragstellung ausgeschlossen sind. Dies betrifft insbesondere Unternehmen, die zu diesem Zeitpunkt Gegenstand eines Insolvenzverfahrens waren oder die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger erfüllten. Auch beim KfW-Schnellkredit 2020 müssen Unternehmen bestätigen, dass „zum Zeitpunkt der Antragstellung über das Vermögen des Unternehmens kein Insolvenzverfahren eröffnet oder beantragt oder ein Insolvenzantrag mangels Masse abgewiesen worden ist, kein sonstiges Verfahren zur Liquidation des Unternehmens läuft“. Sollten Unternehmen, die einen KfW-Kredit erhalten haben, im Weiteren in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten, so gelten in einem möglichen Insolvenz- oder Schutzschirmverfahren grundsätzlich die jeweiligen Bestimmungen der Insolvenzordnung.

Die gestellte Frage lässt sich daher zusammenfassend wie folgt beantworten: Da Unternehmen in einem Insolvenz- oder Schutzschirmverfahren nicht antragsberechtigt für die KfW-Sonderprogramme sind, stellt sich die Frage sozialer oder ökologischer Auflagen nicht.

39. Abgeordnete **Sylvia Gabelmann** (DIE LINKE.)

Welche Lieferungen von medizinischer Schutzausrüstung an welche Länder (bitte detailliert aufführen) wurden seit Beginn der pandemischen Verbreitung des neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 auf Basis der Durchführungsverordnung (EU) 2020/402 oder ähnlicher Bestimmungen im Rechtsraum der Bundesrepublik Deutschland beschlagnahmt?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum vom 29. Mai 2020

Auf Grundlage der Durchführungsverordnung (EU) 2020/402 bzw. der ihr nachfolgenden Durchführungsverordnung (EU) 2020/568 wurde kei-

ne medizinische Schutzausrüstung in der Bundesrepublik Deutschland beschlagnahmt.

40. Abgeordneter **Leif-Erik Holm** (AfD)

Welche Schlussfolgerungen und Konsequenzen für das Projekt „Nord Stream 2“ ergeben sich nach Ansicht der Bundesregierung aus der Tatsache, dass die Bundesnetzagentur entschieden hat, dass für das Projekt keine Ausnahme von der reformierten EU-Gasrichtlinie gemacht wird (www.faz.net/aktuell/wirtschaft/klima-energie-und-umwelt/bundesnetzagentur-versetzt-nord-stream-2-ein en-weiteren-schlag-16771206.html), und ist nach Ansicht der Bundesregierung eine Entflechtung von Gasverkäufer und Pipelinebetreiber bei „Nord Stream 2“ eine gangbare Option, obwohl dies von der „Nord Stream 2 AG“ abgelehnt wird, da das Gas während des Transportes nicht den Besitzer wechseln könne?

Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht vom 29. Mai 2020

Für das Pipelineprojekt Nord Stream 2 ergeben sich infolge der aktuellen Entscheidung der Bundesnetzagentur verschiedene Optionen mit Blick auf die Umsetzung der Vorgaben der Gasrichtlinie. Die Bewertung und Entscheidung diesbezüglich liegt beim Unternehmen Nord Stream 2 AG.

41. Abgeordneter **Dr. Achim Kessler** (DIE LINKE.)

Aus welchen Gründen werden nach meiner Kenntnis Anträge an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zur geförderten Unternehmensberatung (bis zu 4.000 Euro) für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) seit Mitte April 2020 nicht mehr bearbeitet, und wird das Angebot verändert oder erweitert werden?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum vom 25. Mai 2020

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hatte zum 3. April 2020 die Rahmenrichtlinie zur Förderung unternehmerischen Know-hows befristet um ein Fördermodul für KMU erweitert, die durch die Corona-Krise in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sind. Aufgrund der unerwartet hohen Antragszahl hat das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle Mitte April 2020 die Leitstellen angewiesen, keine neuen Inaussichtstellungen in diesem Fördermodul mehr zu erteilen.

42. Abgeordneter **Oliver Krischer** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Welche Summe wurde der Schlachtbetrieb-Branche in den vergangenen fünf Jahren (bitte die einzelnen Jahre aufschlüsseln und wie viele Betriebe jeweils entlastet wurden) an Vergünstigungen im Rahmen der Besonderen Ausgleichsregelung im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) gewährt, und sieht die Bundesregierung diesbezüglich Änderungsbedarf (bitte begründen)?

Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht vom 22. Mai 2020

Die folgende Tabelle enthält die Anzahl der Anträge begrenzter Unternehmen der Fleischindustrie sowie die betriebswirtschaftliche Höhe der Ersparnis durch die Begünstigung im Rahmen der Besonderen Ausgleichsregelung für die Antragsjahre 2014 bis 2016 zum Stichtag am 13. Juli 2017 sowie für die Antragsjahre 2017 bis 2018 zum Stichtag am 20. Mai 2020. Die Auswertung gibt den derzeitigen Stand der Bearbeitung beim Bundesamt für Ausfuhrkontrolle (BAFA) wieder. Aufgrund des fortschreitenden Verwaltungsverfahrens können sich die angegebenen Werte im Zeitverlauf verändern. Die in der Frage angesprochen Unternehmen können einer der Branchen des Anhangs 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zugeordnet werden und erfüllen die Zugangskriterien zur Besonderen Ausgleichsregelung. Aus Sicht der Bundesregierung ist es nicht sinnvoll, einzelne Branchen von der nach objektiven Kriterien erstellten und letztlich EU-einheitlichen Liste der begünstigten Unternehmen zu streichen.

Antragsjahr	2015	2016	2017	2018	2019
Anzahl der Anträge	62	59	59	52	46
Summe der betriebswirtschaftlichen Ersparnis in Euro	40.072.545	37.331.714	33.218.812	28.636.067	35.611.920

Quelle: BAFA, Datenstand 20. Mai 2020.

43. Abgeordnete **Claudia Müller** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Welche Schiffsneubau-Aufträge plant die Bundesregierung aufgrund der Corona-Krise zur Stützung der heimischen Werften vorzuziehen (bitte für See- und Binnenschiffe mit jeweiligen geplanten verkürzten Zeiträumen und zuständigen Bundesressorts angeben), und welche Bundesministerien sind diesbezüglich im Gespräch?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum vom 27. Mai 2020

Der Koordinator der Bundesregierung für die maritime Wirtschaft Norbert Brackmann sowie die flottenführenden Ressorts stehen derzeit mit der Branche im aktiven und regelmäßigen Austausch zu der Frage, wie die Kapazitäten der deutschen Werften bestmöglich im Interesse der Unternehmen wie auch im Interesse des öffentlichen Auftragsgebers genutzt werden können. Die Ergebnisse der Gespräche werden zeigen, ob

und inwieweit eine etwaige Beschleunigung von Ausschreibungen angezeigt ist. In diesem Kontext wird darauf hingewiesen, dass bei derzeit erteilten Aufträgen aktuell pandemiebedingt Verzögerungen von bis zu drei Monaten verzeichnet werden. Gründe hierfür sind Reiseeinschränkungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Systemlieferanten aus dem Ausland, unterbrochene oder stockende Lieferketten sowie verzögerte Arbeitsprozesse aufgrund der Kontaktbeschränkungen und Hygienemaßnahmen in den Werften.

Die Prüfung, ob Beschaffungsvorhaben im Einzelnen vorgezogen werden können, obliegt sodann im Einzelfall der Entscheidung der flottenführenden Ressorts. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass Grundvoraussetzung für eine etwaige Beschleunigung der Beschaffungsprozesse stets eine entsprechende Haushaltsvorsorge sowie die erforderlichen Personalkapazitäten sind. Zudem lassen sich Beschaffungen aufgrund von Systemabhängigkeiten nicht ohne weiteres vorziehen.

44. Abgeordnete **Margit Stumpp** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie viel Prozent der Nutzerinnen und Nutzer von stationären Breitbandanschlüssen in Baden-Württemberg erhielten nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr 2019 im Download und im Upload mindestens die Hälfte der vertraglich vereinbarten maximalen Datenübertragungsrate, und bei wie vielen der Nutzerinnen und Nutzer von stationären Breitbandanschlüssen in Baden-Württemberg wurde nach Kenntnis der Bundesregierung die vertraglich vereinbarte maximale Datenübertragungsrate im Jahr 2019 im Download und im Upload tatsächlich/vollständig erreicht (bitte jeweils nach Breitbandklassen differenzieren und gemäß Messergebnissen des Breitbandmessungsjahresberichtes 2018/2019 detailliert angeben)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum vom 29. Mai 2020

Die Daten finden sich in der nachstehenden Tabelle, wobei „n“ jeweils die Anzahl der dieser Auswertung zugrundeliegenden Messungen angibt. Die jeweiligen Prozentwerte wurden den auf der Internetseite der Breitbandmessung veröffentlichten Grafiken für das Berichtsjahr 2018/2019 entnommen (https://breitbandmessung.de/interaktive-darstellung). Es handelt sich um „Circa-Angaben“.

	Vertraglich vereinbarte maximale Datenübertragungsrate			
Baden-Württemberg	Download		Upload	
	Anteil der Nutzerinnen und Nutzer, die mindestens 50 % erreichten	Anteil der Nutzerinnen und Nutzer, die mindestens 100 % erreichten	Anteil der Nutzerinnen und Nutzer, die mindestens 50 % erreichten	Anteil der Nutzerinnen und Nutzer, die mindestens 100 % erreichten
Bandbreiteklasse 1	66 %	13 %	75 %	23 %
2 bis kleiner 8 Mbit/s	n=3299		n=2625	
Bandbreiteklasse 2	66 %	4 %	76 %	5 %
8 bis kleiner 18 Mbit/s	n=14365		n=11620	
Bandbreiteklasse 3	(–)*	(–)*	(–)*	(–)*
18 bis kleiner 25 Mbit/s				
Bandbreiteklasse 4	79 %	21 %	75 %	12 %
25 bis kleiner 50 Mbit/s	n=4863		n=4277	
Bandbreiteklasse 5	76 %	20 %	82 %	20 %
50 bis kleiner 100 Mbit/s	n=29285		n=27819	
Bandbreiteklasse 6	77 %	20 %	83 %	8 %
100 bis kleiner 200 Mbit/s	n=25232		n=23141	
Bandbreiteklasse 7	58 %	28 %	82 %	15 %
200 bis kleiner 500 Mbit/s	n=13524		n=11037	

* Eine Darstellung für einzelne Bandbreiteklassen, Anbieter, Regionen etc. erfolgt im Rahmen des Jahresberichts der Breitbandmessung nur, wenn eine Mindestzahl von 400 validen Messungen vorliegt. Dies ist in der Konstellation Bandbreiteklasse 3/Bundesland Baden-Württemberg im Berichtsjahr 2018/2019 nicht gegeben.

Hinweis:

Die Teilnahme von Nutzerinnen und Nutzern an der Breitbandmessung ist eigeninitiiert und damit nicht zufällig. Auf der Grundlage der Breitbandmessung können keine Aussagen zur Versorgungssituation oder Verfügbarkeit von breitbandigen Internetzugangsdiensten getroffen werden.

45. Abgeordneter **Markus Tressel** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie viel Prozent der eingegangenen Anträge zur Corona-Soforthilfe zur Existenzsicherung von Selbstständigen und kleinen Unternehmen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung im Saarland und zum Vergleich bundesweit bislang bewilligt, ausgezahlt, abgelehnt oder befinden sich noch in Bearbeitung?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum vom 6. Mai 2020

Für das Bundesprogramm Corona-Soforthilfen des Bundes für kleine Unternehmen und Soloselbständige stellt der Bund die Mittel bereit. Die Umsetzung wird durch die Länder ausgeführt. Mit Stand vom 5. Mai 2020 ergeben sich für das Saarland und bundesweit folgende Prozentzahlen:

	Saarland	bundesweit
Wieviel Prozent der eingegangenen Anträge sind bislang bewilligt?	72,7 %	76,6 %
Wieviel Prozent der eingegangenen Anträge sind bislang ausgezahlt?	56,2 %	68,4 %
Wieviel Prozent der eingegangenen Anträge befinden sich noch in Bearbeitung (sind weder bewilligt noch ausgezahlt)?	27,3 %	23,4 %

Über die derzeitigen Ablehnungen kann keine Aussage getroffen werden, da der Bundesregierung hierzu keine Zahlen vorliegen.

Hinweis: Technisch bedingt ist es den Ländern derzeit nicht vollständig möglich, validierte Zahlen zu übermitteln.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

46. Abgeordnete **Sevim Dağdelen** (DIE LINKE.)

Inwieweit gab es nach Kenntnis der Bundesregierung von russischer Seite im Zuge der justiziellen Rechtshilfeersuchen der Staatsanwaltschaft Berlin (6. Dezember 2019 und 10. Dezember 2019) an die Generalstaatsanwaltschaft der Russischen Föderation bezüglich des Tötungsdelikts an einem Georgier im August 2019 im Berliner Tiergarten eine Reaktion (fristgerecht und zureichend), vor dem Hintergrund, dass die Bundesregierung die Reaktion russischer Stellen bezüglich der „Bemühungen bzw. der Aufforderung der Bundesregierung“ und bloßen „Kontaktaufnahmen“ deutscher Behörden bezüglich des Tötungsdelikts als „dilatorisch“ bezeichnete (Antwort der Bundesregierung auf meine Mündliche Frage 10, Plenarprotokoll 19/136) und zum Anlass nahm, erst russische Diplomaten auszuweisen und dann um Rechtshilfe zu bitten (www.tagesschau.de/investigativ/hsb/georgier-mord-101.html), und inwieweit würde die Bundesregierung die Mitwirkung Russlands bei der Aufklärung im Rahmen der Rechtshilfeersuchen ebenfalls als dilatorisch bezeichnen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 27. Mai 2020

Die genannten Rechtshilfeersuchen der Staatsanwaltschaft Berlin wurden von der Russischen Föderation bislang inhaltlich nicht beantwortet.

Die Generalstaatsanwaltschaft der Russischen Föderation hat sich aber ihrerseits mit Nachfragen vom 31. Dezember 2019 und 10. Januar 2020 an das Bundesamt für Justiz gewandt. Beide Schreiben ersuchen die

deutschen Behörden wegen angeblich nicht hinreichend dargelegter Beweiserheblichkeit um Übermittlung ergänzender Informationen.

Die Generalstaatsanwaltschaft der Russischen Föderation hat zu den Berliner Rechtshilfeersuchen mitgeteilt, dass eine Weiterleitung an das Ermittlungskomitee der Russischen Föderation nur zur Teilerledigung erfolgt sei, nämlich soweit die Erledigung der Gesetzgebung der Russischen Föderation nicht widersprich.

47. Abgeordnete **Katrin Helling-Plahr** (FDP)

Wann konkret beabsichtigt die Bundesregierung ihren – in der 74. Sitzung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages von der Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz Christine Lambrecht – angekündigten Gesetzentwurf zur Reform des Sorge- und Umgangsrechts vorzulegen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 29. Mai 2020

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz erarbeitet derzeit einen Referentenentwurf, der den Ressorts zeitnah zur Abstimmung innerhalb der Bundesregierung vorgelegt werden soll. Im Anschluss an die Abstimmung im Ressortkreis wird der weitere Zeitplan konkretisiert werden können.

48. Abgeordneter **Dr. Rainer Kraft** (AfD)

Wie stellt die Bundesregierung sicher, dass der Gesetzentwurf zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft auch die wie Wirtschaftskonzerne arbeitenden Wohlfahrtsverbände im Land dem Legalitätsprinzip unterwirft und durch ein verbessertes Instrumentarium eine angemessene Ahndung von Verbandstaten ermöglicht (www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RefE_Staerkung_Integritaet_Wirtschaft.pdf;jsessionid=08D3C4105C381A1C53165800AACBD291.1_cid324?__blob=publicationFile&v=l)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 22. Mai 2020

Der Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft sieht in seinem Artikel 1 die Schaffung eines Gesetzes zur Sanktionierung von verbandsbezogenen Straftaten (Verbandssanktionengesetz) vor, das für Verbände gelten soll, deren Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist. Die Abgrenzung, ob der Zweck eines Verbandes auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, soll sich nach den Grundsätzen richten, die für die Abgrenzung zwischen ideellen und wirtschaftlichen Vereinen entwickelt wurden (einschließlich des sogenannten Nebenzweckprivilegs), und ist im Einzelfall von den Strafverfolgungsbehörden und Gerichten vorzunehmen.

Die gewinnorientierte Betätigung in einem von Konkurrenz geprägten Markt kann mit erhöhten Risiken der Begehung von Straftaten durch Leitungspersonen sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einhergehen und begründet einen stärkeren Bedarf für Verbandssanktionsmöglichkeiten zur Prävention als bei Verbänden, die – jedenfalls mit ihrem Hauptzweck – nicht am Markt tätig sind. Für Verbände, deren Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, bedarf es zudem ergänzender Regelungen, die den Gegebenheiten wirtschaftlicher Betätigung Rechnung tragen, insbesondere der Berücksichtigung von Compliance-Maßnahmen sowie der Schaffung von Regelungen zu verbandsinternen Untersuchungen.

Verbände, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, sind regelmäßig in hohem Maße durch ehrenamtliches Engagement gekennzeichnet und dienen insbesondere gemeinnützigen Zwecken. Die Fortgeltung des durch das Opportunitätsprinzip geprägten Ordnungswidrigkeitenrechts für diese Verbände soll der großen Bandbreite dieses ehrenamtlichen Engagements insbesondere in Vereinen Rechnung tragen und den Verfolgungsbehörden insoweit eine größere Entscheidungsflexibilität einräumen.

49. Abgeordneter **Friedrich Straetmanns** (DIE LINKE.)

Hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz oder das Bundesinnenministerium die Formulierungshilfe für den Gesetzentwurf für das am 4. Mai 2020 vom Deutschen Bundestag verabschiedete „Zweite Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite“ auf seine Verfassungsmäßigkeit hin geprüft, und falls ja, zu welchem Ergebnis kam die Untersuchung im Detail (wurden insbesondere verfassungsrechtlich bedenkliche Aspekte identifiziert und möglicherweise angepasst)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 25. Mai 2020

Die Formulierungshilfe für die Fraktionen der CDU/CSU und SPD für einen aus der Mitte des Deutschen Bundestages einzubringenden Entwurf eines Zweiten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite wurde am 29. April 2020 vom Kabinett beschlossen. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat haben die Vereinbarkeit des Entwurfs mit dem Grundgesetz geprüft.

50. Abgeordneter **Jürgen Trittin** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Welche Bundesministerien oder Bundesbehörden hatten – nachfolgend auf meine Schriftlichen Fragen 94 und 95 auf Bundestagsdrucksache 19/19240 – im Zeitraum zwischen Mai und Juni 2019 welche Kontakte zur Generalstaatsanwaltschaft Oldenburg in der Angelegenheit des Auslieferungshaftbefehls gegen den ukrainischen Staatsbürger O. O. (OLG Oldenburg, AZ: NZS 1 Ausl 29/18)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 25. Mai 2020

Ihren Schriftlichen Fragen 94 und 95 auf Bundestagsdrucksache 19/19240 nachfolgend hat die Generalstaatsanwaltschaft Oldenburg auf dem Dienstweg über das Niedersächsische Justizministerium dem Bundesamt für Justiz am 4. Mai und 15. Mai 2020 zum Sachstand berichtet. Das Bundesamt für Justiz hat dem Niedersächsischen Justizministerium am 6. Mai 2020 die Durchschrift eines Schreibens an die ukrainische Generalstaatsanwaltschaft übermittelt.

Im Zeitraum zwischen Mai und Juni 2019 hat die Generalstaatsanwaltschaft Oldenburg auf dem Dienstweg dem Bundesamt für Justiz am 3. Mai 2020 eine Frage gestellt, die am 8. Mai 2020 beantwortet wurde.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

51. Abgeordnete **Katja Kipping** (DIE LINKE.)

Wie viele Pflegerinnen und Pfleger, die die Corona-Prämie theoretisch erhalten müssten, profitieren nach Kenntnis der Bundesregierung wenig oder gar nicht von der Prämie, da sie infolge niedriger Löhne aufstockend die Grundsicherung beziehen und der Zuschlag auf die Grundsicherung angerechnet wird?

52. Abgeordnete **Katja Kipping** (DIE LINKE.)

Beabsichtigt die Bundesregierung eine Lösung zu finden, die dazu führt, dass auch aufstockende Pflegekräfte von der Corona-Prämie profitieren, z. B. indem die Prämie in einer Fachlichen Weisung der Bundesagentur für Arbeit als freiwillige Zuwendung gemäß § 11a Absatz 5 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II), deren Anrechnung grob unbillig ist und die die Betreffenden nicht übermäßig günstiger stellt, eingestuft wird oder durch eine Anpassung der Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 22. Mai 2020

Die Fragen 51 und 52 werden zusammen beantwortet.

Die Bundesregierung hat eine Änderung der Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung erarbeitet, mit der Beihilfen und Unterstützungen, die Arbeitgeber ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern aufgrund der COVID-19-Pandemie in der Zeit vom 1. März bis 31. Dezember 2020 zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn steuerfrei gewähren, bis zu einem Betrag von 1.500 Euro von der Einkommensberücksichtigung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch ausgenommen werden sollen. Hierunter fällt auch die Corona-Prämie nach § 150a des Elften Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung des Zweiten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite. Die Verordnung wird in Kürze veröffentlicht und dann rückwirkend zum 1. März 2020 in Kraft treten.

53. Abgeordnete **Jutta Krellmann** (DIE LINKE.)

In wie vielen Betrieben in Deutschland, die die Voraussetzungen nach dem Betriebsverfassungsgesetz erfüllen, gab es nach Kenntnis der Bundesregierung 2019 einen Betriebsrat (bitte nach Ost/West sowie nach tarif- bzw. nicht tarifgebundenen Betrieben differenzieren)?

54. Abgeordnete **Jutta Krellmann** (DIE LINKE.)

Wie viele Beschäftigte wurden nach Kenntnis der Bundesregierung 2019 von einem Betriebsrat vertreten (bitte in absoluten und prozentualen Werten ausweisen und nach Ost/West sowie nach tarif- bzw. nicht tarifgebunden differenzieren)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 22. Mai 2020

Die Fragen 53 und 54 werden zusammen beantwortet.

Die Bundesregierung verfügt in Hinblick auf die gestellten Fragen nicht über amtliche Daten. Ihre Erkenntnisse beruhen insbesondere auf den Daten des Betriebspanels des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit (IAB Betriebspanel). Das IAB weist dazu die nachfolgende statistische Übersicht aus. Angesichts der Schwankungsbreite bei den Anteilswerten von bis zu +/– 3 Prozent-Punkten als Folge der Hochrechnung im Betriebspanel werden keine absoluten Zahlen auf dieser Basis ausgewiesen.

Tabelle: Mitbestimmung in Betrieben in Deutschland, 2019
Basis: privatwirtschaftliche Betriebe ab 5 Beschäftigte*

	Anteil in Prozent
Deutschland insgesamt	
Betriebe mit BR	9
Beschäftigte mit BR	40
	tarifgebundene Betriebe
Betriebe mit BR	20
Beschäftigte mit BR	61
	Betriebe ohne Tarifbindung
Betriebe mit BR	4
Beschäftigte mit BR	20
Westdeutschland insgesamt	
Betriebe mit BR	9
Beschäftigte mit BR	41
	tarifgebundene Betriebe
Betriebe mit BR	19
Beschäftigte mit BR	62
	Betriebe ohne Tarifbindung
Betriebe mit BR	4
Beschäftigte mit BR	20
Ostdeutschland insgesamt	
Betriebe mit BR	9
Beschäftigte mit BR	36
	tarifgebundene Betriebe
Betriebe mit BR	27
Beschäftigte mit BR	59
	Betriebe ohne Tarifbindung
Betriebe mit BR	3
Beschäftigte mit BR	20

* ohne Landwirtschaft und Organisationen ohne Erwerbszweck
* Branchen- und Firmentarifbindung
Quelle: IAB-Betriebspanel

55. Abgeordneter **Pascal Meiser** (DIE LINKE.)

In welchen zehn Branchen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahresdurchschnitt 2019 die meisten A1-Entsendebescheinigungen ausgestellt (bitte für die entsprechenden Branchen jeweils die für die Entsendung nach Deutschland ausgestellten A1-Bescheinigungen ausweisen; falls keine Zahlen für den Jahresdurchschnitt vorliegen sollten, bitte hilfsweise die letzten verfügbaren Zahlen für 2019 ausweisen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 25. Mai 2020

Die nachstehende Tabelle enthält eine Übersicht über die zehn Branchen, für die im Jahr 2019 ausweislich der aktuell in der A1-Datei der Datenstelle der Rentenversicherung (DSRV) verfügbaren Daten die meisten A1-Bescheinigungen für Entsendungen nach Deutschland ausgestellt wurden. Bei der Interpretation der Daten ist jedoch zu beachten,

dass diese Daten mit großer Wahrscheinlichkeit nicht vollständig sind. In der A1-Datei sind zum einen nur die Entsendevorgänge registriert, die der DSRV von den ausländischen Trägern postalisch oder elektronisch mitgeteilt wurden. Diese Meldungen erfolgen teilweise mit zeitlicher Verzögerung. Es kann deshalb nicht angenommen werden, dass die Daten für das Jahr 2019 bereits vollständig vorliegen.

Die übermittelten Vorgänge können außerdem in vielen Fällen keiner konkreten Branche zugeordnet werden. Dies liegt in dem Umstand begründet, dass die Branche eines inländischen Unternehmens einmalig zum Zeitpunkt der Erfassung über die Betriebsstättendatei der Bundesagentur für Arbeit ermittelt wird. Erfolgt hierbei keine eindeutige Zuordnung (z. B. bei Selbstständigen), so kann das inländische Unternehmen auch keiner Branche zugeordnet werden. Es ist auch grundsätzlich keine Branchenzuordnung für ausländische Unternehmen möglich. Aus den oben genannten Gründen existiert daher für nur ca. 25 Prozent aller inländischen Unternehmen eine solche Branchenzuordnung.

Übersicht Entsendebescheinigungen 2019

	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni
Elektroinstallation	273	236	8	87	131	116
Herstellung von Personenkraftwagen und Personenkraftwagenmotoren	256	154	9	42	125	171
Schiffbau (ohne Boots- und Yachtbau)	214	103	4	37	63	112
Bau von Gebäuden (ohne Fertigteilbau)	205	87	33	85	64	64
Messe-, Ausstellungs- und Kongressveranstalter	168	54	13	8	46	93
Sonstige Verwaltung und Führung von Unternehmen und Betrieben	204	149	21	30	26	49
Gas-, Wasser-, Heizungs- sowie Lüftungs- und Klimainstallation	160	75	3	46	50	63
Herstellung von Metallkonstruktionen	189	97	1	15	38	83
Hotels (ohne Hotels garnis)	77	78	2	20	30	65
Herstellung von sonstigen Teilen und sonstigem Zubehör für Kraftwagen	137	76	9	16	57	46

	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
Elektroinstallation	152	258	107	128	223	123
Herstellung von Personenkraftwagen und Personenkraftwagenmotoren	118	204	78	170	224	145
Schiffbau (ohne Boots- und Yachtbau)	133	144	172	182	172	77
Bau von Gebäuden (ohne Fertigteilbau)	199	79	136	100	170	69
Messe-, Ausstellungs- und Kongressveranstalter	93	62	137	154	119	156
Sonstige Verwaltung und Führung von Unternehmen und Betrieben	102	71	53	119	118	60
Gas-, Wasser-, Heizungs- sowie Lüftungs- und Klimainstallation	56	82	55	87	163	38
Herstellung von Metallkonstruktionen	58	82	40	72	97	42
Hotels (ohne Hotels garnis)	180	67	33	104	86	58
Herstellung von sonstigen Teilen und sonstigem Zubehör für Kraftwagen	90	64	69	64	91	39

	GESAMT	Durchschnitt/Monat
Elektroinstallation	**1842**	153,50
Herstellung von Personenkraftwagen und Personenkraftwagenmotoren	**1696**	141,33
Schiffbau (ohne Boots- und Yachtbau)	**1413**	117,75
Bau von Gebäuden (ohne Fertigteilbau)	**1291**	107,58
Messe-, Ausstellungs- und Kongressveranstalter	**1103**	91,92
Sonstige Verwaltung und Führung von Unternehmen und Betrieben	**1002**	83,50
Gas-, Wasser-, Heizungs- sowie Lüftungs- und Klimainstallation	**878**	73,17
Herstellung von Metallkonstruktionen	**814**	67,83
Hotels (ohne Hotels garnis)	**800**	66,67
Herstellung von sonstigen Teilen und sonstigem Zubehör für Kraftwagen	**758**	63,17

56. Abgeordnete **Charlotte Schneidewind-Hartnagel** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Besteht (bzw. bestand) aus Sicht der Bundesregierung für Personen im Bezug von Arbeitslosengeld I (ALG I) sowie für Personen, die neu in Arbeitslosigkeit geraten, der Anspruch auf Fortzahlung bzw. Bezug von ALG-I-Leistungen, wenn die betroffenen Personen aufgrund der COVID-19-bedingten Schul- und Kitaschließungen minderjährige Kinder zu Hause betreuen müssen (bzw. mussten) und dadurch dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stehen (bzw. standen), und falls nicht, nimmt die Bundesregierung hier eine Rechtslücke wahr, die sie zu schließen beabsichtigt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 22. Mai 2020

Die Arbeitslosenversicherung versichert das Risiko, dass Arbeitslose nach dem Verlust ihres Arbeitsplatzes nicht unmittelbar eine neue Beschäftigung auf dem Arbeitsmarkt finden. Aus diesem Grund setzt ein Anspruch auf Arbeitslosengeld voraus, dass der oder die Arbeitslose sich selbst um Arbeit bemüht und den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit zur Verfügung steht.

Dies bedeutet aber nicht, dass es Arbeitslosen verwehrt ist, ihre Kinder selbst zu betreuen. Die Agenturen für Arbeit nehmen die für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld erforderliche Verfügbarkeit dann an, wenn die Betroffenen glaubhaft erklären, dass die Kinderbetreuung für den Fall der Arbeitsaufnahme oder der Teilnahme an einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme sichergestellt ist. Dies gilt auch in der gegenwärtigen Krisensituation. Ein Anspruch auf Arbeitslosengeld scheitert damit nicht generell daran, dass Kitas und Schulen in Folge der Infektionsschutzmaßnahmen geschlossen sind. Die Agenturen für Arbeit akzeptieren auch weiterhin eine Erklärung des oder der Arbeitslosen, dass die Kinderbetreuung für den Fall der Arbeitsaufnahme oder der Teilnahme an einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme sichergestellt ist. Soweit sich Erziehende bereits im Arbeitslosengeldbezug befinden, werden sie nicht erneut zur Abgabe einer entsprechenden Erklärung aufgefordert.

57. Abgeordnete **Charlotte Schneidewind-Hartnagel** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie viele Fälle sind der Bundesregierung bekannt, in denen Personen ALG-I-Leistungen mit der Begründung verwehrt wurden, dass sie dem Arbeitsmarkt nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen (bzw. standen), weil sie aufgrund der COVID-19-bedingten Schließung von Kinderbetreuungseinrichtungen und Schulen zu Hause minderjährige Kinder betreuen müssen (bzw. mussten; bitte für die letzten sechs Monate sowie nach Paarfamilien und Alleinerziehenden sowie nach Geschlecht des Empfängers aufschlüsseln)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 22. Mai 2020

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

58. Abgeordneter **Johannes Vogel (Olpe)** (FDP)

Plant die Bundesregierung mit Blick auf das für 2021 wahrscheinliche Greifen der Schutzklausel (sogenannte „Rentengarantie"), in der Rentenformel den sogenannten Nachholfaktor – wie er bis 2018 gesetzlich vorgesehen war – bei der Rentenwertberechnung wieder einzuführen, zumindest für den Fall, dass das Rentenniveau selbst nach dem Jahr 2021 deutlich über 48 Prozent liegt, und damit über der durch die Bundesregierung eingeführten Haltelinie, und falls nein, wie begründet die Bundesregierung dies mit Blick auf eine nachhaltige und generationengerechte Finanzierung der Rente?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Kerstin Griese vom 22. Mai 2020

Zielsetzung der Regelung von § 255g des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, die den Mechanismus des Auf- und Abbaus des Ausgleichsbedarfs bis zur Rentenanpassung im Jahr 2025 aussetzt, ist, dass die Haltelinie für das Rentenniveau nicht nachträglich durch eine Verrechnung von etwaigen unterbliebenen Rentenminderungen im Ausgleichsbedarf in Frage gestellt wird.

Die Bundesregierung wird zu gegebener Zeit prüfen, wie mit etwaigen Auswirkungen infolge sinkender Löhne aufgrund der Corona-Pandemie in Bezug auf die Rentenanpassungen umzugehen ist.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

59. Abgeordneter **Jens Kestner** (AfD)

Welche Kosten verursacht die Unterbringung der Bundeswehrsoldaten vor Auslandseinsätzen an den Standorten Köln und Hannover in Hotels pro 100 Soldaten (www.ndr.de), und warum ist es nicht möglich, die Soldaten in ihren angestammten Kasernen oder in ihren Heimatorten in Quarantäne zu belassen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber vom 26. Mai 2020

Für die isolierte Unterbringung vor Verlegung in den Einsatz fallen an den Standorten

Hannover	11.900 Euro	und
Köln	11.490 Euro	pro 100 Soldatinnen/Soldaten

für eine Übernachtung an.

Eine isolierte Unterbringung des Personals in Bundeswehrliegenschaften im Inland unter den strengen Hygienevorgaben und den damit verbundenen infrastrukturellen Anforderungen sowie organisatorischen Aufwendungen für Bereitstellung und Ausgabe der Verpflegung an jeden Bewohner ist in Liegenschaften der Bundeswehr nur in Ausnahmefällen möglich. Die Kapazitäten hierzu sind äußerst begrenzt und führen zu deutlichen Einschränkungen im Grundbetrieb der Streitkräfte. Im Sinne des Infektionsschutzes ist eine isolierte Unterbringung in Hotels/Kasernen einer Absonderung im häuslichen Umfeld vorzuziehen. Insbesondere bei größeren Gruppen bietet die häusliche Absonderung im Grundsatz nicht die gleichen Möglichkeiten einer Übertragung des Erregers vorzubeugen. Kontakte mit Familienangehörigen oder im sozialen Umfeld sind nicht mit hinreichender Sicherheit auszuschließen, so wie dies unter kontrollierten Bedingungen der isolierten Unterbringung in Hotels/Kasernen der Fall ist.

Vor diesem Hintergrund erfolgte, insbesondere aufgrund der eingeschränkten Kapazitäten in Kasernen und der Einschränkung des Grundbetriebs, die Entscheidung zur isolierten Unterbringung in Hotels.

60. Abgeordnete **Steffi Lemke** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche Rahmendaten besaß die Ausschreibung für das Holz für Ober- und Unterdeck auf dem Segelschulschiff der Bundeswehr Gorch Fock, das derzeit saniert wird, und wie viele Anbieter konnten den Anforderungen der Ausschreibung gerecht werden, oder bei keiner erfolgten Ausschreibung, warum wurde nicht ausgeschrieben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Siberhorn vom 25. Mai 2020

Die Bundeswehr selbst hat für das Segelschulschiff Gorch Fock kein Holz für das Ober- und Unterdeck beschafft; folglich wurde dessen Beschaffung durch die Bundeswehr nicht ausgeschrieben. Da sich erst während des Instandsetzungsvorhabens Gorch Fock der Bedarf für eine Erneuerung der Holzdeckbeläge gezeigt hat, hat die Bundeswehr deren Instandsetzung in Form eines Nachtrages zu dem bestehenden, zuvor öffentlich ausgeschriebenen Werkvertrag beauftragt. Die Auswahl der Lieferanten für das dafür benötigte Material obliegt grundsätzlich dem jeweiligen Auftragnehmer, wobei im Rahmen der Beauftragung grundsätzlich – wie auch im vorliegenden Fall – auf die Beachtung der geltenden Rechtslage hingewiesen wird.

Das für die Bewertung der Legalität von Holzimporten zuständige Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft bzw. dessen nachgeordnete Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung haben das für die Gorch Fock bereits beschaffte Teakholz geprüft. Die Prüfung ergab, dass die Verwendung des in Rede stehenden Holzes für die Gorch Fock rein rechtlich nicht zu beanstanden ist. Für die Erneuerung des Arbeitsdecks werden zudem alle technischen Möglichkeiten ausgeschöpft, um den Bedarf an Teakholz auf das funktional erforderliche Mindestmaß zu reduzieren.

Darüber hinaus wurde zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung und dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft die Durchführung einer Studie zu möglichen Teakholz-Alternativen speziell im Schiffbau vereinbart, die vom Thünen-Institut für Holzforschung in Hamburg wissenschaftlich begleitet wird. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 100 auf Bundestagsdrucksache 19/17175 vom 14. Februar 2020 verwiesen.

61. Abgeordneter **Tobias Pflüger** (DIE LINKE.)

Wer hat entschieden, dass das Feldlazarett im EUTM-Camp in Koulikoro in Mali künftig von einer zivilen Firma betrieben wird (bitte begründen; https://augengeradeaus.net/2020/05/neue-mali-mandate-deutsches-militaerisches-engagement-im-sahel-wird-ausgeweitet/), und gab es vorher schon vergleichbare Fälle, in denen die militärmedizinische Versorgung der Bundeswehr im Auslandseinsatz oder Teile davon an ein Unternehmen ausgelagert wurden (bitte auflisten)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber vom 26. Mai 2020

Grundsätzlich erfolgt die sanitätsdienstliche Unterstützung von multinationalen Missionen in Abstimmung mit den beteiligten Partnernationen. Nach Maßgabe der missionsführenden Organisation ist bei fehlender oder nicht ausreichender Verfügbarkeit von militärischen Leistungserbringern ein Rückgriff auf zivile Anbieter möglich.

Nachdem trotz wiederholter Versuche der EU kein militärischer Nachfolger für die deutsche Sanitätseinrichtung EUTM Mali gefunden werden konnte, entschied der Direktor der Military Planning and Conduct Capability (MPCC) der EU, General Esa Pulkkinen (Finnland), das Angebot eines zivilen Rahmenvertragspartners (IQARUS) anzunehmen.

Diese Verfahren wurden und werden auch in anderen Einsätzen so angewandt, zum Beispiel:

Fähigkeit	Firma	Führung	Ort/EinsGeb
Role 2-SanEinr KFOR	IQARUS	NATO	PRISTINA/KOS
TacAirMedEvac EUTM Mali	STARLIGHT	EU	KOULIKORO/MLI
Role 2-SanEinr MINUSMA	IQARUS	VN	MOPTI/MLI
Level-1-Akutversorgung UNMHA	ASPEN MEDICAL	VN	HODEIDAH/YEM

Im Falle von akuten Erkrankungen und Verletzungen wurde darüber hinaus in Einzelfällen auch auf zivile medizinische Einrichtungen, Lufttransport oder Ärzte der jeweiligen Gastgebernation im Rahmen des Host Nation Support (HNS) zurückgegriffen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

62. Abgeordneter **Oliver Krischer** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die durchschnittliche Bodenfeuchte in Nordrhein-Westfalen in den letzten sieben Jahren entwickelt, und welche Auswirkungen hatte nach Kenntnis der Bundesregierung die Entwicklung der Bodenfeuchte dort auf die landwirtschaftliche Produktion, insbesondere hinsichtlich zusätzlicher Bewässerung und Ernteausfällen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Feiler vom 25. Mai 2020

Einen schnellen Überblick über die aktuelle Bodenfeuchtesituation in Nordrhein-Westfalen im Vergleich zu den zurückliegenden Jahren geben die Modellrechnungen des Deutschen Wetterdienstes (DWD) für die Kultur Wintergetreide mit zwei Modellböden (Sand- und Lehmboden). Zur Vergleichbarkeit der aktuellen Situation mit dem erbetenen siebenjährigen Betrachtungszeitraum beziehen sich die Berechnungen jeweils auf den Stichtag 11. Mai 2020 und sind somit nicht auf das jeweilige Gesamtjahr bezogen. Als Eingangsgrößen dienten nur die Messwerte aus dem Beobachtungsnetz des DWD und die Modellergebnisse stellen somit keine Vorhersage für die weitere Entwicklung dar.

Während die Wasserspeicherkapazität von Sandböden eher gering ist, können Lehmböden viel Wasser speichern. Die berechneten Bodenfeuchten mit diesen Böden stellen somit das Minimum und Maximum der im Gebiet von Nordrhein-Westfalen auftretenden Bodenfeuchten dar. Bezogen auf den Stichtag 11. Mai 2020 ergeben die Modellberechnungen einen der bisher zwei niedrigsten Bodenfeuchtewerte in 0 bis 60 cm Bodentiefe seit dem Jahr 1962, und zwar sowohl für die modellierten Sand- als auch die Lehmböden (siehe Abschnitt 1 mit Tabelle 1 der Anlage).

Zu den Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Produktion

a) Ernteeinbußen

Aus den Ernteberichten für die Jahre 2018 und 2019 liegen Daten für Nordrhein-Westfalen vor (siehe Abschnitt 2a mit Tabelle 2 der Anlage). Der deutliche Rückgang der Ernteerträge im Jahr 2018 wurde wahrscheinlich durch das Niederschlagsdefizit und die damit verbundene Dürre verursacht. Genauere Aussagen zu dem Einfluss der Trockenheit auf verschiedene Feldfrüchte sind jedoch nur durch eine dif-

ferenzierte Analyse möglich. Je nach Entwicklungsstand der Kulturen wirken sich Trockenheit und die damit verbundenen geringen Bodenfeuchten unterschiedlich stark auf den Ertrag aus. Darüber hinaus beeinflussen noch viele weitere Faktoren den Ertrag, die bei einer Analyse berücksichtigt werden müssten.

b) Zusätzliche Bewässerung

Basierend auf den Zahlen der letzten drei Agrarstrukturerhebungen (siehe Abschnitt 2b mit Tabelle 3 der Anlage) zeigt sich in Nordrhein-Westfalen kein Ausbau der Bewässerungsmöglichkeiten, d. h. der Flächen, für die Bewässerungsanlagen vorhanden sind und Bewässerungswasser verfügbar ist. Die tatsächlich bewässerten Flächen haben im Vergleich zwischen 2009 und 2015 um knapp 17 Prozent zugenommen. Der Unterschied in der tatsächlichen jährlichen Bewässerung kann aber z. B. auch unterschiedlichen Fruchtfolgen geschuldet sein.

Die vermehrte Nutzung der Bewässerung deutet daraufhin, dass eine Anpassung der landwirtschaftlichen Tätigkeit an das vermehrte Auftreten von Trockenheit infolge des Klimawandels mithilfe von Bewässerung stattfindet. Weitere Anpassungsmaßnahmen wie z. B. der Anbau trockenheitsresistenterer Sorten sind möglich.

Die Stellungnahme der Bundesregierung basiert auf den Modellberechnungen des DWD zur Bodenfeuchte auf der Grundlage des Agrarmeteorologischen Modells zur Berechnung der aktuellen Verdunstung (AMBAV) sowie den für Nordrhein-Westfalen vorliegenden Messdaten.

Die Ergebnisse der vorliegenden Modellberechnungen des DWD zur aktuellen Bodenfeuchtesituation in Nordrhein-Westfalen bis 11. Mai 2020 lassen keine Rückschlüsse darauf zu, ob es einen trockenen oder feuchten Sommer geben wird. Dies ist bei der Beurteilung der konkreten Ergebnisse, die in den Anlagen 1 und 2 dargestellt werden, zu berücksichtigen.

Anlage 1

1. Bodenfeuchtesituation in Nordrhein-Westfalen

Die nachfolgend dargestellten Werte basieren auf den Modellberechnungen der Bodenfeuchte mit dem Agrarmeteorologischen Modell zur Berechnung der aktuellen Verdunstung (AMBAV), das beim Deutschen Wetterdienst (DWD) seit vielen Jahren in der Beratung der Landwirtschaft eingesetzt wird.

Tabelle 1 zeigt einen Ausschnitt der vorliegenden Daten über die Bodenfeuchtesituation in Nordrhein-Westfalen ab dem Jahr 1962, jeweils für den 11. Mai, in Prozent nutzbare Feldkapazität (%nFK)[1]. Angeben werden die Daten ab dem Jahr 2010. Die zwei niedrigsten Werte seit 1962 sind farblich hervorgehoben und liegen alle innerhalb der letzten 10 Jahre.

Tabelle 1: modellierte Gebietsmittelwerte der Bodenfeuchte für Nordrhein-Westfalen (in %nFK, leichter und schwerer Modellboden, 0-60cm, Modell AMBAV)

	Sandboden (leichter Boden)		Lehmboden (schwerer Boden)			
Jahr	Nordrhein-Westfalen (7 Stationen)	Nordrhein-Westfalen (11 Stationen)	Nordrhein-Westfalen (7 Stationen)	Nordrhein-Westfalen (11 Stationen)		
2010	85,9	86,8	90,9	93,1		
2011	37,1	39,1	53,0	55,3		
2012	85,0	83,1	91,6	91,7		
2013	54,4	59,1	70,9	73,9		
2014	91,7	95,5	97,0	103,0		
2015	65,1	65,6	79,7	80,2		
2016	57,9	58,2	75,4	76,5		
2017	59,0	62,5	73,3	76,2		
2018	49,6	51,3	68,3	70,2		seit 1962
2019	71,1	71,3	80,9	80,7		1. Minimum
2020	38,9	40,6	53,7	55,1		2. Minimum

Die Modellberechnungen wurden mit den in der nachfolgenden Tabelle A1 angegebenen Stationen durchgeführt, wobei für Nordrhein-Westfalen ein Gebietsmittel aus 7 bzw. 11 Stationen gebildet wurde. Wasserstress tritt unterhalb von 50 %nFK auf. Im Bereich zwischen 30 und 40 %nFK nimmt die Photosyntheseleistung und damit das Wachstum der Pflanzen stark ab.

[1] Nutzbare Feldkapazität: Die nutzbare Feldkapazität gibt das pflanzenverfügbare Bodenwasser in Prozent an. Ab 100 %nFK kann der Boden kein weiteres Wasser dauerhaft gegen die Schwerkraft halten, vorübergehend kann die nutzbare Feldkapazität bei Niederschlag jedoch über 100 % steigen. Bei 0 %nFK können die Pflanzen dem Boden kein weiteres Wasser mehr entziehen (Welkepunkt), es befindet sich aber noch Restfeuchte im Boden.

Tab. A1: Übersicht über die für die Berechnungen verwendetet Stationen

Nr	Kennung	Name/Ort	NRW (7 Stationen)	NRW (11 Stationen)
1	10325	Bad Salzuflen	x	x
2	10410	Essen-Bredeney	x	x
3	HH411	Borken in Westfalen	x	x
4	HH361	Ennigerloh-Ostenfelde	x	x
5	HH012	Rahden-Kleinendorf		x
6	HH203	Kleve		x
7	10400	Düsseldorf (Flughafen)	x	x
8	10501	Aachen	x	x
9	10513	Köln/Bonn (Flughafen)	x	x
10	HH547	Wuppertal-Buchenhofen		x
11	HH579	Eslohe		x

Zur Darstellung der regionalen Unterschiede wurden AMBAV-Berechnungen auf einem 1 x 1 km-Raster mit den Böden aus der Nutzungsdifferenzierte Bodenübersichtskarte (BÜK1000) durchgeführt. Eine Übersicht über die Monatsmittelwerte der Bodenfeuchte jeweils für den 11. Mai der letzten sieben Jahre (2014-2020) gibt die Abbildung A1 in Anlage 2 wieder. Die Ergebnisse werden getrennt für die Bodenschichten 0-30cm, 30-60cm, 60-90cm dargestellt.

2. Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Produktion

a). Ernteeinbußen

Tabelle 2: Erträge Getreide (ohne Corn-Cob-Mix und Körnermais) für Nordrhein-Westfalen

2018

	Ø 2012-2017	Ø 2017	Ø 2018*	Ø 2018 gg. Ø 2012-2017 (Änd. in %)	Ø 2018 gg. Ø 2017 (Änd. in %)
Anbaufläche (1000 ha)	516	502	486	-5,8	-3,2
Hektarerträge (dt/ha)	79,2	73,5	72,8	-8,1	-1,0
Erntemengen (1000 t)	4084	3695	3534	-13,5	-4,4

2019

	Ø 2013-2018	Ø 2018	Ø 2019	Ø 2019 gg. Ø 2013-2018 (Änd. in %)	Ø 2019 gg. Ø 2018 (Änd. in %)
Anbaufläche (1000 ha)	513	486	499	-2,7	2,7
Hektarerträge (dt/ha)	78,7	72,8	76,7	-2,5	5,4
Erntemengen (1000 t)	4.036	3.534	3.826	-5,2	8,3

Quellen: BMEL, Besondere Ernte- und Qualitätsermittlung

b. Zusätzliche Bewässerung

Tabelle 3: Bewässerung in Nordrhein-Westfalen, landwirtschaftliche Betriebe mit Bewässerungsmöglichkeit auf Freilandflächen (Quelle: Statistisches Bundesamt, Agrarstrukturerhebung Tab. 1202 R).

	mögliche Bewässerungsfläche	tatsächliche Bewässerungsfläche
Jahr	in tsd. ha	in tsd. ha
2009	61,4	28,3
2012	67,5	26,6
2015	59,5	33,0

Anlage 2

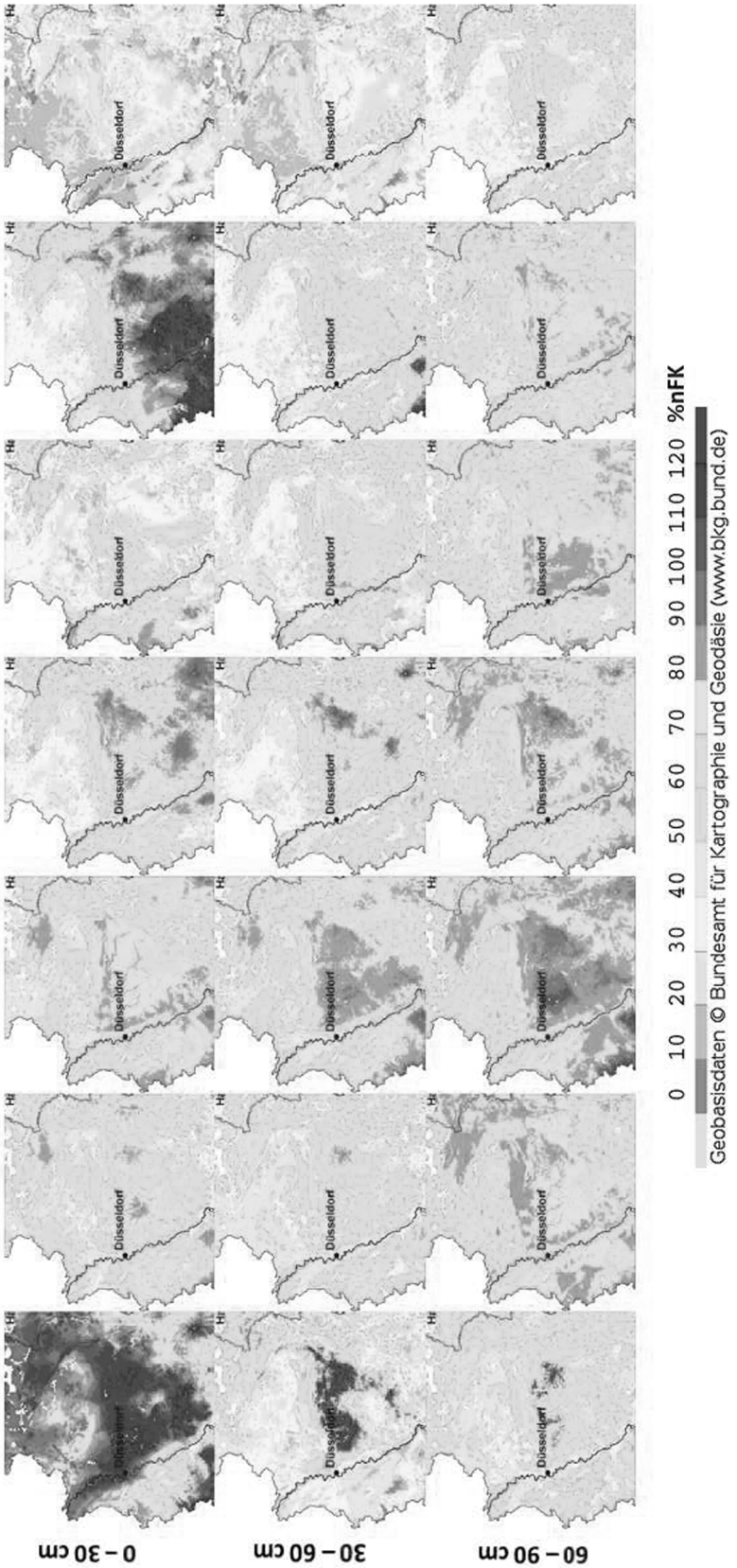

Abb. A1: modellierte Bodenfeuchte unter Winterweizen für den 11. Mai 2014-2020 für Nordrhein-Westfalen (Monatsmittelwerte in %nFK), oben: 0-30cm, Mitte: 30-60cm, unten 60-90cm, Rasterversion des Modells AMBAV, Böden aus der BÜK1000.

63. Abgeordnete **Renate Künast** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung zu den Arbeitsverhältnissen der Beschäftigten in der Ernährungswirtschaft in Deutschland (in etwa hinsichtlich der Einkommen, der Arbeitsverträge, der sozialen Absicherung, den gestellten Unterkünften, der Hygiene etc.), und ergibt sich für die Bundesregierung konkreter Handlungsbedarf zur künftigen Besserstellung dieser Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer über die Zahlung eines steuerfreien „Corona-Bonus“ hinaus?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Feiler vom 25. Mai 2020

Der Bundesregierung liegen nachfolgende Daten über die Arbeitsverhältnisse der Beschäftigten in der Ernährungswirtschaft in Deutschland vor:

- Nach Angaben der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit waren im Juni 2019 rund 634.000 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte und rund 101.000 ausschließlich geringfügig Beschäftigte in der Wirtschaftsabteilung 10 „Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln“ der Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ 2008) tätig, in der Wirtschaftsabteilung 11 „Getränkeherstellung“ waren rund 69.000 Personen sozialversicherungspflichtig und rund 10.000 ausschließlich geringfügig beschäftigt.
- Im Rahmen der Kostenstrukturerhebung ermittelt das Statistische Bundesamt Angaben zu den Beschäftigten und der Kostenstruktur der Unternehmen des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden, darunter auch zu den Sozial- und Personalkosten. Diese Erhebung wird jährlich als repräsentative Stichprobe bei höchstens 18.000 Unternehmen mit mehr als 19 Beschäftigten durchgeführt. Die als Anlage beigefügte Übersicht enthält Angaben aus der Kostenstrukturerhebung zu den Unternehmen des Produzierenden Ernährungsgewerbes aus dem derzeit aktuellsten veröffentlichten Jahr 2017.

Für in Deutschland in der Ernährungswirtschaft beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer besteht grundsätzlich Sozialversicherungspflicht, die mit einer Absicherung durch die gesetzliche Kranken-, Pflege-, Arbeitslosen-, Unfall- und Rentenversicherung einhergeht. Abweichungen hiervon können sich bei einer kurzfristigen Beschäftigung oder für Beschäftigte aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ergeben. Auch die durch das Arbeitsschutzgesetz und andere Vorschriften zum Arbeitsschutz geltenden hohen Arbeitsschutzstandards finden Anwendung, unabhängig davon, ob Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Ernährungswirtschaft tätig sind oder in einer anderen Branche.

Die Arbeitgeber sind für eine funktionierende Arbeitsschutzorganisation zur Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheitsschutz im Betrieb verantwortlich. Die Arbeitsverhältnisse in der deutschen Ernährungswirtschaft sind nicht grundsätzlich problematisch, auch wenn aktuell in Teilbranchen wie der Fleischwirtschaft Handlungsbedarf offensichtlich wird.

Aus diesen Gründen hat die Bundesregierung am 20. Mai 2020 im Kabinett Eckpunkte für ein Arbeitsschutzprogramm für die Fleischwirtschaft beschlossen.

Anlage

Beschäftigte und Kostenstruktur im Produzierenden Ernährungsgewerbe 2017

Wirtschaftszweig (WZ-2008) (H. v. = Herstellung von)	Unternehmen	Beschäftigte				Entgelte	Sozialkosten			Personalkosten		Kosten für Leiharbeitnehmer
		Insgesamt	Inhaber	Arbeitnehmer			Gesetzliche	Sonstige	zusammen	Insgesamt	je Beschäftigten	
				Zusammen	darunter Teilzeitbeschäftigte							
	Anzahl					1.000 EUR						
10 H.v. Nahrungs- u. Futtermitteln	5.115	668.895	4.179	664.716	197.858	18.364.556	3.477.432	424.391	3.901.823	22.266.380	33.288	1.927.074
11 H.v. Getränken	473	61.249	349	60.900	7.857	2.828.813	505.109	81.764	586.872	3.415.685	55.767	105.753
Produz. Ernährungsgewerbe ges.	**5.588**	**730.144**	**4.528**	**725.616**	**205.715**	**21.193.369**	**3.982.541**	**506.155**	**4.488.695**	**25.682.065**	**35.174**	**2.032.827**

Quelle: Stat. Bundesamt, Kostenstrukturerhebung (Fachserie 4 Reihe 4.3)

64. Abgeordnete **Amira Mohamed Ali** (DIE LINKE.)

Welche inhaltliche Zielsetzung verfolgt die Bundesregierung derzeit bei der Novelle des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzes (LFGB) und des Verbraucherinformationsgesetzes (VIG), um die Vorgaben des Koalitionsvertrages 2018 zwischen CDU, CSU und SPD einerseits zum Beispiel zur Schaffung einer „Regelung [...], die eine übersichtliche und eindeutige Verbraucherinformation zu Hygiene und Lebensmittelsicherheit gewährleistet und den Betrieben auf freiwilliger Basis die Möglichkeit bietet, die Kontrollergebnisse darzustellen“ und anderseits die Beschlüsse des Bundesrates 657/19 und 658/19 vom 14. Februar 2020 umzusetzen, und bis zu welchem konkreten Datum werden die Gesetzesvorhaben in Form von Referentenentwürfen öffentlich vorgelegt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hans-Joachim Fuchtel vom 28. Mai 2020

Auf der 15. Verbraucherschutzministerkonferenz am 24. Mai 2019 in Mainz waren sich Bund und Länder einig, dass bundesrechtliche Vorschriften einer Veröffentlichung amtlicher Kontrollergebnisse durch die Länder nicht entgegenstehen und daher kein Bedarf für eine entsprechende klarstellende Regelung besteht. Die Länder können landesgesetzliche Regelungen zur Etablierung eines „Kontrollbarometers“ somit auf den Weg bringen. Die Lebensmittelunternehmer dürfen ihre Kontrollergebnisse bereits jetzt veröffentlichen, denn eine freiwillige Veröffentlichung erfordert keine gesetzliche Grundlage.

Bezugnehmend auf den Beschluss 657/19 des Bundesrates vom 14. Februar 2020 ist festzustellen, dass auch die Bundesregierung die Transparenzvorschriften des Verbraucherinformationsgesetzes (VIG) sowie des § 40 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) für wesentliche Instrumente des gesundheitlichen Verbraucherschutzes hält.

Im Hinblick auf die Regelung des § 40 Absatz 1a LFGB hat das Bundesverfassungsgericht die Vorschrift mit seiner Entscheidung vom 21. März 2018 (Az. 1 BvF 1/13) weitgehend für verfassungskonform erachtet und dem Gesetzgeber aufgegeben, die Regelung um eine gesetzliche Löschungsfrist zu ergänzen. Dies wurde mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des LFGB vom 24. April 2019 (BGBl. I S. 498) umgesetzt. Im Rahmen dieses Gesetzgebungsverfahrens hat die Bundesregierung den Ländern die Initiative zu weiteren Änderungen an § 40 Absatz 1a LFGB zugesagt. Diese sind im Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des LFGB sowie anderer Vorschriften enthalten.

Weiterhin hat das Bundesverwaltungsgericht das VIG und seine verbraucherfreundliche Handhabung in einem aktuellen Urteil vom 29. August 2019 (Az. 7 C 29.17) ausdrücklich bestätigt, wodurch etwaige Rechtsunsicherheiten beseitigt und die vorgebrachten Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des VIG ausgeräumt wurden. Vor diesem Hintergrund besteht im Hinblick auf das VIG kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf.

Eine über die mit dem Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des LFGB sowie anderer Vorschriften geplanten Änderungen hinausgehende grundlegende Überarbeitung der Transparenzvorschriften des VIG und

des LFGB ist aus Sicht der Bundesregierung nicht angezeigt. Vielmehr sollten zunächst einmal die bestehenden Regelungen von allen Ländern überhaupt vollzogen werden.

In Bezug auf den Beschluss 658/19 des Bundesrates vom 14. Februar 2020 stimmt die Bundesregierung mit den Ländern überein, dass es wichtig ist, die unternehmerischen Systeme zur Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit nicht erst in einer Krise, sondern bereits vorher kritisch zu überprüfen. Daher soll im Rahmen des Vierten Gesetzes zur Änderung des LFGB sowie anderer Vorschriften durch eine Änderung von § 44 Absatz 3 LFGB sichergestellt werden, dass die entsprechenden Informationen den Behörden bei Bedarf binnen 24 Stunden elektronisch übermittelt werden können.

Der Gesetzentwurf wurde im Lichte der Stellungnahmen und der Ergebnisse der Anhörung von Ländern und Verbänden noch einmal überarbeitet und befindet sich derzeit noch der abschließenden Abstimmung im Ressortkreis.

65. Abgeordnete **Amira Mohamed Ali** (DIE LINKE.)

Mit welcher Begründung hält die Bundesregierung es vor dem Hintergrund zahlreicher Toter durch verunreinigte Lebensmittel im Jahr 2019 (Wilke-Wurst-Skandal, Quelle: www.merkur.de/verbraucher/kassel-wilke-wurst-25-todesfaelle-vermutet-lebensmittel-skandal-dramatisch-groesser-staatsanwaltschaft-prueft-zr-13197846.html) für vertretbar, dem Bundeskanzleramt eine Reduzierung der Zahl vorgeschriebener Mindestkontrolldichte und Vor-Ort-Kontrollen vorzuschlagen und so die Lebensmittelsicherheit in Deutschland zu gefährden (siehe Schreiben der Bundesministerin für Ernährung und Landwirtschaft Julia Klöckner „Aktualisierung der BMEL-Vorschläge zur Sicherung der heimischen Erzeugung und Lebensmittelversorgung angesichts der Corona-Virus-Pandemie (COVID-19)“, BMEL AZ 721-57800/0050, 27 März 2020, S. 8 f.)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hans-Joachim Fuchtel vom 29. Mai 2020

In dem Brief der Bundesministerin für Ernährung und Landwirtschaft Julia Klöckner, insbesondere in dem in der Frage erwähnten Abschnitt zur Mindestkontrolldichte von Vor-Ort-Kontrollen, geht es ausdrücklich nicht um Lebensmittelkontrollen. Die Bundesministerin Julia Klöckner hat keine Reduzierung der Lebensmittelkontrollen gefordert.

Das Corona-Geschehen ändert nichts an der unternehmerischen Verpflichtung, nur sichere Lebensmittel in den Verkehr zu bringen und an der Verantwortung der Bundesländer, das entsprechend zu kontrollieren.

In dem Abschnitt, auf den Bezug genommen wird und der unter der Überschrift „Vereinfachung von Verwaltungsverfahren“ steht, geht es um Vor-Ort-Kontrollen in landwirtschaftlichen Betrieben im Rahmen der EU-Agrarförderung (Cross Compliance). Hier ist aufgrund der Co-

rona-Pandemie zu berücksichtigen, dass die Kontrollen bei Berücksichtigung der Umgangsregelungen in Bezug auf Corona nicht uneingeschränkt durchgeführt werden können. Die Bundesministerin Julia Klöckner hat dementsprechend vorgeschlagen, diese flexibel zu handhaben. Dies wurde von Seiten der EU-Kommission auch so eingeräumt. Von Lebensmittelkontrollen ist hingegen an keiner Stelle des Briefes die Rede, auch geht es nicht um fachrechtrechtliche Kontrollen im Hinblick auf die Einhaltung des Lebensmittelrechts.

66. Abgeordnete **Amira Mohamed Ali** (DIE LINKE.)

Hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Zahl der routinemäßigen und anlassbezogenen Lebensmittelkontrollen im bisherigen Verlauf des Jahres 2020 im Vergleich zum gleichen Zeitraum des Vorjahres verringert (bitte Zahlen im Vergleich zu den Vorjahresmonaten angeben)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hans-Joachim Fuchtel vom 29. Mai 2020

Die Zahlen zu den durchgeführten Lebensmittelkontrollen für das Jahr 2020 liegen der Bundesregierung noch nicht vor. Die Berichte zu den Lebensmittelkontrollen werden jährlich auf Basis der Rückmeldungen der Länder vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) auf dessen Homepage veröffentlicht (www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/01_Lebensmittel/06_mnkp_dokumente/mnkp_Jahresbericht_2018.html).

67. Abgeordneter **Friedrich Ostendorff** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche 14 umfangreichsten Entwicklungskonzepte (u. a. Strategiepapiere, Machbarkeitsstudien und andere Aufträge) zum Thema Tierwohl/Tierhaltung wurden seit der „Charta für Landwirtschaft und Verbraucher“ im Jahr 2012 von der Bundesregierung in Auftrag gegeben, und welche konkreten Gesetzesänderungen resultierten aus diesen Aufträgen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hans-Joachim Fuchtel vom 27. Mai 2020

Die Frage wird so verstanden, dass Konzepte und Strategien im Bereich von Tierwohl und Tierhaltung gemeint sind, für deren Beauftragung die Bundesregierung finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt hat. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die Entwicklung und Umsetzung der von der Bundesregierung für die Rechtsetzung im Bereich Tierschutz und Tierhaltung zugrunde liegenden Konzepte und Eckpunkte grundsätzlich auf Basis der im Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) vorhandenen fachlichen Expertise in diesem Bereich erfolgt. Von der Bundesregierung wurden daher keine Entwicklungskonzepte im Sinne der Fragestellung in Auftrag gegeben.

Basierend auf den genannten Konzepten und Eckpunkten des BMEL wurden seit Vorlage der angesprochenen „Charta für Landwirtschaft und Verbraucher“ im Jahr 2012 insbesondere die folgenden Rechtsregelungen im Bereich Tierschutz und Tierhaltung erlassen:

– Im Jahr 2013 ist eine umfassende Novelle des Tierschutzgesetzes erfolgt. Im Rahmen dieser Änderung wurde in erster Linie die Richtlinie 2010/63/EU zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere umgesetzt. Darüber hinaus wurden jedoch auch zahlreiche weitere Verbesserungen in Bezug auf den Tierschutz in Deutschland verankert:
  - Verbot der betäubungslosen Ferkelkastration ab 2019 (zwischenzeitlich verlängert auf 2021),
  - Verbot des Schenkelbrandes beim Pferd ohne Betäubung ab 2019,
  - praktikablere Gestaltung des Qualzuchtverbotes,
  - Einführung einer tierschutzbezogenen betrieblichen Eigenkontrolle im Bereich der Nutztierhaltung sowie
  - Ermächtigung der Landesregierungen zum Erlass von Regelungen in Bezug auf die Problematik herrenloser Katzen.
– Mit dem am 5. August 2014 in Kraft getretenen Gesetz zur Änderung des Rindfleischetikettierungsgesetzes, des Legehennenbetriebsregistergesetzes und des Tierschutzgesetzes konnte durch eine veränderte Regelung der Kennnummernvergabe für Legehennen haltende Betriebe die nationale Überwachung der Legehennenhaltung verbessert werden.
– Mit der am 11. August 2014 in Kraft getretenen Fünften Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung wurden erstmals detaillierte Anforderungen an die Haltung von Kaninchen zu Erwerbszwecken festgelegt. Die Regelungen sehen Anforderungen an die Haltung, Betreuung und Pflege von Zucht- und Mastkaninchen vor.
– Am 22. April 2016 ist die Sechste Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung in Kraft getreten. Mit dieser Verordnung wurde die Beendigung der Kleingruppenhaltung von Legehennen mit einer Auslauffrist bis zum Ablauf des Jahres 2025 besiegelt.
– Durch eine Änderung des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes vom 30. Juni 2017 wurde die Pelztierhaltung in Deutschland gesetzlich neu geregelt. Mit den am 1. September 2017 in Kraft getretenen Regelungen wurde ein gesetzliches Pelztierhaltungsverbot mit Erlaubnisvorbehalt eingeführt. Zudem werden gesetzliche Mindestanforderungen an die Haltung von Pelztieren vorgeschrieben.
– Im Rahmen der Änderung des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes im Jahr 2017 wurde zudem ein Abgabeverbot für Säugetiere (außer Schafe und Ziegen) im letzten Drittel der Trächtigkeit zum Zwecke des Schlachtens eingefügt.
– Darüber hinaus ermöglicht die von der Bundesregierung im Jahr 2019 vorgelegte Ferkelbetäubungssachkundeverordnung es den Landwirten, die Betäubung mit Isofluran bei der Ferkelkastration selber vorzunehmen. Mit dieser Verordnung wird die Praxisgerechtheit der chirurgischen Ferkelkastration unter Betäubung verbessert. Zu-

dem fordert die Bundesregierung die Anschaffung von Isoflurannarkosegeräten mit bis zu 60 Prozent der Anschaffungskosten.

Zudem wurde durch eine Vereinbarung mit der Branche für die Legehennenhaltung in Deutschland der Verzicht auf das Schnabelkupieren umgesetzt.

Sollte die Frage auch auf Forschungs- und Entscheidungshilfevorhaben mit Bezug zum Tierschutz abzielen, deren Förderung durch das BMEL seit 2012 erfolgte, wird auf die entsprechenden Aufstellungen verwiesen, die den Berichten der Bundesregierung 2015 und 2019 über den Stand der Entwicklung des Tierschutzes als Anlagen beigefügt sind.

68. Abgeordneter **Friedrich Ostendorff** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie viele Saisonarbeitskräfte werden pro Jahr in Deutschland über Subunternehmen an landwirtschaftliche Betriebe vermittelt, und in welchem Anstellungsverhältnis werden sie angestellt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Feiler vom 27. Mai 2020

Um ausländische Arbeitskräfte für eine Saisontätigkeit in Deutschland zu gewinnen, nutzen viele landwirtschaftliche Unternehmer private Vermittlungsagenturen. Hierbei handelt es sich um reine Vermittlungstätigkeiten. Die Arbeitsverträge kommen direkt mit den landwirtschaftlichen Unternehmern zustande. Zur Anzahl der vermittelten Saisonarbeitskräfte liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

69. Abgeordneter **Frank Sitta** (FDP)

Welcher Anteil der durch den Bund im Rahmen des Nationalen Waldgipfels im September 2019 als zusätzliche Mittel für die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) zugesagter sogenannter Waldhilfe in Höhe von 547 Mio. Euro (www.spiegel.de/wissenschaft/natur/waldsterben-schaeden-massiver-in-deutschland-als-angenommen-245-000-hektar-bamnbestand-zerstoert-a-8f67a326-52bd-4f2d-971c-1268ce0c8fc1) ist bereits durch entsprechende Länderprogramme abgeflossen bzw. wurde ausgezahlt, und in welchem Umfang nutzen die einzelnen Bundesländer diese Finanzierungsmöglichkeiten im Rahmen von verschiedenen Förderprogrammen nach Kenntnis der Bundesregierung jeweils bislang (bitte nach Bundesland und Höhe der Kofinanzierung angeben)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Feiler vom 27. Mai 2020

Im Jahr 2020 stehen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) für die Maßnahmengruppe 5F „Extremwetterereignisse Wald“ 98 Mio. Euro und für die

Maßnahmengruppe 5A „Naturnahe Waldbewirtschaftung“ (Anpassung) 40 Mio. Euro an Bundesmitteln zusätzlich zu den regulären GAK-Mitteln bereit. Die Länder stellen nach den jetzigen Haushaltsplanungen ganz überwiegend ihren erforderlichen Anteil an der GAK-Finanzierung in Höhe von 40 Prozent zur Verfügung.

Der Abfluss der GAK-Mittel Wald aus dem Klimaschutzpaket der Bundesregierung ist nach Bundesländern getrennt in der beigefügten Tabelle (Anlage) aufgelistet. Das Volumen der bei den Bewilligungsbehörden der Länder vorliegenden Anträge in der Maßnahmengruppe 5F ist demnach hoch und umfasst bereits jetzt rund 42 Prozent der im Jahr 2020 zur Verfügung stehenden Finanzmittel. Das Antragsvolumen der Maßnahmengruppe 5A ist mit rund 15 Prozent der im Jahr 2020 zur Verfügung stehenden Finanzmittel geringer. Diese Mittelverteilung ist nachvollziehbar, da der Schwerpunkt der Maßnahmen bisher mit Arbeiten zur Flächenräumung, Schadprävention und Wiederbewaldung auf den Schadflächen lag und weniger in der Anpassung des gesamten Waldes an den Klimawandel. Das tatsächliche Antragsvolumen dürfte noch um Einiges höher liegen, zumal einige Länder berichten, dass noch nicht alle vorliegenden Anträge EDV-technisch erfasst werden konnten.

Der von den Ländern mit Stichtag 31. März 2020 gemeldete Mittelabfluss mit rund 7,2 Mio. Euro ist noch relativ gering, was zu dem frühen Zeitpunkt der Abfrage ein zu erwartender Wert ist. Zu diesem frühen Zeitpunkt können aufgrund des allgemeinen Verfahrensablaufes kaum Mittel für in diesem Jahr durchgeführte Maßnahmen geflossen sein. Es ist damit zu rechnen, dass die Durchführung der Maßnahmen aber schon Fahrt aufgenommen hat und dies die weiteren Abfragen zum Mittelabfluss im Jahresverlauf zeigen dürften, die das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft bei den Ländern durchführt. Gemäß Beschluss des Planungsausschusses für Agrarstruktur und Küstenschutz (PLANAK) vom 12. Dezember 2019 wird den Ländern zum 30. Juni 2020 die Möglichkeit einer länderübergreifenden Mittelumschichtung eingeräumt, im Rahmen derer besonders betroffenen Ländern zusätzlich geholfen werden kann.

513-07004/0899 Stand: 14.5.2020

Mittelabfluss GAK-Mittel Wald aus dem Klimaschutzpaket der Bundesregierung

Hinweis: Datenlage zu diesem frühen Zeitpunkt lässt lediglich erste Tendenzen erkennen, keine verlässliche Voraussage über die Maßnahmenumsetzung/Mittelabfluss der Dürrehilfen Wald im Jahresverlauf.

Alle Angaben in Mio. €, ohne Stadtstaaten

Land	Maßnahmegruppe	Bundesmittel aus Klimapaket 2020 (nur Bund)	Haushalts-planungen der Länder 2020 (Bundes- u Landesmittel)	Antrags(Anzeige) Volumen zum 31.03. 2020 (Bundes u Landesmittel)	Mittelabfluss zum 31.03. 2020 (Bundes u Landesmittel)
Baden-Württemberg[1)]	*5F Extremwetter-ereignisse Wald*		*22,1*	*0,0*	*0,0*
	5A Naturnahe Waldbewirtsch. (Anpassung)		*6,2*	*1,5*	*0,0*
Bayern	*5F Extremwetter-ereignisse Wald*		*37,6*	*10,2*	*3,4*
	5A Naturnahe Waldbewirtsch. (Anpassung)		*12,3*	*0,1*	*0,0*
Brandenburg[2)]	*5F Extremwetter-ereignisse Wald*		*15,9*	*1,6*	*0,0*
	5A Naturnahe Waldbewirtsch. (Anpassung)		*5,6*	*0,0*	*0,0*
Hessen	*5F Extremwetter-ereignisse Wald*		*14,0*	*6,9*	*0,0*
	5A Naturnahe Waldbewirtsch. (Anpassung)		*3,0*	*3,1*	*0,1*

Mecklenburg-Vorpommern[3]	*5F Extremwetter-ereignisse Wald*				*0,3*	*0,0*
	5A Naturnahe Waldbewirtsch. (Anpassung)		*1,7*		*0,5*	*0,0*
Niedersachsen	*5F Extremwetter-ereignisse Wald*		*17,2*		*0,0*	*0,0*
	5A Naturnahe Waldbewirtsch. (Anpassung)		*2,4*		*0,0*	*0,0*
Nordrhein-Westfalen	*5F Extremwetter-ereignisse Wald*		*9,7*		*5,4*	*0,2*
	5A Naturnahe Waldbewirtsch. (Anpassung)		*3,8*		*0,5*	*0,0*
Rheinland-Pfalz	*5F Extremwetter-ereignisse Wald*		*13,0*		*13,0*	*0,0*
	5A Naturnahe Waldbewirtsch. (Anpassung)		*3,5*		*0,0*	*0,0*
Saarland	*5F Extremwetter-ereignisse Wald*		*0,1*		*0,1*	*0,0*
	5A Naturnahe Waldbewirtsch. (Anpassung)		*1,0*		*1,0*	*0,0*
Sachsen[4]	*5F Extremwetter-ereignisse Wald*		*6,3*		*10,9*	*1,8*
	5A Naturnahe Waldbewirtsch. (Anpassung)		*3,7*			
	5F Extremwetter-ereignisse Wald		*7,1*		*8,0*	*1,4*

Sachsen-Anhalt	*5A Naturnahe Waldbewirtsch. (Anpassung)*		*3,7*	*1,0*	*0,0*
Schleswig-Holstein	*5F Extremwetter-ereignisse Wald*		*2,4*	*0,1*	*0,0*
	5A Naturnahe Waldbewirtsch. (Anpassung)		*5,4*	*0,5*	*0,0*
Thüringen	*5F Extremwetter-ereignisse Wald*		*6,9*	*11,2*	*0,0*
	5A Naturnahe Waldbewirtsch. (Anpassung)		*4,1*	*1,9*	*0,1*
INSGESAMT	*5F Extremwetter-ereignisse Wald*	*98,0*	*152,3*	*67,7*	*6,8*
	5A Naturnahe Waldbewirtsch. (Anpassung)	*40,0*	*56,3*	*10,1*	*0,2*

Quelle: Sondermeldungen der Länder außerhalb der regulären GAK-Berichterstattung

1) wegen (noch) fehlender VwV Extremwetterereignisse Wald weder Anträge, Anzeigen noch Mittelabfluss

2) Für Naturnahe Waldbewirtschaftung (Anpassung) wird Bundesanteil aus zusätzlichem GAK-Klimaschutzpaket derzeit nicht benötigt, da Bestandteil der EU-kofinanzierten Forst Rili

3) Unter Haushaltsplanungen sind die gesamten Mittel für den Bereich Naturnahe Waldbewirtschaftung (inkl. Extremwetter) ausgewiesen, zusätzliche Mittel aus dem Klimapaket werden voraussichtlich erst 2021 eingesetzt.

4) Naturnahe Waldbewirtschaftung (Anpassung) über GAK erst mit neuer Richtlinie im Juni möglich, frühestens ab Jahresmitte ist mit ersten Anträgen zu rechnen für die Herbstaufforstung, daher noch keine Eintragung zu Antragsvolumen und Mittelabfluss

70. Abgeordnete **Dr. Kirsten Tackmann** (DIE LINKE.)

Wann wird die Bundesregierung der Aufforderung von acht Bundesländern (siehe Protokollerklärung zur Amtschef- und Agrarministerkonferenz vom 6. bis 8. Mai 2020) nachkommen, die jeweiligen Agrar-, Gesundheits- und Arbeitsschutzministerien der Länder über Aufnahmebetriebe und die Anzahl der jeweils dorthin weitergereisten Saisonarbeitskräfte unmittelbar nach deren Einreise in die Bundesrepublik Deutschland zu informieren?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Feiler vom 25. Mai 2020

Auf die Ende März 2020 erfolgte Abfrage nach dem Gesamtbedarf an ausländischen Saisonarbeitskräften und Berufspendlern in der Land- und Ernährungswirtschaft haben neun Bundesländer einen Bedarf angemeldet.

Anfang April 2020 hat das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) daraufhin zusammen mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) ein Konzept zur Einreise ausländischer Saisonarbeitskräfte vorgelegt. Auch das Robert Koch-Institut, als Behörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG), war an Fachgesprächen des BMEL zur Beantwortung von fachlichen Fragen zu Infektionsschutzregeln beteiligt. Damit wurde ein verantwortungsvoller Korridor zur Einreise geschaffen – unter strengen Infektionsschutzauflagen. Die Bundesministerin Klöckner hat die Länder mehrfach dazu aufgefordert, ihren Kontrollpflichten nachzukommen.

Die Muster-Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 8. April 2020, die in den jeweiligen Bundesländern umgesetzt wurde, sieht in § 2 Absatz 2 vor, dass der Arbeitgeber die Arbeitsaufnahme für Personen, die zum Zweck einer mindestens dreiwöchigen Arbeitsaufnahme in das Bundesgebiet einreisen (Saisonarbeitskräfte), bei der zuständigen Behörde anzuzeigen hat.

In ihrem Schreiben an die Bundesministerinnen, Bundesminister, Senatorinnen und Senatoren der Agrar- und Umweltressort der Länder vom 17. April 2020 hat die Bundesministerin Klöckner daher darauf hingewiesen, dass durch diese Musterverordnung nicht nur die Gesundheitsämter an den Flughäfen, sondern auch die örtlich zuständigen Behörden über die in ihrem Zuständigkeitsbereich beschäftigten ausländischen Saisonarbeitskräfte in den einzelnen landwirtschaftlichen Betrieben zu informieren sind.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass aufgrund des Beschlusses von Bund und Ländern vom 14. Mai 2020 die Quarantänemaßnahmen in der neuen Muster-Verordnung vom 15. Mai 2019 angepasst und auf Personen beschränkt wurden, die aus einem Staat außerhalb der Europäischen Union, einem schengen-assoziierten Staat und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland (Drittstaaten) in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sind.

Die Muster-Verordnung liegt den Bundesländern zur Umsetzung in eigener Zuständigkeit vor. Inwieweit sie in den einzelnen Bundesländern be-

reits umgesetzt und die Ausnahme zu den Saisonarbeitskräften aufrechterhalten wurde, kann von hier jedoch nicht abschließend beantwortet werden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

71. Abgeordneter **Stephan Brandner** (AfD)

In welcher Höhe wurde die Jugendbildungsstätte „Kurt Löwenstein“ in Werneuchen/Werftpfuhl seit dem Jahr 2017 jährlich durch die Bundesregierung direkt oder indirekt gefördert, und in welcher Höhe hat die Bundesregierung Mittel für oben genannte Jugendbildungsstätte im Haushaltsentwurf des Jahres 2020 veranschlagt (bitte in Jahresscheiben auflisten)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks vom 25. Mai 2020

In den folgenden Tabellen sind die seitens des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und seitens der dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat nachgeordneten Bundeszentrale für politische Bildung (BpB) aufgewandten Bundesmittel in den Jahren 2017 bis 2019 dargestellt. Für das Jahr 2020 sind die im Haushalt veranschlagten Fördermittel angegeben.

Übersicht über die Fördermittel der Bundesregierung an die Jugendbildungsstätte „Kurt Löwenstein“:

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend:

Haushaltsjahre	**aus dem Kinder- und Jugendplan des Bundes**	**aus dem Bundesprogramm „Demokratie leben!“**	**Bundesfreiwilligendienst: Zuschüsse (Taschengelder, Sozialversicherungsbeiträge) an die Einsatzstelle „Jugendbildungsstätte Kurt Löwenstein“**	**Summe pro Jahr**
2017	166.417,00 €	189.354,72 €	14.400,00 €	**360.171,72 €**
2018	149.918,00 €	255.697,62 €	14.400,00 €	**420.015,62 €**
2019	187.830,00 €	254.812,86 €	9.600,00 €	**452.242,86 €**
2020	170.000,00 €	135.000,00 €	4.800,00 €	**309.800,00 €**

Bundeszentrale für politische Bildung:

Haushaltsjahre	**Richtlinienförderung**	**Modellförderung**	**Summe pro Jahr**
2017	32.128,61 €	20.000,00 €	**52.128,61 €**
2018	24.306,08 €	28.000,00 €	**52.306,08 €**
2019	29.423,17 €	28.000,00 €	**57.423,17 €**
2020	54.154,44 €	–	**54.154,44 €**

72. Abgeordnete **Britta Katharina Dassler** (FDP)

Warum wurde der 4-Phasen-Plan aller 16 Bundesländer für die Kita-Öffnungen nicht auf der Sitzung .der Bundeskanzlerin mit den Ministerpräsidenten (Bund-Länder-Schalte) am 30. April 2020 befasst und beschlossen (www.rtl.de/cms/stamp-kritisiert-kanzleramt-zoegerlichkeit-bei-kita-oeffnung-4538056.html), und welchen konkreten Vorteil hatte die Verschiebung der Befassung für die Eltern, Kinder und Kita-Träger?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks vom 27. Mai 2020

Die Bundeskanzlerin hat sich mit den Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten der Länder am 20. April 2020 auf erste schrittweise Öffnungsmaßnahmen in bestimmten Bereichen verständigt und diese in der Folge umgesetzt. Die Auswirkungen der Lockerungen auf das Infektionsgeschehen konnten bei der Besprechung der Bundeskanzlerin mit den Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten am 30. April 2020 noch nicht abschließend beurteilt werden. Aus diesem Grund wurden in der Besprechung am 30. April 2020 keine grundlegenden Entscheidungen über Lockerungen in weiteren Bereichen getroffen.

Am 6. Mai 2020 haben die Bundeskanzlerin und die Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten der Länder schließlich den Beschluss gefasst, die Beschulung und Kindertagesbetreuung schrittweise und unter Einhaltung der Hygieneregeln wieder zu ermöglichen. Diese Vorgehensweise erfolgte unter Berücksichtigung des Infektionsverlaufs und der von der Kultusministerkonferenz und der Jugend- und Familienministerkonferenz beschlossenen Konzepte zur schrittweisen Öffnung von Kindertagesbetreuungsangeboten und Schulen.

73. Abgeordnete **Cornelia Möhring** (DIE LINKE.)

Welche konkreten Maßnahmen zur Kostenübernahme von Verhütungsmitteln leitet das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend aus der bereits seit August 2019 vorliegenden Empfehlung aus der Abschlussevaluation zum Modellprojekt „biko – Beratung, Information und Kostenübernahme bei Verhütung“ ab, nach der im Sinne des Rechts auf Familienplanung für Frauen mit wenig Geld eine bundeseinheitliche Lösung entwickelt werden solle (vgl. www.biko-verhuetung.de/empfehlungen-aus-dem-modellprojekt/), und welche Schritte sind noch für diese Legislaturperiode geplant?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks vom 29. Mai 2020

Innerhalb der Bundesregierung haben nach Abschluss des Modellprojekts „biko – Beratung, Information, Kostenübernahme bei Verhütung“ im September 2019 Gespräche zwischen den zuständigen Bundesministerien zu dieser Thematik stattgefunden. Geprüft werden die verschiede-

nen Möglichkeiten der Verortung einer bundesgesetzlichen Lösung auf der Grundlage der Ergebnisse des Projektes.

Dieser Prozess ist noch nicht abgeschlossen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

74. Abgeordneter **Dr. Dietmar Bartsch** (DIE LINKE.)

Wie viele Personen haben zuletzt eine Verdienstausfallentschädigung nach § 56 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) erhalten oder beantragt (bitte Gesamtangabe und nach Bundesländern aufschlüsseln), und welche Alternativen gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung für Eltern, die weiterhin auf Kinder- und Schulbetreuung verzichten müssen, wenn die bisherige Befristung der Zahlung der Verdienstausfallentschädigung ausläuft?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Thomas Gebhart vom 22. Mai 2020

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse darüber vor, wie viele Personen zuletzt eine Verdienstausfallentschädigung nach § 56 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) erhalten oder beantragt haben. Verpflichtet zur Zahlung der Entschädigung nach § 56 IfSG ist das Land, in dem das Verbot erlassen oder die Schließung beziehungsweise das Betretungsverbot veranlasst worden ist, § 66 Absatz 1 Satz 1 IfSG. Die Bundesregierung hat im Kabinett am 20. Mai 2020 eine Verlängerung der bisherigen Dauer des Entschädigungsanspruchs nach § 56 Absatz 1a IfSG auf bis zu zehn Wochen für jedes sorgeberechtigte Elternteil und auf bis zu 20 Wochen für alleinerziehende Sorgeberechtigte und eine flexible Nutzungsmöglichkeit beschlossen. Die Änderung soll mit dem im Gesetzgebungsverfahren befindlichen Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise umgesetzt werden.

Seit dem 11. Mai 2020 gibt es einen stufenweisen Wiedereinstieg in die Kindertagesbetreuung. Bislang haben Eltern zumeist in systemrelevanten Berufen – etwa in der medizinischen Versorgung, bei der Polizei oder im Bereich kritische Infrastruktur – einen Anspruch auf eine Notbetreuung ihrer Kinder. Diese wurde jetzt erweitert. Die Länder haben unterschiedliche Regelungen dazu erlassen.

75. Abgeordneter **Dr. André Hahn** (DIE LINKE.)

Inwieweit teilt die Bundesregierung die Annahme der Verfasser des Thesenpapiers „Die Pandemie durch SARS-CoV-2/COVID-19“ vom 3. Mai 2020 (www.socium.uni-bremen.de/uploads/News/2020/Corona_Thesenpapier_2.0.1.pdf), wonach von den verschärften Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen, die bundesweit am 23. März 2020 in Kraft traten, keine weitere Wirkung ausgegangen ist und weniger einschneidende Maßnahmen wie das Verbot von Großveranstaltungen vom 9. März 2020 ausgereicht hätten, weil die Reproduktionszahl des Corona-Virus bereits am 21. März 2020, also zwei Tage vor dem Lockdown, unter 1 gefallen war und seitdem auf diesem Niveau geblieben ist, und wie ist der Umstand zu begründen, dass der Bundesminister für Gesundheit Jens Spahn (CDU) die Öffentlichkeit laut Verfasser des Thesenpapiers erst in der Pressekonferenz vom 17. April 2020 über die bereits erreichte niedrige Reproduktionszahl informierte?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Thomas Gebhart vom 26. Mai 2020

Seitens der Bundesregierung und der Länder wurden bereits frühzeitig Maßnahmen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens umgesetzt und die Bevölkerung wurde zur Einhaltung von Abstandsregeln aufgefordert. Die Beschlüsse vom 23. März 2020 haben zu einer Konsolidierung der Verhaltensänderung und zur Stagnation der Fallzahlen beigetragen. Die Beschlüsse für Maßnahmen wurden stets auf der Basis der wissenschaftlichen Erkenntnisse zur aktuellen Situation getroffen.

Wie von der Bundesregierung stets deutlich hervorgehoben wurde, wird zur Beurteilung der Situation eine Gesamtbetrachtung der Schwere und Entwicklung des Infektionsgeschehens, der aktuellen medizinischen Versorgungssituation, wie auch der gesamtgesellschaftlichen Situation vorgenommen. Die effektive Reproduktionszahl stellt dabei nur einen Faktor unter mehreren dar.

Nach Abschätzung der Gesamtsituation Mitte März 2020 ist davon auszugehen, dass sich das Infektionsgeschehen ohne Kontaktbeschränkungen deutlich ausgebreitet hätte. Seit dem 4. April 2020 ist ein deutlicher Rückgang der Anzahl an Neuerkrankungen zu verzeichnen. Über die aktuelle Situation des Infektionsgeschehens informieren das Bundesministerium für Gesundheit und das Robert Koch-Institut (RKI) stets transparent, die jeweiligen Erkenntnisse dazu sind auch auf der Internetseite des RKI abrufbar.

76. Abgeordneter **Dr. André Hahn** (DIE LINKE.)

Inwieweit teilt die Bundesregierung die Annahme der Verfasser des Thesenpapiers „Die Pandemie durch SARS-CoV-2/COVID-19“ vom 3. Mai 2020 (www.socium.uni-bremen.de/uploads/News/2020/Corona_Thesenpapier_2.0.1.pdf), dass die Aussagekraft der täglich kommunizierten Neuinfektionen mit dem Corona-Virus gering sei, weil diese Zahl nicht in Relation zu der im gleichen Zeitraum getesteten Personen gesetzt werde, und welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus der Forderung, dass die Zahl der täglich gemeldeten Neuinfektionen dringend zumindest um die Zahl der im gleichen Zeitraum getesteten Personen ergänzt werden müsse, damit sich die Öffentlichkeit ein zutreffendes Bild über die Situation machen könne?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Thomas Gebhart vom 26. Mai 2020

Wie in der Antwort zu Frage 75 ausgeführt, geht in die Risikoabschätzung der aktuellen Situation eine Vielzahl an Faktoren ein. Die vom RKI ausgewiesenen Fallzahlen sind nur ein Faktor unter mehreren zur Beurteilung des Infektionsgeschehens. Im zweiten Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite ist geregelt, dass Labore künftig auch negative Testergebnisse melden. Dadurch werden wichtige Informationen gewonnen.

77. Abgeordneter **Thomas Hitschler** (SPD)

Welche Mengen der in Presseberichten (u. a. www.tagesspiegel.de/politik/aerger-bei-kassenaerztlichen-vereinigungen-bund-lieferte-defekte-atemmasken-fuer-arztpraxen/25840190.html) erwähnten defekten Atemschutzmasken wurden durch das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) an die einzelnen Bundesländer geliefert?

78. Abgeordneter **Thomas Hitschler** (SPD)

Wie viele der defekten Atemschutzmasken wurden in den einzelnen Bundesländern vor der Nutzung ausfindig gemacht, und wie viele sind jeweils vor Bekanntwerden des Defekts nach Kenntnis der Bundesregierung zum Einsatz gekommen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss vom 27. Mai 2020

Die Fragen 77 und 78 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Seit Anfang März 2020 hat der Bund mehr als 515 Millionen Schutzmasken und 100 Millionen Einmalhandschuhe beschafft. Ein größerer Teil befindet sich in der Qualitätskontrolle. Ausgeliefert wurden

187 Millionen FFP2-Masken, 225 Millionen OP-Masken und 73 Millionen Einmalhandschuhe.

In sehr wenigen Fällen ist es zu einer Auslieferung von Schutzmasken gekommen, die qualitative Anforderungen z. B. hinsichtlich der Filtrationswirkung nicht erfüllt haben, so dass diese Schutzmasken im medizinischen Bereich nicht eingesetzt werden dürfen. Länder und Kassenärztliche Vereinigungen wurden darüber vom verantwortlichen Logistiker FIEGE unterrichtet und gebeten, die Ware nicht weiterzuverteilen bzw. ihre Abnehmer in geeigneter Weise zu informieren. Da der Bund vereinbarungsgemäß ausschließlich Länder, Kassenärztliche Vereinigungen und die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung beliefert, stehen ihm weitergehende Informationen nicht zur Verfügung.

79. Abgeordneter **Dr. Christoph Hoffmann** (FDP)

Erachtet die Bundesregierung preisgünstige Schnelltests, wie die von MOLOGIC und dem Institut Pasteur entwickelten, als Alternative zu den bisher in Deutschland eingesetzten, und unterstützt die Bundesregierung eine Zulassungsprüfung solcher Schnelltests in der Europäischen Union?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss vom 26. Mai 2020

Bei dem betreffenden Test handelt es sich um einen noch in der Entwicklung befindlichen Antikörper-Schnelltest, mit dem Antikörper gegen das Corona-Virus SARS-CoV-2 im Blut nachgewiesen werden können. Diese Tests eignen sich nicht für die Akutdiagnostik, da Antikörper frühestens eine Woche nach der Infektion, in der Regel aber erst nach ca. 14 Tagen, nachweisbar sind.

Antikörpertests werden derzeit entwickelt und geprüft, da sie Infektionen im Nachhinein nachweisen und ggf. Hinweise auf eine bestehende Immunität geben können. Inwieweit der Nachweis von Antikörpern bei der Corona-Virus-SARS-CoV-2-Infektion mit einer Immunität einhergeht, muss allerdings zunächst in Studien weiter untersucht werden. Um Tests auf das Corona-Virus SARS-CoV-2 auf den europäischen Markt bringen zu können, ist keine Zulassung erforderlich. Der Hersteller muss in einem Konformitätsbewertungsverfahren – u. a. anhand von Leistungsdaten – nachweisen, dass der betreffende Test die grundlegenden Anforderungen der Richtlinie 98/79/EG über In-vitro-Diagnostika sowie die einschlägigen harmonisierten Normen erfüllt.

80. Abgeordneter **Andrej Hunko** (DIE LINKE.)

Welche Kontakte hat es zwischen Palantir Technologies und der Bundesregierung oberhalb oder unterhalb der Leitungsebene gegeben, bei denen diese Anwendungen für die Polizeiarbeit oder für Gesundheitsämter beworben oder vorgestellt hat (vgl. Bundespressekonferenz am 3. April 2020 sowie Bundestagsdrucksache 19/18770, Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 75 der Abgeordneten Anke Domscheit-Berg; bitte die Kontakte oder Gespräche nicht nur für die letzten sechs Monate mitteilen), und welche Zusammenarbeit bzw. Nutzung von Produkten von Palantir wurde zwar in Bundesbehörden erwogen, aber schließlich verworfen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Thomas Gebhart vom 26. Mai 2020

Vertreter der Bundespolizei haben in der Vergangenheit an einer Software-Präsentation und einem Informationstermin des Unternehmens Palantir teilgenommen. Im Übrigen werden die Produkte von Palantir auf öffentlichen Messen und Veranstaltungen präsentiert. Eine Zusammenarbeit mit Palantir bzw. eine Nutzung von Produkten von Palantir wird durch die Bundespolizei nicht erwogen.

Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) erreicht in der SARS-CoV-2-Pandemie eine Vielzahl von Vorschlägen und Ideen digitaler Lösungen, mit denen ein Beitrag zur Bekämpfung der Corona-Pandemie geleistet werden soll. Alle Vorschläge und Ideen wurden dahingehend geprüft, wie diese zur Pandemiebekämpfung einen Nutzen stiften können. Auch das Softwareunternehmen Palantir Technologies trat Mitte März mit seinem Konzeptpapier „Palantir gegen COVID-19“ an das BMG heran und hat das Konzept vorgestellt Eine Zusammenarbeit mit dem Unternehmen besteht nicht. Nach Aussage des Robert Koch-Instituts gab es keinen direkten Kontakt mit dem Unternehmen Palantir.

81. Abgeordneter **Dieter Janecek** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie bewertet die Bundesregierung das Unterschreiten des Abstandsgebots von 1,50 m in Flugzeugkabinen, bzw. erachtet die Bundesregierung den Schutz der Passagiere als ausreichend, auch wenn Mittelsitze oder Zwischenreihen in Flugzeugkabinen nicht freigehalten werden (vgl. https://de.reuters.com/article/virus-eu-airlines-idDEKBN22P1E0)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Thomas Gebhart vom 22. Mai 2020

Das Corona-Virus (SARS-CoV-2) wird vor allem durch den direkten Kontakt zwischen Menschen (z. B. im Gespräch) durch kleine Tröpfchen übertragen. Wie bei anderen Infektionen – wie zum Beispiel Influ-

enza – schützen Abstand zu anderen Personen (mindestens 1,5 Meter), die Beachtung der Hust- und Niesregeln und eine gute Händehygiene vor einer Übertragung von SARS-CoV-2.

Für alle Formen des Personenverkehrs sollten daher angemessene Maßnahmen zur Begrenzung des Kontakts getroffen werden. Die Einhaltung eines Abstands von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen im Flugzeug würde das Risiko einer Übertragung von SARS-CoV-2 vermindern.

Mit dem Ziel des Gesundheitsschutzes hat die Europäische Kommission entsprechende Vorschläge u. a. zum Abstandsgebot beim Personentransport vorgelegt (ec.europa.eu/info/sites/info/files/communication_transportservices.pdf). Entsprechend den Vorschlägen erarbeiten Fluggesellschaften und Flughafenbetreiber Konzepte zur Luftsicherheit, die mit den zuständigen Bundesländern noch abgestimmt werden müssen.

82. Abgeordneter **Mario Mieruch** (fraktionslos)

Plant die Bundesregierung die Beauftragung einer deutschlandweiten Studie, aufbauend auf den Ergebnissen der Studie von Prof. Hendrik Streeck für den Landkreis Heinsberg, welche Schätzwerte auf ein absolutes Minimum reduziert, um eine möglichst genaue Gesamtanzahl von COVID-19-Infizierten zu erhalten, und falls nein, warum wäre eine solche Studie aus Sicht der Bundesregierung nicht erforderlich?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Thomas Gebhart vom 22. Mai 2020

Das Robert Koch-Institut (RKI) plant derzeit drei sich ergänzende Studien, die nähere Aussagen über die Verbreitung der SARS-CoV-2-Infektion in der Bevölkerung und den Anteil der Bevölkerung, der die Infektion bereits durchgemacht hat und dadurch zumindest temporäre Immunität aufweist, erlauben sollen. Neben der Abschätzung des Versorgungsbedarfs sind die Ergebnisse dieser Studien für die Etablierung, Aufrechterhaltung oder Zurücknahme von Maßnahmen, die auf eine Verlangsamung der Virusausbreitung zielen und mit erheblichen Einschränkungen des öffentlichen Lebens einhergehen, von Bedeutung.

Neben der Durchführung eigener Studien ist ein Ziel des RKI, sich mit anderen Studiengruppen zu vernetzen, um eine möglichst gute Vergleichbarkeit der Studien und erzielten Ergebnisse sicherzustellen. Dies gilt für in Deutschland, aber auch im Ausland durchgeführte Studien.

83. Abgeordneter **Mario Mieruch** (fraktionslos)

Wie entwickelten sich die statistischen Zahlen für die Anzahl der Infizierten sowie die Gesamtkapazitätsauslastung unseres Gesundheitssystems seit Februar 2020?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 22. Mai 2020

Die Entwicklung der Anzahl der Infizierten mit dem SARS-CoV-2-Virus sind tagesaktuell dargestellt auf der Internetseite des RKI, dem sog. Dashboard: http://corona.rki.de/.

Seit Mitte März 2020 beobachtet das RKI in gemeinsamer Zusammenarbeit mit der Fachgesellschaft für Notfall- und Intensivmedizin (DIVI e. V.) die Auslastung der intensivmedizinischen Versorgungskapazitäten im gesamten Bundesgebiet. Dafür berichten alle intensivbettenführenden Akutkrankenhäuser über eine eigens dafür aufgesetzte IT-Plattform täglich die Anzahl freier (12.041) und belegter (20.498).Intensivbetten (diese und nachfolgende Daten: Stand: 16. Mai 2020) und differenzieren dabei nach Beatmungsmöglichkeiten und Extrakorporaler Membranoxygenierung (ECMO) im Sinne einer Herz-Lungenmaschine. Des Weiteren erfasst das Intensivregister die Zahl aktuell behandelter COVID-19-Patienteninnen und -Patienten im Intensivbereich (1.203) mit dem Anteil beatmeter Fälle (68 Prozent). Seit Beginn der Datenerfassung findet sich ein hoher stabiler Anteil von freien Intensivbetten, typischerweise zwischen 20 und 30 Prozent, mit regionalen Unterschieden. Genauere Auswertungen und die Möglichkeit zur direkten Dateneinsicht findet sich auf den Seiten des Registers (www.intensivregister.de/).

84. Abgeordneter **Mario Mieruch** (fraktionslos)

Welche Beträge hat die Bundesregierung in 2020 für die Beschaffung von Schutzausrüstung ausgegeben, und wie hoch war die Reklamationsquote aufgrund mangelhafter Funktionalität?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 22. Mai 2020

Der finanzielle Rahmen, der dem Bundesministerium für Gesundheit (BMG) insgesamt für die Beschaffung von persönlicher Schutzausrüstung und Schutzmaterial zur Bekämpfung der Corona-Krise zur Verfügung steht, beläuft sich auf bis zu 12,7 Mrd. Euro.

Der Bundesregierung ist eine regelmäßige Produktkontrolle wichtig. Hiermit ist der TÜV Nord beauftragt. Aufgrund der besonderen Umstände der oftmals in asiatischen Ländern produzierten Masken und der dortigen Produktionsverhältnisse entsprechen diese in rund einem Fünftel der Fälle nicht den (insbesondere bei FFP2 hohen) Normanforderungen.

85. Abgeordneter **Victor Perli** (DIE LINKE.)

Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung die aktuelle wöchentliche Auslastung der Corona-Testkapazitäten in den 14 Bundesländern mit der geringsten prozentualen Ausnutzung der Testkapazitäten jeweils, und wie hoch sind die aktuellen wöchentlichen Corona-Testkapazitäten in diesen Ländern jeweils (bitte die Zahlen für jene Woche angeben, für die beide Werte vorliegen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 22. Mai 2020

Aufgrund der in Deutschland vorhandenen Laborstruktur werden zu untersuchende Proben regelhaft über Bundeslandgrenzen hinweg versendet. Zudem unterstützen sich Labore gegenseitig, sollte es zu Engpässen kommen. Aus diesen Gründen ist eine Aufschlüsselung der Testkapazitäten bzw. der Auslastung der Testkapazitäten nach Bundesland nicht sinnvoll.

86. Abgeordneter **Tobias Matthias Peterka** (AfD)

Welche konkreten Erkenntnisse rechtfertigen die Annahme der Bundesregierung, dass die Ausbreitung des „Corona-Virus“ durch Maßnahmen wie Ausgangsbeschränkungen, Kontaktverbote, Abstandsgebote etc. verlangsamt bzw. verhindert wird (vgl. dazu die Pressemitteilung der Bundesregierung vom 15. April 2020, https://bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/bund-laender-beschluss-1744224, zuletzt abgerufen am 20. Mai 2020), und wie bewertet die Bundesregierung in diesem Zusammenhang die Erkenntnisse des israelischen Militärwissenschaftlers und Mathematikers Isaac Ben-Israel, wonach die Wachstumsrate der Neuerkrankten nach ca. zehn Wochen unabhängig von vergleichbaren Gegenmaßnahmen per se praktisch bei Null liegt (siehe Weltwoche vom 22. April 2020, https://weltwoche.ch/ausgaben/2020-17/kommentare-analysen/nach-zehn-wochen-liegt-das-wachstum-bei-null-die-weltwoche-ausgabe-17-2020.html, zuletzt abgerufen am 20. Mai 2020)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 27. Mai 2020

Der Corona-Virus SARS-CoV-2 ist ein respiratorisch von Mensch zu Mensch übertragbarer Krankheitserreger. Die Übertragung erfolgt primär via Tröpfchen, die beim Husten, Niesen oder Sprechen ausgestoßen werden (www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html). Die Abstandsregeln und andere kontaktreduzierende Maßnahmen tragen dazu bei, die Übertragungswahrscheinlichkeit zu verringern. Das lässt sich auch durch die Daten des Robert Koch-Institutes zum Infektionsgeschehen des Corona-Virus SARS-CoV-2 (siehe https://experience.arcgis.com/experience/478220a4c454480e823b17327b2bf1d4) nachvollziehen.

Der erfolgte Rückgang der Infektionszahlen lässt sich in einem engen zeitlichen Zusammenhang mit den kontaktreduzierenden Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Virus stellen. Zu beachten ist, dass die in den Infektionszahlen zum Ausdruck kommenden Wirkungen der Maßnahmen sich wegen der Inkubations- und Meldezeiten erst nach einer zeitlichen Verzögerung zeigen. Den Zusammenhang zwischen dem

Rückgang der Infektionszahlen und den genannten Maßnahmen bestätigt auch die aktuelle Analyse des Max-Planck-Instituts für Dynamik und Selbstorganisation und der Universität Göttingen (www.ds.mpg.de/3579066/200515_corona_science).

Den in der Frage zitierten Presseartikel und die dort genannten Erkenntnisse kann die Bundesregierung nicht bewerten, da ihr nicht bekannt ist, nach welchen wissenschaftlichen Standards und Methoden gearbeitet wurde.

87. Abgeordneter **Martin Sichert** (AfD)

Sind der Bundesregierung Fälle bekannt, die bei Kindern das sogenannte Kawasaki-Syndrom hervorrufen (wie etwa Entzündungen der Blutgefäße, tagelanges Fieber, Hautausschlag usw.) wie dies in bestimmten Ländern wie beispielsweise den USA, Großbritannien, Frankreich, Italien und Spanien derzeitig zu beobachten ist und im Verdacht steht, mit dem Auftreten des SARS-CoV-2 in Verbindung zu stehen (siehe Meldung der Tagesschau vom 14. Mai 2020, www.tagesschau.de/investigativ/ndr-wdr/kawasaki-105.html), und wenn ja, wie viele Fälle sind im Jahr 2020 bisher bei Kindern in Deutschland beobachtet worden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Thomas Gebhart vom 25. Mai 2020

In verschiedenen europäischen Ländern (u. a. Frankreich, Irland, die Niederlande, Österreich, die Schweiz, Slowenien, Spanien) wurden im Anschluss an einen Warnhinweis des Nationalen Gesundheitsdienstes in Großbritannien Fälle von Kindern mit schweren Erkrankungen mit Krankheitszeichen u. a. eines Toxic-Shock-Syndroms, einer Sepsis, eines Makrophagenaktivierungssyndroms oder eines atypischen Kawasaki-Syndroms beschrieben, die bei Menschen mit einer bestätigten COVID-19-Erkrankung aufgetreten sind. Das Europäische Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (European Centre for Disease Prevention and Control, ECDC) hat hierzu am 15. Mai 2020 eine Risikobewertung veröffentlicht, in der 230 dieser Fälle unter dem Begriff eines zeitlich mit SARS-CoV-2-assoziierten, pädiatrischen multi-systemischen Hyperinflammationssyndroms (paediatric inflammatory multisystem syndrome temporally associated with SARS-CoV-2 infection, PIMS-TS) zusammengefasst werden (www.ecdc.europa.eu/en/publications-data/paediatric-inflammatory-multisystem-svn-drome-and-sars-cov-2-rapid-risk-assessment). Dies umfasst fünf Meldungen aus Deutschland.

88. Abgeordneter **Jürgen Trittin** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Mit welchen Auflagen – etwa dem zwingenden Freihalten der Mittelplätze – möchte die Bundesregierung künftig die Einhaltung der Corona-Pandemie-Abstandsregeln in Flugzeugen sicherstellen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 26. Mai 2020

Mit dem Ziel des Gesundheitsschutzes hat die Europäische Kommission Vorschläge u. a. zum Abstandsgebot beim Personentransport vorgelegt (ec.europa.eu/info/sites/info/files/communication_transportservices.pdf). Entsprechend den Vorschlägen erarbeiten Fluggesellschaften und Flughafenbetreiber zurzeit Konzepte zur Luftsicherheit, die mit den zuständigen Bundesländern abzustimmen sind.

89. Abgeordneter **Harald Weinberg** (DIE LINKE.)

Auf welcher Grundlage hat die Bundesregierung im Rahmen des Entwurfs zum „Zweiten Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite“ und den Maßnahmen zur personellen Stärkung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes (ÖGD) durch die Bundesregierung gemeinsam mit den Ländern die Anzahl festgelegt, demnach beim ÖGD fünf Stellen je 20.000 Einwohner geschaffen werden sollen, die im Rahmen der Pandemie Kontaktpersonen von Infizierten nachverfolgen sollen, und werden hinsichtlich der Anzahl von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Gesundheitsämtern nach Kenntnis der Bundesregierung bundesweite Statistiken erhoben (wenn ja, bitte nennen; vgl. www.aerztezeitung.de/Politik/Teichert-Der-OeGD-wird-nicht-nachhaltig-gestaerkt-409188.html; www.zm-online.de/news/gesellschaft/massnahmen-zur-staerkung-des-oeffentlichen-gesundheitsdienstes/)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 22. Mai 2020

Der von Bund und Ländern aufgestellte Wert für die Personalkapazitäten zur Kontaktpersonennachverfolgung von mindestens einem Team von fünf Personen pro 20.000 Einwohnern ist ein Richtwert, der an das jeweilige Ausbruchsgeschehen angepasst werden soll.

Im Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) war eine Bundesstatistik zum Öffentlichen Gesundheitsdienst vorgesehen. Die Länder haben diese Regelung in ihrer Gegenäußerung zum Gesetz abgelehnt. Die auf der Ebene der Gesundheitsministerkonferenz eingesetzte Arbeitsgruppe „Grundsatzfragen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes“ soll sich mit der Frage der statistischen Erfassung beschäftigen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

90. Abgeordnete **Annalena Baerbock** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wo ist der Vertrag (bzw. Teile des Vertrages) zwischen der Deutschen Bahn AG und Uniper SE (ehemals E.ON) zum Kohlekraftwerk Datteln IV bzw. zu den Strommengen mit Relevanz für Datteln IV einsehbar, und welche Gespräche zwischen den Beteiligten gab es seit dem Abschlussbericht der Kohlekommission (bitte unter Angabe der Teilnehmer/-innen, Datum und Gesprächsinhalt)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 25. Mai 2020

Nach Auskunft der Deutsche Bahn AG (DB AG) unterliegt der fragliche Vertrag der Vertraulichkeit und ist nicht einsehbar.

Die DB AG teilt zudem mit, dass die DB Energie GmbH aus operativen Gründen in regelmäßigem Kontakt zu Uniper steht.

91. Abgeordneter **Matthias Gastel** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Hält es die Bundesregierung für möglich, dass es durch die am 14. Mai 2020 vom Deutschen Bundestag beschlossene Verlängerung der Mautbefreiung für Erdgas-Lkw zu Verlagerungen von Güterverkehr von der Schiene auf die Straße kommt, und hält die Bundesregierung das Ergebnis einer Studie des Öko-Instituts e. V. im Auftrag des Umweltbundesamtes für plausibel, wonach der geringfügige Klimaschutzvorteil von Flüssigerdgas-Lkw wegen des Entweichens von klimawirksamem Methan bei der Herstellung und dem Tanken nahezu aufgehoben wird (www.oeko.de/presse/archiv-pressemeldungen/presse-detailseite/2020/lkw-fluessiges-erdgas-ist-keine-option-fuer-klimaschutz)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger vom 28. Mai 2020

Die Bundesregierung hat keine gesicherten Erkenntnisse, ob es durch die am 14. Mai 2020 vom Deutschen Bundestag beschlossene Verlängerung der Mautbefreiung für Erdgas-Fahrzeuge zu einer Verlagerung von Güterverkehr von der Schiene auf die Straße kommt.

Zu der Frage, bis zu welchem Grad der CO_2-Vorteil von Flüssigerdgas-Lkw wegen des Entweichens von klimawirksamem Methan bei Produktion, Transport und Verwendung aufgehoben wird, liegen der Bundesregierung verschiedene Studien vor. Diese kommen zu unterschiedlichen Einschätzungen.

92. Abgeordneter **Stefan Gelbhaar** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie viele zusätzliche Mittel zweckgebunden möchte die Bundesregierung für die Bewältigung der finanziellen Folgen der Corona-Pandemie im Bahnsektor und im Nahverkehr bereitstellen, und wie sieht der konkrete Zeitplan für eine Einigung mit den Bundesländern hierzu aus?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 22. Mai 2020

Die Bundesregierung steht derzeit in engem Austausch mit der Deutschen Bahn AG (DB AG) zu den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf den Konzern und zum Umgang damit. Der Aufsichtsrat wurde in der Sitzung am 15. Mai 2020 über die Auswirkungen der Corona-Krise auf die DB AG unter Berücksichtigung der Zahlen aus April 2020 vom Vorstand informiert. Beschlüsse wurden bislang nicht gefasst.

Die Regionalisierungsmittel im Schienenpersonennahverkehr werden auch in der aktuellen Situation weiterhin in voller Höhe an die Länder ausbezahlt. Die monatlichen Abschlagszahlungen zum 15. April 2020 wurden an die im Fünften Gesetz zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes festgelegten Beträge angepasst. Zum 15. April 2020 wurden auch die zusätzlichen Beträge für die Monate Januar bis März 2020 ausgezahlt. Dies sorgt für zusätzliche Liquidität in der aktuellen Situation.

93. Abgeordneter **Stefan Gelbhaar** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Welche konkreten Anforderungen ergeben sich aus Sicht der Bundesregierung aus der UN-Behindertenrechtskonvention, die nach meiner Kenntnis in einer Novelle des Personenbeförderungsgesetzes in Hinblick auf die spontane Mobilität für Menschen mit Behinderung mit Taxi-, Pooling- und Mietwagenfahrzeugen festgeschrieben werden sollen, und plant die Bundesregierung hierzu einheitliche Regelungen im Sinne der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse nach Artikel 72 des Grundgesetzes?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 28. Mai 2020

Weitgehende Barrierefreiheit flexibler bedarfsgesteuerter Mobilitätsangebote im Einklang mit der UN-Behindertenrechtskonvention ist Bestandteil der Beratungen über eine Reform des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG). Ziel der Novelle ist es, bundesweit das Mobilitätsangebot zu erhöhen.

94. Abgeordnete **Nicole Gohlke** (DIE LINKE.)

Wie viele Streckenkilometer Bahnstrecke wurden nach Kenntnis der Bundesregierung seit 1990 in Bayern stillgelegt, und welche Stilllegungen sind aktuell geplant?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 28. Mai 2020

In den Jahren 1990 bis 1993 wurden im Freistaat Bayern im Streckennetz der seinerzeitigen Deutschen Bundesbahn Streckenabschnitte von insgesamt 401 km Länge stillgelegt (Einstellung des Betriebes der Infrastruktur).

Seit 1994 wurden in Bayern bei der DB Netz AG Streckenabschnitte von insgesamt 533 km stillgelegt (abrufbar unter: www.eba.bund.de/DE/Themen/Stilllegung/stilllegung_node.html).

Zu geplanten Stilllegungen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 2, 4 und 5 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/18398 verwiesen.

Im Übrigen liegen der Bundesregierung keine weiteren eigenen Angaben vor.

95. Abgeordnete **Daniela Kluckert** (FDP)

Welche zusätzlichen Forderungen auf staatliche Ausgaben für die Verkehrswirtschaft und den Verkehrssektor, wie etwa Kredite des Bundes, Staatshilfen oder direkte Investition zur finanziellen Unterstützung von bspw. der Deutschen Bahn AG sowie der Deutschen Lufthansa AG oder in Form einer Automobil-Kaufprämie, wurden seit Beginn der COVID-19-Pandemie an die Bundesregierung und das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) herangetragen, und welche zusätzlichen Ausgaben und Staatshilfen zieht die Bundesregierung in Erwägung (bitte nach Ausgabeart inkl. Empfänger und finanzieller Höhe auflisten; www.n-tv.de/wirtschaft/Bahn-braucht-in-Corona-Krise-gewaltige-Hilfe-article21753262.html; www.spiegel.de/wirtschaft/staatsbeteiligung-lufthansa-rettung-steht-auf-der-kippe-a-f8917794-a315-4ce4-a8b1-1231e2d59e22; www.tagesschau.de/wirtschaft/auto-industrie-kaufpraemie-101.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger vom 25. Mai 2020

Mit dem umfangreichen Maßnahmenpaket der Bundesregierung zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise wurde auch Forderungen aus dem Bereich Transport und Verkehr entsprochen. Die darin enthaltenden Maßnahmen, wie zum Beispiel die Kreditprogramme der KfW oder die Regelungen zur Ausweitung des Kurzarbeitergelds, werden auch von Unternehmen der Verkehrswirtschaft und des Transportsektors in Anspruch genommen.

Ob und in welcher Höhe coronabedingt staatliche Hilfen an die Deutsche Lufthansa AG geleistet werden, steht zum jetzigen Zeitpunkt nicht fest.

Die Beratungen über Unterstützungsmaßnahmen des Bundes für die Deutsche Bahn AG dauern ebenfalls noch an.

Dies gilt auch im Hinblick auf mögliche staatliche Impulse zur Belebung der Automobilnachfrage.

96. Abgeordnete **Daniela Kluckert** (FDP)

Hält die Bundesregierung trotz der jährlichen Kosten von ca. 5 Mio. Euro an der Nutzung des Flughafens Berlin-Tegel für die Abfertigung von Regierungshubschraubern fest, und welche Zusatzkosten sind insgesamt durch den Baustopp des Regierungsterminals am Flughafen Berlin Brandenburg im Dezember 2019 entstanden (www.rnd.de/politik/tegel-regierungshubschrauber-sollen-flughafen-bis-2029-nutzen-fur-funf-millionen-euro-pro-jahr-FGH4ODCDIRMH5JRQN3IMU52AVU.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger vom 25. Mai 2020

Der Betrieb der Hubschrauber der Flugbereitschaft des Bundesministeriums der Verteidigung am Flughafen Berlin-Tegel ist bis zur Fertigstellung der für die Aufnahme der Hubschrauber erforderlichen Infrastruktur im Rahmen der Hauptbaumaßnahmen am neuen Regierungsflughafen BER voraussichtlich im Jahr 2029 notwendig.

Den Bau des Regierungsflughafens am Flughafen Berlin Brandenburg in Schönefeld hat der Bund – entgegen der Pressemeldung – nicht gestoppt. Die Planung des Regierungsflughafens wird zurzeit aktualisiert, bauliche Vorbereitungen zur Realisierung laufen.

97. Abgeordneter **Oliver Krischer** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Welche Schlussfolgerungen und Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der Forderung des Deutschen Verkehrssicherheitsrats e. V. (DVR) nach einem Tempolimit auf Autobahnen von 130 km/h (www.dvr.de/presse/presseinformationen/dvr-fordert-generelles-tempolimit-auf-autobahnen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger vom 25. Mai 2020

Die deutschen Autobahnen zählen zu den sichersten Straßen der Welt. Die Erhöhung der Verkehrssicherheit ist ein wichtiges Anliegen der Bundesregierung. Sie sieht sich der „Vision Zero“ verpflichtet. Deshalb investiert die Bundesregierung jährlich erhebliche Mittel in den Erhalt und Ausbau der Bundesfernstraßen sowie in sicherheitstechnische Maßnahmen und fördert eine Vielzahl von Aufklärungs- und Informationsmaßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit, bei denen der DVR ein wichtiger Partner des Bundes ist.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Mündliche Frage 33 der Abgeordneten Canan Bayram im Plenarprotokoll 19/142 verwiesen.

98. Abgeordneter **Oliver Luksic** (FDP)

Wie viele der zur Erkennung der Qualität des Mobilfunkempfangs genutzten Rasterzellen im Saarland befinden sich nach Kenntnis der Bundesregierung in der Kategorie kein Netz (bitte in absoluten Zahlen sowie prozentual im Vergleich zu der Gesamtmenge der Rasterzellen im Saarland aufschlüsseln), und wie verteilen sich die Rasterzellen dieser Kategorie auf die einzelnen Landkreise des Saarlands (bitte nach Anzahl im jeweiligen Landkreis in absoluten und prozentualen Weilen aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger vom 25. Mai 2020

Als Rasterzellen ohne Mobilfunkverfügbarkeit wurden solche ausgewertet, in denen weniger als 50 Prozent der Haushalte mit 3G und 4G versorgt sind. Die Spalte „Anteil je Landkreis in Prozent“ bezeichnet die in Bezug auf die Gesamtzahl der Rasterzellen im Landkreis unterversorgten Rasterzellen.

Die Zahlen beziehen sich nicht auf die Flächenabdeckung, sondern nur auf die Abdeckung von Haushalten und bilden alle Anbieter aggregiert ab, d. h. Funklöcher einzelner Anbieter werden hier nicht berücksichtigt. Die tatsächliche Mobilfunkverfügbarkeit kann je nach Ort, Leistungsfähigkeit des Endgerätes und Nutzungsintensität innerhalb einer Funkzelle variieren.

		Rasterzellen im Breitbandatlas des Bundes ohne Mobilfunkverfügbarkeit im Saarland auf Landkreisebene			
Bezeichnung	Name	Anzahl Rasterzellen gesamt	Anzahl Rasterzellen ohne Mobilfunk	Anteil je Landkreis in %	Anteil am Bundesland in %
Land	**Saarland**	**41.117**	**1.163**	-	**2,8**
Landkreis	Merzig-Wadern	8.911	499	5,6	1,2
Landkreis	Neunkirchen	3.969	6	0,2	0,0
Landkreis	Regionalverband Saarbrücken	6.593	187	2,8	0,5
Landkreis	Saarlouis	7.334	210	2,9	0,5
Landkreis	Saarpfalz-Kreis	6.693	153	2,3	0,4
Landkreis	St. Wendel	7.618	108	1,4	0,3

99. Abgeordneter **Frank Magnitz** (AfD)

Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus der Studie von Prof. Hans Georg Gemünden, Karl-Heinz Wolf und Harald Krehl zu den Bilanzen der Flughafen Berlin Brandenburg GmbH (FBB) der vergangenen Jahre und der Entwicklung des Flugverkehrs für die kommenden Jahre bezüglich des noch nicht eröffneten Flughafens Berlin Brandenburg, und teilt die Bundesregierung die Ansicht der Autoren, dass, wenn die Corona-Krise nur leichte Blessuren hinterlässt, der prognostizierte kumulierte operative Verlust für die Jahre 2019 bis 2023 bei 1,75 Mrd. Euro liegt und dass bis 2023 schon ohne Corona gut 1,5 Mrd. Euro gefehlt hätten (www.rbb24.de/politik/Flughafen-BER/BER-Aktuelles/akteure_aktuell/2020/04/finanzdesaster-flughafen-ber-berlin-brandenburg-eroeffnung.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger vom 22. Mai 2020

Nach Auskunft der Flughafen Berlin Brandenburg GmbH (FBB) sind die Annahmen der Analyse in der Projektmanagement Digital vom Mai 2020 in wesentlichen Punkten unzutreffend. Bezüglich der Erlösstruktur des BER, der Unternehmensergebnisse von 2019 sowie beim Schallschutz in 2020 gehe die Studie von falschen Annahmen aus. Unter anderem die neue Entgeltordnung des BER sowie die gegenüber der Situation in TXL für das Non-Aviation-Geschäft verbesserte Infrastruktur des BER tragen zu einer deutlichen Steigerung der Umsatzerlöse bei. Das operative Ergebnis aus 2019 verfehlt die Analyse bspw. um knapp 100 Mio. Euro. Die Werthaltigkeit des Anlagevermögens ist im Übrigen jährlich Gegenstand der Jahresabschlussprüfung durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer. Bislang hat es keinen Bedarf einer außerordentlichen Abschreibung gegeben.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat in seiner Sitzung am 15. Mai 2020 die aktuellen Medienberichte über die vermeintliche Schieflage der Flughafengesellschaft als unbegründet zurückgewiesen (Pressemitteilung vom 15. Mai 2020, abrufbar unter: www.berlin-airport.de/de/presse/presseinformationen/mitteilungen-archiv/2020/2020-05-15-aufsichtsrat/index.php).

100. Abgeordnete **Claudia Müller** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Welche Planungen der Bundesregierung bestehen bezüglich der beabsichtigten Entwicklung eines Nationalen Niedrigwasser-Informationssystems durch die Bundesanstalt für Gewässerkunde (BfG; bitte auch geplantes Datum der Fertigstellung angeben), und für welche Beteiligten von Bund, Ländern, Dritten sollen die Daten konkret zur Verfügung stehen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 25. Mai 2020

Die geplante Niedrigwasserberichtsplattform soll durch die Bundesanstalt für Gewässerkunde im Rahmen der Wahrnehmung von Aufgaben für das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur sowie in Zusammenarbeit mit den Ländern erarbeitet werden. Zum Thema Niedrigwasser soll sie eine neue Qualität der unmittelbaren, qualitativ hochwertigen und umfassenden Informationsvermittlung ermöglichen. Diese Plattform soll über die reine Information zu Pegelständen hinausgehen und sich nutzerspezifisch anpassen lassen. Ziel ist die aktuelle, umfassende und direkte Information verschiedener Nutzergruppen und die Unterstützung der Expertinnen und Experten.

Mit der Inbetriebnahme der ersten Stufe ist im Jahr 2022 zu rechnen. Die Daten werden öffentlich zur Verfügung stehen.

101. Abgeordneter **Victor Perli** (DIE LINKE.)

Warum soll nach Auffassung der Bundesregierung angesichts angekündigter Corona-Hilfen in Milliardenhöhe die Deutsche Bahn AG dauerhaft eine Aktiengesellschaft bleiben, bei der die Steuerzahler die Rechnung zahlen, aber Volksvertreter kaum Einfluss haben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 25. Mai 2020

Die COVID-19-Pandemie verbunden mit den Lockdown-Maßnahmen hat einige Unternehmen unabhängig ihrer jeweiligen Rechtsform in Deutschland in wirtschaftliche Schwierigkeiten und Schieflagen gebracht, die sie aus eigener Kraft kaum bewältigen können. Die Deutsche Bahn AG (DB AG) war in den vergangenen Wochen ein Garant für ein stabiles Grundangebot an Mobilität. Sie hat zudem im Interesse der Allgemeinheit mit ihrer Güterverkehrs- und Logistiksparte dazu beigetragen, die Grundversorgung der Bevölkerung zu sichern. Der DB-Konzern verzeichnet infolge der COVID-19-Pandemie massive Umsatzeinbußen in nahezu allen Geschäftsfeldern.

Die Bundesregierung beabsichtigt, vorbehaltlich des Vorliegens der erforderlichen haushalts- sowie beihilferechtlichen Voraussetzungen die Verluste teilweise auszugleichen. Hiermit wird sie ihrer Rolle als Eigentümerin des Unternehmens gerecht, die ihr auch bei anderen Rechtsformen zufallen würde.

Nach Auffassung der Bundesregierung besteht keine Verbindung zwischen den Corona-Hilfen an die DB AG und der Frage nach ihrer Rechtsform.

102. Abgeordneter **Bernd Reuther** (FDP)

Welche Chancen sieht die Bundesregierung beim Transport von Medikamenten mittels Drohnen in der Corona-Krise, und plant sie dies bereits in einzelnen Anwendungen zu testen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger vom 25. Mai 2020

Unabhängig von der COVID-19-Pandemie muss nach Auffassung der Bundesregierung das Potential von unbemannten Luftfahrtsystemen (engl. Unmanned Aerial Systems, UAS) für den Transport medizinscher Güter (u. a. Arzneimittel, Blutkonserven und -plasma, pathologische Schnellschnitte) noch näher untersucht werden. Hierzu werden bereits mehrere Forschungsprojekte auf Grundlage des Ideen- und Förderaufrufs für UAS, den das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur im Jahr 2019 gestartet hat (www.bmvi.de/DE/Themen/Digitales/Unbemannte-Flugsysteme-und-Flugtaxis/Foerderprogramm/uav-projekte.html), durchgeführt.

103. Abgeordneter **Bernd Reuther** (FDP)

Wie viele Kilometer Geschwindigkeitsbegrenzungen, ohne die temporären Beschränkungen wie zum Beispiel Baustellen einzubeziehen, bestehen heute im Gegensatz zu letztem Jahr auf deutschen Bundesfernstraßen (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger vom 25. Mai 2020

Die Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen fällt wegen der im Grundgesetz verankerten Kompetenzverteilung in die Zuständigkeit der Landesbehörden. Diese entscheiden auf der Grundlage der Straßenverkehrs-Ordnung und der dazugehörigen Verwaltungsvorschriften unter Abwägung der Gegebenheiten vor Ort, welche Anordnung getroffen wird. Eigene Informationen liegen der Bundesregierung daher nicht vor.

104. Abgeordneter **Frank Sitta** (FDP)

Wie viele „weiße Flecken“ (definiert als Rasterzelle im Breitbandatlas des BMVI mit einer Mobilfunkversorgung von weniger als 2 Mbit/s auf weniger als 75 Prozent der Fläche) gibt es derzeit nach Kenntnis der Bundesregierung beim mobilen Breitband in den einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städten Sachsen-Anhalts, und welche Fläche umfassen diese jeweils insgesamt pro Landkreis/kreisfreier Stadt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger vom 25. Mai 2020

Als Rasterzellen in weißen Flecken wurden solche ausgeweitet, in denen weniger als 75 Prozent der Fläche mit 3G und 4G (< 2 Mbit/s) versorgt sind. Die Spalte „Anteil je Landkreis in Prozent“ bezeichnet die in Bezug auf die Gesamtzahl der Rasterzellen im Landkreis unterversorgten Rasterzellen. Die Zahlen bilden alle Anbieter aggregiert ab, d. h. Funklöcher einzelner Anbieter werden hier nicht berücksichtigt. Die tatsächli-

che Mobilfunkverfügbarkeit kann je nach Ort, Leistungsfähigkeit des Endgerätes und Nutzungsintensität innerhalb einer Funkzelle variieren.

		Rasterzellen im Breitbandatlas des Bundes ohne Mobilfunkverfügbarkeit in Sachsen-Anhalt auf Landkreisebene			
Bezeichnung	Name	Anzahl Rasterzellen gesamt	Anzahl Rasterzellen in weißen Flecken	Anteil je Landkreis in %	Anteil am Bundesland in %
Land	**Sachsen-Anhalt**	**328.828**	**109.146**	-	**33,2**
Landkreis	Stendal	38.990	15.539	39,9	4,7
Landkreis	Börde	38.040	10.049	26,4	3,1
Landkreis	Altmarkkreis Salzwedel	36.855	19.789	53,7	6,0
Landkreis	Harz	33.706	14.609	43,3	4,4
Landkreis	Wittenberg	31.096	12.246	39,4	3,7
Landkreis	Jerichower Land	25.434	8.606	33,8	2,6
Landkreis	Anhalt-Bitterfeld	23.377	5.676	24,3	1,7
Landkreis	Mansfeld-Südharz	23.302	10.496	45,0	3,2
Landkreis	Saalekreis	23.046	3.497	15,2	1,1
Landkreis	Salzlandkreis	22.962	3.035	13,2	0,9
Landkreis	Burgenlandkreis	22.701	4.854	21,4	1,5
Kreisfreie Stadt	Dessau-Roßlau	3.949	698	17,7	0,2
Kreisfreie Stadt	Magdeburg	3.195	34	1,1	0,0
Kreisfreie Stadt	Halle (Saale)	2.175	18	0,8	0,0

105. Abgeordneter **Dr. Florian Toncar** (FDP)

Welche Möglichkeiten sieht das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur zur Beschleunigung der Planung und Umsetzung des Lückenschlusses zwischen den Bundesstraßen B 295 und B 464 bei Renningen, insbesondere bei der in seiner Zuständigkeit liegenden Zustimmung zur Entwurfsplanung, und welche Maßnahmen trifft das Bundesministerium, um eine möglichst schnelle Planung und Umsetzung des Vorhabens zu gewährleisten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger vom 25. Mai 2020

Für die Planung zuständig ist die Straßenbauverwaltung des Landes Baden-Württemberg. Die Gemeinde Renningen hat gegenüber der Straßenbauverwaltung der Überführung der in der Baulast der Gemeinde liegenden Leonberger Straße über die B 295 zugestimmt. Der Vorentwurf nach den Richtlinien zum Planungsprozess und für die einheitliche Gestaltung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau wird von der Straßenbauverwaltung fortgeführt.

Das Land hat 2017 mit dem Landkreis Böblingen und den betroffenen Kommunen zum weiteren Zeitplan kommuniziert. Die Planung wird zeitlich so vorangetrieben, dass der Baubeginn des Lückenschlusses nach der Fertigstellung der sechsstreifigen Erweiterung der A 81 erfolgen kann, die voraussichtlich 2026 erfolgen wird.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

106. Abgeordnete **Lisa Badum** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie würde sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Lastenteilung für alle EU-Mitgliedstaaten neu aufteilen, wenn die von der Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel geforderte EU-Klimazielerhöhung auf minus 50 bis 55 Prozent weniger Emissionen bis 2030 umgesetzt wird (www.bundeskanzlerin.de/bkin-de/aktuelles/rede-von-bundeskanzlerin-merkel-im-rahmen-des-xi-petersberger-klimadialogs-am-28-april-2020-videokonferenz--1748018)?

107. Abgeordnete **Lisa Badum** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie würde sich die Lastenteilung für alle EU-Mitgliedstaaten bei einer Erhöhung des EU-Klimaschutzziels auf minus 65 Prozent aufteilen (bitte jeweils tabellarisch auflisten)?

108. Abgeordnete **Lisa Badum** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Welche neuen Kriterien plant die Bundesregierung bei den Neuverhandlungen der Treibhausgasemissionsreduktionsziele der EU-Mitgliedstaaten in Bezug auf die bisherige Verordnung (EU) 2018/842 Artikel 4 Absatz 1 einzubringen, und welche Kriterien wurden innerhalb der Bundesregierung bereits diskutiert?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 28. Mai 2020

Die Fragen 106, 107 und 108 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Diskussionen um ein höheres EU-Klimaziel für das Jahr 2030 stehen noch am Anfang.

Die EU hat sich gemeinsam das Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2050 treibhausgasneutral zu werden. Wenn wir dieses Ziel erreichen wollen, müssen sich früher oder später alle Mitgliedstaaten an diesem Ziel ausrichten und die entsprechende Transformation einleiten. Wir begrüßen den EU-Kommissionsvorschlag eines Zwischenziels für Emissionsminderungen in der EU um 50 bis 55 Prozent bis zum Jahr 2030 gegenüber dem Jahr 1990. Dabei bedarf es einer sorgfältigen Folgenabschätzung, insbesondere im Hinblick auf Folgen für die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft und für das Sozialsystem sowie im Hinblick auf ein gemeinsames Verständnis von sektorspezifischen Beiträgen und entsprechenden Maßnahmen.

Sollte es zu einer Anhebung des EU-Klimaziels für das Jahr 2030 kommen, wird sich die Bundesregierung zu gegebener Zeit dafür einsetzen, dass eine zusätzliche Treibhausgasminderung fair und angemessen in Europa verteilt wird. Dabei würde vermutlich auch dem EU-Emissionshandel eine zentrale Rolle zukommen.

Die EU-Kommission beabsichtigt, auf Grandlage einer für den Herbst erwarteten Folgenabschätzung einen Vorschlag (zur Überarbeitung des bisherigen EU-Klimaschutzziels bis zum Jahr 2030) vorzulegen, den die Bundesregierung dann detailliert prüfen wird.

109. Abgeordneter **Dr. Rainer Kraft** (AfD)

Ist der Bundesregierung bekannt, welchen Mehrwert die stiftung elektro-altgeräte register für Hersteller und Endverbraucher von Elektronikprodukten darstellt, und warum wurde genannte Stiftung vom Umweltbundesamt mit der Wahrnehmung dieser hoheitlichen Aufgaben betraut (www.bmu.de/pressemitteilung/novelle-des-batteriegesetzes-sichert-flaechendeckende-ruecknahme-und-hochwertiges-recycling-ab/)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold
vom 26. Mai 2020

Das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten wird seit dem Jahr 2006 durch das Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) geregelt. Im damaligen Gesetzgebungsverfahren hat der Gesetzgeber sich dazu entschlossen, die Möglichkeit zu eröffnen, dass durch das Umweltbundesamt unter bestimmten Umständen hoheitliche Aufgaben auf eine Gemeinsame Stelle der Hersteller übertragen werden können. Die Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten wurden hierfür zur Einrichtung einer Gemeinsamen Stelle verpflichtet. Dieser Pflicht sind sie durch die Einrichtung der stiftung elektro-altgeräte register nachgekommen.

Hintergrund für die Übertragung entsprechender hoheitlicher Aufgaben auf eine private Stelle war die Einführung der Produktverantwortung für Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten durch das ElektroG. Die Durchsetzung und Kontrolle der Produktverantwortung sind wegen der besonderen Marktstruktur im Elektro- und Elektronikgerätebereich (hohe Anzahl von Herstellern, Quantität und Unterschiedlichkeit der Produkte, großer Kreis Betroffener und Beteiligter) ausgesprochen komplex. Zudem waren wettbewerbsrechtliche Anforderungen zu beachten. Die Registrierung der Hersteller und die Koordinierung der Altgeräte-Abholung bei den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgem sollten zentral erfolgen. Um die Marktkenntnisse der Hersteller für diese Aufgaben wirksam zu nutzen und die Vollzugsbehörden zu entlasten bzw. den Aufbau neuer staatlicher Behördenstrukturen zu vermeiden, wurde mit den hoheitlichen Aufgaben eines Zentralen Registers eine von den Herstellern finanzierte, privatwirtschaftlich organisierte Gemeinsame Stelle staatlich beliehen. Hierdurch wird die Neutralität dieser Stelle gewährleistet.

Mit dem durch das Bundeskabinett beschlossenen Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Batteriegesetzes (BattG) soll diese Struktur teilweise auch auf das Batteriegesetz übertragen werden. Die stiftung elektro-altgeräte register soll zukünftig auch in diesem Bereich als Zentrales Register aller Hersteller von Batterien agieren. Neben der Registrierung der Hersteller und der Genehmigung der Rücknahmesysteme für Geräte-Altbatterien sowie ggf. deren Widerruf soll die stiftung elektro-altgeräte register auch eine eigene Anordnungsbefugnis gegenüber den Rücknahmesystemen erhalten, damit sichergestellt ist, dass sämtliche Systeme die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um ihren Rücknahmepflichten nachzukommen.

Bereits jetzt müssen sich die Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten nach ElektroG bei der Stiftung ear registrieren lassen. Sie hat in diesen Bereichen sowie bei der Feststellung von kollektiven Systemen nach dem ElektroG einen großen Erfahrungsschatz, auf den in diesem Zusammenhang zurückgegriffen werden kann. Da Hersteller von Gerätebatterien vielfach parallele Pflichten sowohl nach ElektroG als auch nach dem BattG haben, können so Synergien genutzt werden. Zudem wird durch die Beleihung einer einheitlichen Stelle mit den entsprechenden Aufgaben auch ein einheitlicher Vollzug sichergestellt, der mit Blick auf die neue Struktur des BattG als reines Wettbewerbsmodell von besonderer Bedeutung ist.

110. Abgeordnete **Filiz Polat** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Welche Planungen zu Bergung und Räumung des bis zum Verklappungsverbot 1993 verklappten Atommülls in der Nordsee sind der Bundesregierung bis heute bekannt (bitte Gebiete, Menge des Atommülls und sich zur Bergung zuständig erklärende EU-Mitgliedstaaten, Bundesländer bzw. Behörden benennen)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 28. Mai 2020**

Atommüll wurde vor dem Verklappungsverbot in der Nordsee von Belgien und dem Vereinigten Königreich verklappt (siehe www-pub.iaea.org/MTCD/Publications/PDF/SupplementaryMaterials/TE-1776_CD/PDF/Databases.pdf). Planungen zu Bergung und Räumung sind der Bundesregierung nicht bekannt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

111. Abgeordneter **Dr. Danyal Bayaz** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Ist der Bundesregierung oder ihr unterstehender Behörden bekannt, ob sich ausländische staatliche Agenturen oder Behörden bei in Deutschland ansässigen Unternehmen, die an einem COVID-19-Impfstoff forschen, Kontingente an einem Impfstoff gesichert haben bzw. darüber in Verhandlungen stehen, und wenn ja, wie viele derartige Anfragen bzw. Verhandlungen sind bekannt (bitte um Auflistung der betroffenen Unternehmen, der ausländischen staatlichen Agenturen oder Behörden und der Kontingentmenge in den neun größten Fällen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel
vom 26. Mai 2020**

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

112. Abgeordneter **Dr. Danyal Bayaz** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Hat sich die Bundesregierung oder ihr unterstehende Behörden bei Unternehmen weltweit, die an einem COVID-19-Impfstoff forschen, Kontingente an einem Impfstoff gesichert bzw. steht darüber in Verhandlungen, und wenn ja, in wie vielen Fällen (bitte um Auflistung der betroffenen Unternehmen nach Standort und Kontingentmenge in den neun größten Fällen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel
vom 26. Mai 2020**

Bundesregierung hat sich im weltweiten Raum keine Kontingente für Impfstoffdosen gegen das Virus SARS-CoV-2 gesichert. Sie steht im Austausch mit potenziellen Impfstoffanbietern, u. a. zum Stand der klinischen Entwicklung und zu Produktionskapazitäten. Das Bundeskabi-

nett hat am 11. Mai 2020 ein nationales Sonderprogramm zur Impfstoffentwicklung und -produktion mit einem Volumen von bis zu 750 Mio. Euro beschlossen, über dessen Ausgestaltung die Bundesregierung im Weiteren entscheiden wird.

113. Abgeordnete **Dr. Birke Bull-Bischoff** (DIE LINKE.)

Welche Möglichkeiten gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung für freiberuflich tätige Dozentinnen und Dozenten der gemeinwohlorientierten Weiterbildung (z. B. an den Volkshochschulen) und in Integrationskursen, die aufgrund der Corona-Krise ohne Einkommen auskommen müssen, ihren Lebensunterhalt zu bestreiten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel vom 27. Mai 2020

Personen, die ihren Lebensunterhalt nicht durch ausreichendes Einkommen oder Vermögen bestreiten können, erhalten Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), wenn der Lebensunterhalt nicht auf andere Weise oder durch vorrangige Sozialleistungen gedeckt werden kann. In diesem Zusammenhang ist mit dem Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Paket) sichergestellt worden, dass alle hilfebedürftigen Personen einen schnellen Zugang zu den Leistungen nach dem SGB II erhalten können. Auch betroffene freiberufliche Dozentinnen und Dozenten können von diesen Maßnahmen profitieren.

114. Abgeordnete **Dr. Birke Bull-Bischoff** (DIE LINKE.)

Inwiefern erhalten Jugendliche im Übergangssystem bzw. in der Jugendberufshilfe die Möglichkeit, neben Schülerinnen und Schülern auch vom Zuschuss in Hohe von 150 Euro pro Person im Rahmen der zusätzlich bereitgestellten 500 Mio. Euro (Sofortausstattungsprogramm) für den Kauf eines digitalen Endgeräts zu profitieren, wenn die Abwicklung nur über Schulen läuft?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel vom 27. Mai 2020

Jugendliche, die sich im Übergangssystem bzw. Maßnahmen der Jugendberufshilfe befinden, können grundsätzlich vom Sofortausstattungsprogramm profitieren, wenn sie Schülerin bzw. Schüler in Bildungsgängen berufsbildender Schulen in den Ländern sind.

In diesem Fall können sie zum Kreis der zu unterstützenden Schülerinnen und Schüler gehören, die im Rahmen des zwischen Bund und Ländern vereinbarten Ausleihverfahrens ein Endgerät erhalten. Die konkrete Umsetzung hinsichtlich der Beschaffung der Endgeräte sowie der Prüfung der Notwendigkeit und Bedürftigkeit obliegt den Ländern sowie den Schulen und Schulträgern vor Ort.

115. Abgeordneter **Dr. Christoph Hoffmann** (FDP)

Wie bewertet die Bundesregierung den von MOLOGIC und dem Institut Pasteur entwickelten Schnelltest auf COVID-19, und wie unterstützt die Bundesregierung das Projekt, das einen Einsatz in ganz Subsahara-Afrika vorsieht (https://taz.de/Senegal-entwickelt-Corona-Analyse/!5684709/)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel vom 26. Mai 2020

Die Bundesregierung begrüßt generell die Entwicklung von kostengünstigen und verlässlichen COVID-19-Tests und insbesondere die gemeinsame Entwicklung solcher Tests durch Industrieländer und Länder des globalen Südens. Genauere Angaben über die Eigenschaften des Tests, insbesondere über Sensitivität und Spezifität, die eine Bewertung und etwaige Unterstützung erlauben würden, sind nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit nicht verfügbar. Auch hat der Test bislang keine Empfehlung der Weltgesundheitsorganisation (WHO).

116. Abgeordneter **Sören Pellmann** (DIE LINKE.)

Inwieweit steht aus Sicht der Bundesregierung die groß angelegte Studie – finanziert durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung – „Versorgung und Kosten der ASD aus gesamtgesellschaftlicher Perspektive – was passiert in der Versorgungsrealität und wie kann es besser werden?“ der Philipps-Universität Marburg (www.uni-marburg.de/de/fb20/bereiche/zpg/asd-net/gesundheitsoekonomie/versorgung-und-kosten-der-asd?fbclid=IwAR03scDcHQ1LsQKXCL5IUnZ9mo3SDEsC5k5a9A4qSVmdmSXH-5q_PRzQNiw) mit der rechtsverbindlichen UN-Behindertenrechtskonvention und dem darin festgeschriebenen Inklusionsgebot im Einklang, wenn ein Schwerpunkt die Ermittlung der „Lebenszeitkosten eines Patienten mit einer Autismus-Spektrum-Störung“ ist?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel vom 22. Mai 2020

Das genannte Forschungsprojekt untersucht die aktuelle Versorgungssituation bei Autismus-Spektrum-Störungen (Autismus Spectrum Disorders, ASD) und führt eine wirklichkeitsnahe Kostenbetrachtung von ASD aus gesamtgesellschaftlicher Perspektive durch, um mögliche Versorgungsdefizite des Gesundheitssystems zu beleuchten. Es wird dabei z. B. untersucht, welche medizinischen und nicht-medizinischen Leistungen von Betroffenen in Anspruch genommen wurden. Bisher liegen für Deutschland keine entsprechenden Daten vor.

Der Begriff „Lebenszeitkosten“ beschreibt eine Methodik der Gesundheitsökonomie, die für Kosten-Nutzwert-Analysen herangezogen wird.

Das Ziel ist es, anhand der gewonnenen Erkenntnisse Möglichkeiten einer besseren Versorgung aufzuzeigen.

Studien, an denen Patientinnen und Patienten oder gesunde Probanden teilnehmen, werden grundsätzlich von den zuständigen lokalen Ethikkommissionen der Studienstandorte detailliert daraufhin geprüft, welchen rechtlichen Bestimmungen die Studien unterliegen und ob sie diesen Bestimmungen und Gesetzen entsprechen. Dies schließt die UN-Behindertenrechtskonvention ein. Die Ethikkommissionen haben die Studien des Forschungsprojektes positiv, also ohne ethische Einwände, bewertet.

117. Abgeordneter **Sören Pellmann** (DIE LINKE.)

Wie bewertet die Bundesregierung in diesem Zusammenhang die Methode Applied Behavior Analysis (ABA), und wie entgegnet sie die in Teilen geäußerte Kritik, dass es sich dabei um eine Form des „Aberziehens“ handelt und nicht im Sinne der Inklusion ist (https://kobinet-nachrichten.org/2020/01/21/kritik-an-umstrittenen-studien-und-therapien-zu-autistnnen/)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel vom 22. Mai 2020

Die Bewertung medizinischer diagnostischer und therapeutischer Verfahren ist grundsätzlich eine originäre Aufgabe der medizinisch-wissenschaftlichen Fachwelt. Nach Kenntnis der Bundesregierung ist Applied Behavior Analysis (ABA) eine Form der Frühförderung, die auf verhaltenstherapeutischen Prinzipien beruht. Sie wird insbesondere bei jungen und schwer betroffenen Kindern mit Autismus angewendet. Im dem oben genannten Forschungsprojekt kommt diese Art der Verhaltenstherapie nicht zum Einsatz.

Unter Federführung der Deutschen Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie e. V. (DGKJP) wird gegenwärtig Teil 2 der Leitlinie „Autismus-Spektrum-Störungen im Kindes-, Jugend- und Erwachsenenalter“ zu den bekannten Therapien der ASD erarbeitet. Es ist zu erwarten, dass im Rahmen der Leitlinienerstellung auch die wissenschaftliche Evidenz zum Nutzen der ABA sorgfältig bewertet werden wird.

118. Abgeordneter **Dr. h. c. Thomas Sattelberger** (FDP)

Welche konkreten, nach Auskunft des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) notwendigen, technischen Änderungen müssen vor der möglichen Antragstellung für einen KfW-Studienkredit durch ausländische Studierende ab dem 1. Juni 2020 durchgeführt werden (Brief des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister an mich vom 12. Mai 2020), und wieso sind für diese Änderungen ab Verkündung der Maßnahme am 30. April 2020 durch das BMBF mehr als vier Wochen erforderlich?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister vom 22. Mai 2020

Die KfW hat den Antragsprozess für den Studienkredit bisher darauf abgestimmt, einen Großteil der Anträge aller deutschen Antragsteller automatisiert verarbeiten zu können. Die von den Vertriebspartnern der KfW versendeten papierhaften Anträge werden dafür in der Antragseingangsstelle auf Vollständigkeit und Richtigkeit der Unterlagen geprüft und mit den Angaben abgeglichen, die die Antragstellenden zuvor online bei der KfW abgegeben haben. Im Standardfall (z. B. deutsche Staatsbürgerschaft, Bachelorstudiengang, erstes Semester, keine negativen Bonitätsmerkmale, kein weiteres KfW-Darlehen) müssen die Anträge dann nicht mehr in der zuständigen Fachabteilung geprüft werden und bekommen automatisch eine Kreditzusage.

Anträge von Antragstellenden, die vom programmierten Standardfall des Antragsprozesses abweichen, werden hingegen einer manuellen Prüfung zugeführt, die im Fall von ausländischen Antragstellenden zusätzlich die Prüfung eines gesonderten Formulars umfasst, das diese Antragstellenden mit einreichen müssen.

Durch die Ausweitung des KfW-Studienkredits auf bisher nicht kreditberechtigte ausländische Studierende werden in kurzer Zeit mehrere Tausend zusätzliche Anträge von dieser Gruppe erwartet. Die KfW musste daher IT-seitige Anpassungen vornehmen, sodass auch für diese Anträge wie im oben beschriebenen Standardfall ein automatisiertes Verfahren zur Verfügung steht. Zudem wurde das Formular für ausländische Antragsteller für den Zeitraum bis zum 31. März 2021 ausgesetzt. Auch hierfür waren Programmieraufwände notwendig.

Eine Umsetzung der beschriebenen Maßnahmen im kurzen Zeitraum vom 30. April 2020 bis zum 15. Mai 2020 (als spätester Antragstermin für einen Finanzierungsbeginn zum 1. Juni 2020) war nach Angaben der KfW aufgrund der Komplexität der Anwendungen, der kurzfristigen Kapazitäten in der IT und der notwendigen Arbeitsschritte im Softwareentwicklungsprozess nicht möglich.

119. Abgeordneter **Dr. h. c. Thomas Sattelberger** (FDP)

Wie viele der von Bund und Ländern als kurzfristige Hilfen für digitalen Unterricht bereitgestellten 100 Mio. Euro (Pressemitteilung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung vom 26. März 2020) sind bereits abgeflossen, und wie viele Schulen wurden damit erreicht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel vom 22. Mai 2020

Die erfragten Angaben liegen der Bundesregierung zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vor. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) erhält gemäß den §§ 12 und 18 der Verwaltungsvereinbarung zum DigitalPakt Schule von der Länderseite jeweils zum 15. Februar und 15. August Daten über die Mittelbindung und den Mittelabfluss. Informationen zu Projektanträgen und -bewilligungen erhält das BMBF jeweils zu den Stichtagen 31. Dezember und 30. Juni. Die aktuell dem

BMBF vorliegenden Daten beziehen sich daher auf den Stand vom 31. Dezember 2019.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

120. Abgeordneter **Ottmar von Holtz** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Welche konkreten Pläne hat die Bundesregierung für die Fortsetzung von derzeitigen entwicklungspolitischen Projekten in palästinensischen Gebieten, die im neu geschlossenen israelischen Koalitionsvertrag nach dem so genannten „Trump-Plan“ künftig zum israelischen Staatsgebiet gehören sollen und ggf. nicht von der israelischen Regierung genehmigt werden, und welche Haltung vertritt Deutschland zu dieser Frage in Bezug auf Projekte, die mit Geldern der EU durchgeführt werden (https://www.faz.net/agenturmeldungen/dpa/pompeo-besucht-israel-umstrittene-annexionsplaene-im-fokus-16767219.html)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Maria Flachsbarth vom 26. Mai 2020

Die Bundesregierung setzt sich gemeinsam mit ihren Partnern in der EU für die Umsetzung einer verhandelten Zweistaatenlösung ein, welche die berechtigten Erwartungen Israels und der Palästinenser auf Grundlage relevanter VN-Resolutionen berücksichtigt.

Die Bundesregierung steht hierzu im Dialog mit der Europäischen Kommission und den EU-Mitgliedstaaten, die als Geber in den Palästinensischen Gebieten aktiv sind.

Zum jetzigen Zeitpunkt können keine Aussagen auf Projektebene getroffen werden.

121. Abgeordneter **Ulrich Oehme** (AfD)

Welche Projekte zur Sexualaufklärung von jungen Menschen ab zehn Jahren fördert die Bundesregierung angesichts des selbstgesteckten Ziels, sich für den Zugang von Jugendlichen zu „umfassender Sexualaufklärung“ einzusetzen (www.bmz.de/de/themen/reproduktive_gesundheit/index.html) und Projekten wie beispielsweise dem Projekt der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH „Mädchenrechte stärken! Reproduktive Gesundheit, Familienplanung und HIV-Prävention für Schülerinnen in Sambia“ mit der Projektnummer 2018.2164.4 (www.giz.de/projektdaten/index.action?request_locale=de_DE)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Maria Flachsbarth
vom 20. Mai 2020

Die Bundesregierung fördert im Rahmen der staatlichen Entwicklungszusammenarbeit verschiedene Projekte, beispielsweise in den Bereichen Gesundheit, Bildung und Jugendförderung, in denen neben anderen Themen auch Sexualaufklärung gefördert wird. Dies sind unter anderem Maßnahmen, die an Schulen und Gesundheitszentren junge Menschen zu Themen der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und Rechte beraten, fortbilden und sensibilisieren.

Von der Bundesregierung unterstützte Maßnahmen privater Träger tragen ebenso zur Sexualaufklärung in Entwicklungsländern bei.

Darüber hinaus fördert die Bundesregierung Vorhaben der Evangelischen Zentralstelle für Entwicklungshilfe e. V. (EZE) und der Katholischen Zentralstelle für Entwicklungshilfe e. V. (KZE), die der Prävention, Beratung, Stärkung und Integration von Betroffenen im Kontext von HIV/Aids und dem verantwortungsvollen Umgang mit Sexualität dienen sowie zur Aufklärung und Bewusstseinsbildung beitragen.

Eine Übersicht über die einzelnen Projekte befindet sich in der Anlage.

Übersicht Projekte der Entwicklungszusammenarbeit, die zur Sexualaufklärung beitragen

Projekttitel	Land	Träger/Durchführungsorganisation
Förderung der Grundbildung II	Republik Benin	Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH
Sport für Entwicklung in Afrika	Namibia	GIZ
Gesundheitssystemstärkung und Sexuelle und Reproduktive Gesundheit und Rechte	Togo	GIZ
Stärkung der Gesundheitsstrukturen im Bereich Familienplanung und sexuelle und reproduktive Gesundheit und Rechte	Burundi	GIZ
Reproduktive und Familiengesundheit Guinea III	Guinea	GIZ
Mädchenrechte stärken! Reproduktive Gesundheit, Familienplanung und HIV-Prävention für Schülerinnen in Sambia	Sambia	GIZ
Multisektorale HIV-Prävention	Südafrika	GIZ
Wings to Fly – Förderung von Jugendbeschäftigung durch Stipendien	Kenia	GIZ und Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)
Familienplanung und Sensibilisierung (ANIMAS)	Niger	KfW
Ko-Finanzierung Social Marketing von Kondomen und Kontrazeptiva IV	Tansania	KfW
Familienplanung und HIV Prävention	Côte d'Ivoire	KfW
Stärkung von Public Private Partnerships zur Förderung reproduktiver Gesundheit	Malawi	KfW

Übersicht Projekte der Entwicklungszusammenarbeit, die zur Sexualaufklärung beitragen

Projekttitel	Land	Träger/Durchführungsorganisation
Programm reproduktive Gesundheit	Malawi	KfW
Multisektorale HIV/ AIDS Prävention in Eastern Cape	Südafrika	KfW
Unterstützung des Activate! Leadership-Programms zur Jugendentwicklung	Südafrika	KfW
Jugendfreundliche Dienste	Kenia	KfW
HIV- und Sexualunterricht an Sekundarschulen	Kamerun	Evangelische Zentralstelle für Entwicklungshilfe e.V. (EZE)
Aufklärung über Sexualität und HIV von Jugendlichen	Kamerun	EZE
HIV/Aidsaufklärung und Präventionsmaßnahmen für junge Menschen in Sambia	Sambia	Katholische Zentralstelle für Entwicklungshilfe e.V. (KZE)
Jugendarbeit gegen geschlechtsspezifische Gewalt und zur Stärkung sexueller und reproduktiver Gesundheit und Rechte – Fortführung	Kambodscha	KZE
Stärkung und Beratung von Kindern mit HIV/AIDS in fünf Bundesstaaten Indiens	Indien	KZE
Sexuelle reproduktive Gesundheit und berufliche Perspektive für unter 25-jährige in Kampalas Armutsvierteln	Uganda	EZE
Projekt mit Jugendlichen zu verantwortungsvollem Umgang mit Sexualität und Förderung von positiver Maskulinität, Fortführung	Ruanda	EZE
Stärkung des Wissens und der Handlungsfähigkeit von Schüler*innen, Eltern und Lehrkörpern gegenüber der HIV/AIDS Epidemie an Sekundarschulen in KwaZulu Natal, Südafrika	Südafrika	medico international e.V.

Übersicht Projekte der Entwicklungszusammenarbeit, die zur Sexualaufklärung beitragen

Projekttitel	Land	Träger/Durchführungsorganisation
Holistische Aktion für junge Menschen in der Phase der Adoleszenz (HAPA)	Kenia	Deutsche Stiftung Weltbevölkerung (DSW)
Verbesserung der sexuellen und reproduktiven Gesundheit (SRG) und Ernährungspraktiken heranwachsender Mädchen	Äthiopien	DSW
BMZ-Stiftungsinitiative: Verbesserte Lebensbedingungen für junge Menschen in ländlichen Gebieten Ostafrikas	Uganda	DSW
Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Situation junger Menschen	Uganda	DSW

122. Abgeordnete **Eva-Maria Schreiber** (DIE LINKE.)

Handelt es sich bei dem Notkrankenhaus mit 4.000 Betten für COVID-19-Patienten, das das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) und die Volkswagen Group South Africa in Südafrika planen, um eine Private-Public-Partnership (PPP), und wer kommt für die laufenden Kosten auf, wenn es „den südafrikanischen Behörden“ zur Verfügung gestellt wird (siehe www.bmz.de/de/presse/aktuelleMeldungen/2020/mal/200507_pm_010_Coronakrise-Entwicklungsministerium-und-Volkswagen-schaffen-in-Suedafrika-4000-neue-Krankenhausbetten/index.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle vom 27. Mai 2020

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) beteiligt sich am Aufbau eines temporären Notkrankenhauses in Nelson Mandela Bay in der südafrikanischen Provinz Ostkap mit einer privat-öffentlichen Entwicklungspartnerschaft. Partner ist die Volkswagengruppe Südafrika, außerdem gibt es direkte und indirekte Beiträge von kleinen und mittelständischen südafrikanischen Unternehmen sowie beträchtliche indirekte Beiträge der südafrikanischen Provinzregierung der Region Nelson Mandela Bay (laufende Unterhaltskosten der Notfallklinik, die Personalkosten für medizinisches, paramedizinisches und Aushilfspersonal, Verpflegungskosten für das Personal und alle Patienten, Finanzierung der Abfallentsorgung nach ISO 14001 über einen Zeitraum von bis zu zehn Monaten).

Mit Unterstützung des BMZ wurden Betten und Laborgeräte beschafft; dies erfolgte in enger Absprache mit dem Managementteam des Provinzkrankenhauses von Nelson Mandela Bay, um eine nachhaltige Nutzung zu gewährleisten. Die laufenden Kosten, das Management der Notfallklink und den Betrieb der angeschafften Geräte übernimmt die Provinzregierung. Wenn die temporäre Klinik nicht mehr für COVID-19-Patienten benötigt wird, übernimmt das Provinzkrankenhaus von Nelson Mandela Bay Betten, Laborgeräte und andere medizinische Gerätschaften für seine Intensiv- und Allgemeinstationen.

123. Abgeordnete **Eva-Maria Schreiber** (DIE LINKE.)

In welcher Höhe finanziert die Volkswagen Group South Africa das Projekt, für das das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung 5,2 Mio. Euro beisteuert, und wie wird gewährleistet, dass allen Menschen in der Region des Krankenhauses unabhängig vom Geldbeutel Zugang zu Gesundheitsdienstleistungen in diesem Krankenhaus gegeben wird?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle vom 27. Mai 2020

Die Volkswagengruppe Südafrika beteiligt sich mit 1,37 Mio. Euro. Sie übernimmt zusätzlich verschiedene Dienstleistungen wie beispielsweise die IT-Beratung zur Entwicklung von digitalen Applikationen und stellt unter anderem Ambulanzfahrzeuge sowie für zwölf Monate die Fläche ihrer nicht genutzten Fabrik als Notfallkrankenhaus (Nutzfläche 66.000 Quadratmeter) zur Verfügung.

Das Hauptkriterium für die Aufnahme eines Patienten in das Notfallkrankenhaus ist eine labortechnisch nachgewiesene COVID-19-Infektion. Die Tests werden in von VW unterstützten Teststationen und direkt im Notfallkrankenhaus durchgeführt. Patienten werden unabhängig der geographischen Herkunft aufgenommen. Die Behandlung ist für sie kostenfrei. Die Personalkosten und Verpflegungskosten für medizinisches, paramedizinisches und Hilfspersonal sowie die Verpflegungskosten aller Patienten während des Aufenthalts übernimmt die Provinzverwaltung der Nelson Mandela Bay Region.

Ergänzung

zu der Antwort der Bundesregierung auf die Schriftlichen Fragen 123 und 124 auf Bundestagsdrucksache 19/19021 des Abgeordneten Jörg Cezanne (DIE LINKE.)

Welche Gespräche fanden im Zeitraum 1. April 2016 bis 31. Dezember 2016 mit Martin Selmayr, dem damaligen Stabschef des ehemaligen Präsidenten der EU-Kommission Jean-Claude Juncker, im Zusammenhang mit dem Vertragsverletzungsverfahren der EU gegen die deutsche Ausgestaltung der Infrastrukturabgabe/Pkw-Maut statt (bitte unter Angabe der Teilnehmerinnen und Teilnehmer auflisten), und welche Stelle(n) des Bundes war(en) dabei die aktenführende(n)?

Welche interministeriellen Gespräche zur Vorbereitung dieser Termine hat es gegeben (bitte unter Angabe der Teilnehmerinnen und Teilnehmer auflisten), und welche Stelle(n) des Bundes war(en) dabei die aktenführende(n)?

teilt die Bundesregierung nachträglich mit:

Die Fragen 123 und 124 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Aufgabenbedingt pflegen Mitglieder der Bundesregierung, Parlamentarische Staatssekretärinnen und Parlamentarische Staatssekretäre, Staatsministerinnen und Staatsminister sowie Staatssekretärinnen und Staatssekretäre der Bundesministerien Kontakte mit einer Vielzahl von Akteuren. Eine Verpflichtung zur Erfassung der in der Frage abgefragten Daten (wie die Erfassung sämtlicher Einzelgespräche nebst Teilnehmerinnen und Teilnehmern sowie besprochenen Themen) besteht nicht, und eine solche umfassende Dokumentation wurde auch nicht durchgeführt.

Eine lückenlose Aufstellung der stattgefundenen Gespräche kann daher nicht gewährleistet werden. Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass es am Rande von Veranstaltungen oder sonstigen Terminen zu persönlichen Kontakten mit Martin Selmayr gekommen ist. Inwieweit dies tatsächlich der Fall war, kann aus den zuvor genannten Gründen nicht nachvollzogen werden.

Auf Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse sowie vorhandener Unterlagen und Aufzeichnungen fanden in dem Zeitraum vom 1. April 2016 und 31. Dezember 2016 keine Gespräche im Zusammenhang mit dem Vertragsverletzungsverfahren der Europäischen Kommission im Zusammenhang mit der deutschen Ausgestaltung der Infrastrukturabgabe zwischen Vertretern der Bundesregierung im oben genannten Sinn und Martin Selmayr statt.

Berlin, den 29. Mai 2020

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co. KG, Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333